





BIBLIOTEKA

Zakt. Nar. im. Ossolińskich

**XVI** 13.948



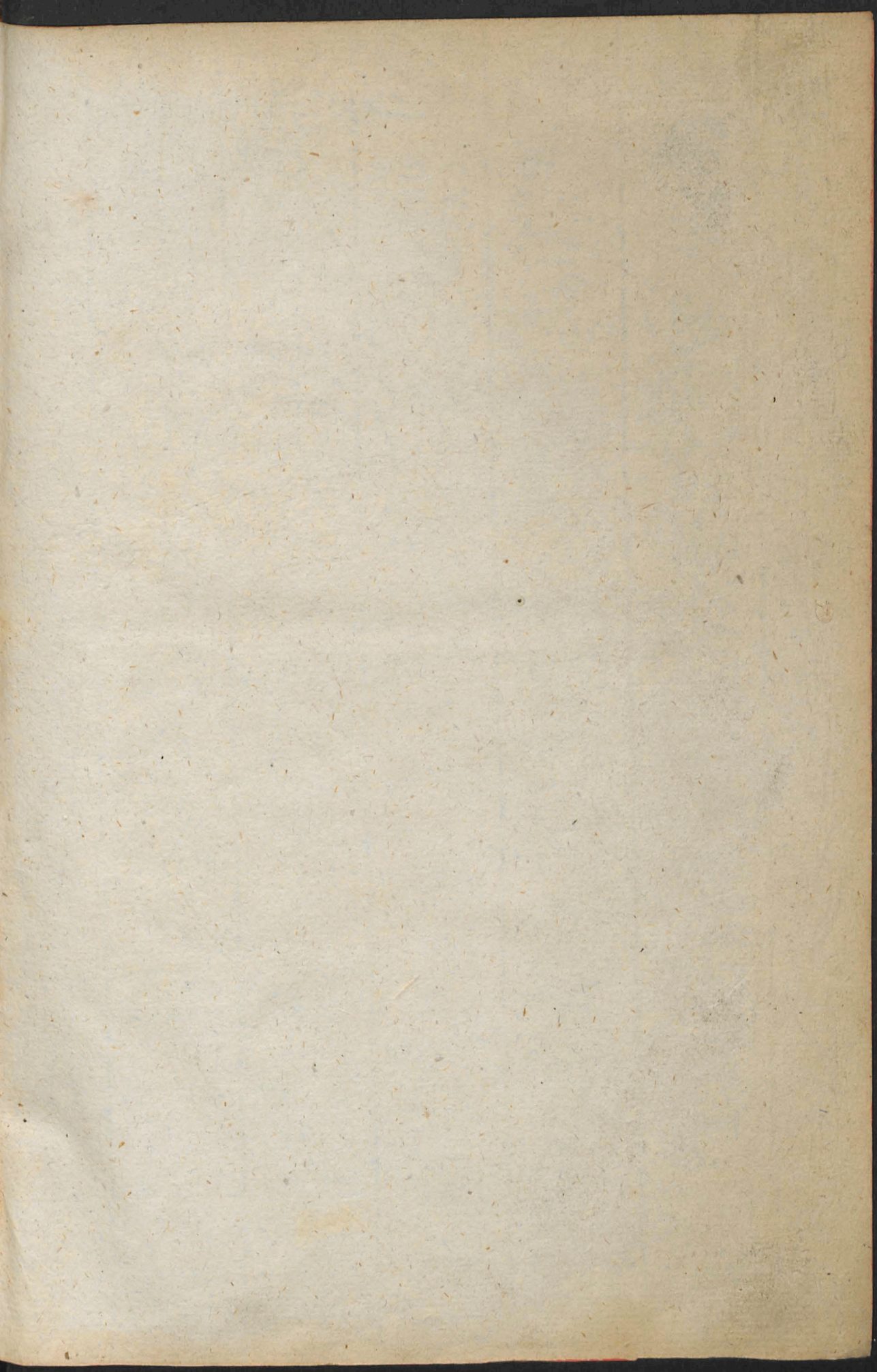
BIBLIOTEKA

Zakt. Nar. im. Ossolińskich

**XVI** 13.951













*Jahrs von Sonnlicht der vltim publin vltim  
ist das ping sehr hoch gewest*

*Hofmeisterlich*

# Wir Ferdinand von

Gottes genaden / Römischer  
König / zu allenzeiten Herer des Reichs / in Ger-  
manien / zu Ungern vnd Bhem 2c. Dalmacien  
Croacien 2c. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oster-  
reich / Hertzog zu Burgundien / zu Lützburg / vñ in Schlesien /  
Marggraff zu Merhern vñnd Lausitz / Graue zu Tiroll 2c. Be-  
kennen für Vns / vnser Erben vñnd Nachkummende Königen zu  
Bhem / Offentlich vnd thun kundt meniglich / Nachdem vnser  
vnd Gemeynes Bergwercks inn Sandt Joachimsthal / sampt  
den andern Eingeleibten vñnd zugehörnden Bergwercken / nutz  
vñnd auffnehmen erfordert / ein Gemeyne beständige Bergorde-  
nung / wie es allenthalben daselbst gehalten werden sol / auffzu-  
richten / vñnd in Druck ausgehen zulassen / So haben Wir darauff  
mit gutem zeitigem Rat / nachfolgende Bergordnung Vns vñnd  
Gemeinen Bergwerck / auch den bauenden gewercken zu nutz / vñ  
wie vns für nottürfftig angesehen / verassen / vñnd in Druck ausge-  
hen lassen / Vñnd gepieten demnach bey vormeydung Vnserer vn-  
gnad / auch bey den darinnen verleibten vñnd andern Rechtmessigen  
Straffen / das ein ieder / er sey frembd oder einheimisch / der sich des  
Bergwercks daselbst in Sant Joachimsthal / vñnd den andern  
Eingeleibten Bergwercken gebraucht / dise Vnser Ordnung hin-  
furon / inn allen vñnd ieden Artickeln / Puncten vñnd Strücken / darin-  
nen verleibt / vnuerprüchlich halten solle. Wir behalten Vns  
auch / für vns vnserer Erben vñnd Nachkumen / beuor / diese Orde-  
nung / wenn Vns solches gelegen sein würde / zubessern / andern /  
mindern / mehren / vñnd auff zimliche vñnd nützlichere weg zurich-  
ten / gar oder zum tail abzuthuen / vñnd andere auffzurichten /

Darnach sich meniglich zurichten habe / Geschehen vñnd ges-  
ben in Vnserm Königlichem Schloß Prag / den ersten  
Tag Januarij / Nach Christi vnser Herrn  
gepurt / im eingang des 1548.

Jars / Vnser Reich des Röm-  
mischen im Achtzehnen-  
den / vñnd der an-  
dern im  
Zwatondzweintzigsten.



XVI. F. 13948

A 4

Teylung

de Schwingerschuch

41590



# Leylung dieser Ordnung.

Diese Bergordnung ist vmb bequemer zurichtung willen /  
Sinn Vier Haupteyl / wie volgt getheylt.

## Der Erste Leyl.

Saget von der Amptleute vnd Diener beuehl / vnnnd wess sich  
sein ieder inn sonderheyt halten sol.

## Der Ander Leyl.

Saget von dem Bergkwerck / vnnnd desselben zugehörenden  
sachen / auch von Stöllen / derselben Gerechtigkeitt / vnnnd  
wie sie die erlangen.

## Der Dritte Leyl.

Weldet von dem Düttenwerck / vnd was dem anhengig ist.

## Der Vierdte Leyl.

Ist ein Process vnd form / wie hinfürder inn fürfallung irriger  
Bergksachen / inn der güte / vnnnd zum Rechten vorkaren sol  
werden.

Daran ist ein besonder form gehengt / wie es inn sachen / Cla-  
gen vnnnd hülfen / außserhalb Rechtens / vor dem Bergkmeister /  
gehalten sol werden.

Beschliesslich / so volgen der Amptleut Leydt.

Damit





Amte nun Gemeynem Bergkwerck / in  
Vnsere Verschafften vnd Obrigkeit /  
getrewlich / nützlich vnd wol / fürgestan-  
den / diese vnser Ordnung / in allen iren  
Artickeln / vleissig vnd vchste gehalten /  
vnrecht gedempfft vnd gesirafft / geme-  
ner nutz gefördert / Auch allen Einwai-  
mischen vnd frembden / so Vnsere bergk-  
werck besuchen / vnd gebrauchen / gebür-  
licher schütz / friede / recht vnd gerechtig-  
keyt fürderlich mitgetailt / vnd gelaisset  
werde / haben Wir Vnsere Bergkwerck  
mit hernach benanten vñ andern Ampt-  
leuten / vnd Dienern / versehen / die einem  
Iben / der sie gebürlich ansuchen wirdet /  
Ihrem beuchl nach / so-  
viel recht vñ billich ist / gwertig sein sollen vñ werden / Nemlich mit

Einem Hauptman.  
Einem Amptsverwalter.  
Einem Bergkmeister.  
Zehen geschwornen.  
Bergkuorstendigen.  
Einem Zehender.  
Einem zugeordneten Be-  
genschreiber im Zehende.  
Einem Austeyler.  
Einem / oder zwene / Hüt-  
tenreutern.  
Einem Begenschreiber.  
Einem Bergkschreiber.  
Einem Silberbrenner.  
Einem / oder zweyen  
Probierern.  
Zweyen Marscheydern.  
Einem / oder zwene  
Einfarern.

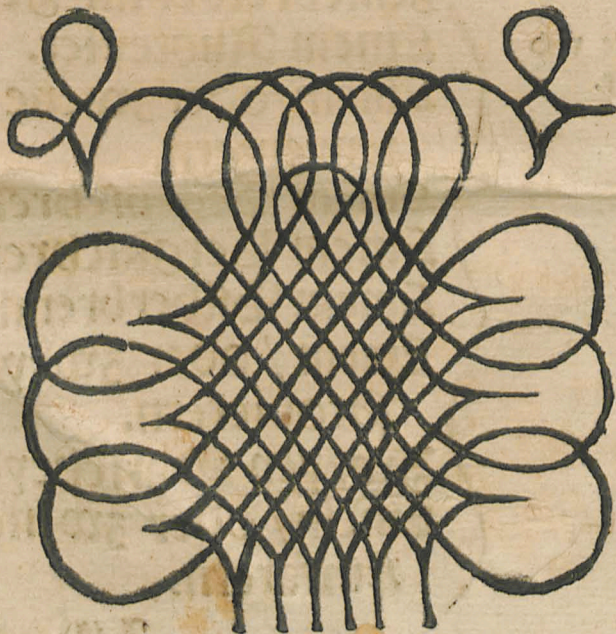
Amptleute vnd  
Diener.



**D**iese itzt benante Amptleut vnd Diener / desgleichen  
Schichtmeister / Steyger / vnd andere / sollen Vns ge-  
bürlliche Eydesplich thun / vns vnd vnsern Erben /  
vnd Nachkumenden Künigen zu Behem / gehorsam  
gewehr vnd getrewe zusein / Wie dan eines ieden Eidt  
vermag vnd innen helbet / Die sollen auch / on erlaub-  
nus von hinnen nicht abraisen / einen Erbarn / vnstrefflichen wan-  
del führen / nicht eygennützig / sondern ihres gesetzten Lohns begnü-  
gig / vnnd niemands darüber beschwerlich sein / Vnnd sonderlich  
Bergtmeister / Geschworne / Steyger / vnd Arbeiter / fürnemlich /  
an arbeitenden tagen / sich viel Nochtzeit gehens vnd Quassereyen  
messigen / Auch sonst allenthalben / dieser Unser Ordnung dem  
Rechten / Erbarkeyt vnd billigkeyt gemess / geleben vnd verhalten /  
Alles bey gesetzter vnd anderer Rechtmessiger / ernster vnd vnnach-  
lessiger straff.

Darüber haben Wir / Gericht vnd Recht / in Bergtsachen /  
Auch inn Burgtlichen vnd Peinlichen handeln / bestellet / damit  
einem ieden / was Recht vnnd billich ist / mitgetailt vnnd  
verhoffen werden sol / Was nun einem ieden derselben  
vnseren Amptleute / Dienern / vnnd anoeren  
zuthuen gebüret / vnd eingebunden ist /  
wirdet sich aus nachfolgenden  
Teylen / vnd Articeln Kler-  
lich befinden. .

Der Erste





Der Erste teyl diser Bergk-  
ordnung / Saget von der Amptleute  
vnd Diener befehl / vnd wes sich  
ein itzlicher insonderheit hal-  
ten sol / hat xij. Artickel.

## Der Erste Artickel. Von des Hauptmans vnnnd Amptsverwalters beuehl.

**U**nsere Hauptman vnd Amptsverwalter / sol an vnser  
stat / vleißig auffsehen / das friede / recht / vnd gerecht  
tigkeit / auch dise vnser Ordnung / von menniglich  
insonderheit von den vnderthanen vnd dienern / vn-  
nerbrüchlich gehalten / aller betrug / benorthailung  
bosshait / vnd vnrecht abgewendet / Vnd wo das be-  
funden / mit ernst gestrafft / Gemaines Bergkwercks / vnnnd al-  
ler die sich desselben gebrauchten / nutz vnd frummen gefürdert / scha-  
den vnd nachtail soniel müglich verhütet werde.

Sie sollen auch mit allen obbenanten vñ andern vnsern Ampt-  
leuten / dienern vnd verordenten / desgleichen mit allen der freyen  
Bergkstadt Sanct Joachimsthal / vnd der zugehörenden Bergk-  
wercken / gebirgen / Amptsuorwanten / vnd iederman zum Bergk-  
werck / vnd diser freyen Bergkstadt gehörendt / von vnsernt wegen /  
zuschaffen / vnd zuuerbieten haben / Denen sol auch von iederman /  
in vnserm namen / gleich vnser Personen / inn allen zimlichen sachen /  
volkumener geborsam / bey vormeydung vnserer vngnade / vnnnd  
schweren straff / gelaisset werden.

Wann aber jemandts vermainete / das er von vnserm Haupt-  
man oder Amptsverwalter / wider die billigkeit beschweret würde /  
der mag das gebürlich an Vns / oder in vnserm abwesen / an Vn-  
sere Redt der Behemischen Camer / gelangen lassen / Wollen Wir  
darauß nach eigentlicher befindung / billichs einsehen thuen.

Sie sollen auch so fern sie durch andere geschestte / nicht ver-  
hindert / die Anschnidts bestettigung vnd Retardats tag / auch al-  
weg bey der Quartalsrechnung / persönlich sein / mit vleis auffsehn /  
das vnserer Ordnung gemess / gemeynem Bergkwerck vnd den  
gewercken zu gute / auch sonst erbar vñ auffrichtig gehandelt werde.



*in myn wil  
alrill*  
Vnd sollen nach gethaner Quartalrechnung / der Schicht-  
meister / ihre Register zu sich nehmen / dieselben besichtigen / oder  
andern vertrauten / dasselb zuthun beuehlen / vnd do etwas vnsch-  
tlerlichs darinnen befunden / Rechtfertigen vnd straffen.

*3*  
*in myn wil  
alrill*  
Allerley verdacht vñ argkwan abzuleynen / sollen vnser Haupt-  
man vnd Amptsverwalter / in zeit ihres Ampts / auff vnsern Bergk-  
wercken / inn ihre verwaltung gehörig / hinfort an sondere / Vnser  
oder Vnserer Behemischen Camer Radt / bewilligung / Keyne  
Bergktheil bawen / noch in einichem weg nutz es daruon gewarten  
er hette dann dieselben zuuor / ehe dann dise Ordnung ausgegangen  
gehabt.

*gold  
silber  
in myn wil  
alrill*  
Wann irrige Bergksachen / so vor Bergkmeister vñd Ge-  
schworne nicht vertragen kündten werden / Inns Ampt wachssen /  
sol vnser Hauptman vnd Amptsverwalter / zuferner güelichen han-  
dlung / auff s fürderlich ist fürbeschidt thuen / vnd alsdann / do sie es  
fürgelegen oder not achten / oder von parten einer oder beder gesucht  
würde / einheimische oder frembde / vnuerdechtige Bergkleute / auf  
beder Krigischen part gleiche kost vnd darlage / Vnsern Bergkmei-  
ster vnd Geschwornen zugeben / denen beuelhen / das sie die gebrech-  
en mit allem vleis hören / befahren / besichtigen / vnd darauff wes  
sie die part verhalten sollen / schriftliche weisung thuen wolten.

*in myn wil  
alrill*  
Vnser Hauptman vnd Amptsverwalter sollen zu allen zeiten /  
mit gebürlichem emsigen vleis / auff alle andere Amptleute / vnd die-  
ner / Keynen ausgeschlossen / sehen / vnd darob sein / das ein ider sel-  
nem Ampt vnd beuehl genugt thue / vnd sich diser Ordnung ver-  
halte / auch das kein Ampt vnd dienst / mit vnuerstendigen vn-  
fleisigen / verkleumbten vnd vntüchtigen bestellet / darzu nicht angenom-  
men / noch daran geduldet / Vnd was straffbar / nachteylig vnd  
vnerbar befunden / abgeschafft vnd gestrafft werde.

*in myn wil  
alrill*  
Gleicher gestalt / sollen sich / auch andere Vnserere Amptleute  
vnd diener halten / bey vermeydung Vnserer vngnad vnd ernster  
straffe.

*in myn wil  
alrill*  
Der Hauptman / Amptsverwalter vnd Bergkmeister / sollen  
gebürlichs einsehen thuen / damit die ienigen so mit Vnset / Eysen /  
vnd andern zum Bergkwerck nottürffig / handeln / nach steygen  
vnd fallen der Keuff / eynen gleichen kauff geben / vnd an zimlichen  
gewyn begnügig sein / damit hinfort kein beschwerlichs steigen / ein-  
geführt / oder geübet werde / sich auch sonst allenthalben verhalten  
wie sichs vermüge der Eyd es pflicht eygent vnd gebüret.

Der Ander



# Der ander Artickel.

## Von der Bergkmeister beuehl.



Etzige vnd künfftige / vnser Bergkmeister / vnser Silber Bergkwerck inn Sanct Joachimsthal / vñ anderer darzugehörende berckwergen / sollē mit allem vleis darauff sehen vnd verschaffen / das gemeynem Bergkwerck vnd den Gewercken / getrewlich / nützlich / vnd wol fürgestanden / die gepewde gefürdert / vnd was schaden drawbet / fürkumen / einem ieden der sie ansuchet / in sachen ihrem ampt zustendig / was recht vñnd billich ist / gestatten vnd verhelffen / dieser vnser Ordnung in allen puncten trewlich geleben vnd nachsetzen / das der auch von meniglich nach gesatzt werde / verfügen / nie-

mands widder billigkheytt beschweren lassen / an ihrer zugeordneten vñnd zugelassenen besoldung begnügig sein / dem auch ein ieder / inn sachen ihr Ampt vnd beuehl betreffend / gehorsam laisten vnd gesolgig sein sol / bey vormeydung vnserer vngnade vnd ernster straff / Do auch iemands vermeinte / das ihme vnser Bergkmeister / vnbillliches aufflegte / der sol seine beschwerunge / an vnsern Hauptman oder Amptsverwalter gelangen lassen / die sollen nach gelegenheyt des handels gebürlichs einsehen thuen.

Mit bawung der bergk teyl / sollen es vnser Bergkmeister halten / wie oben von des Hauptmans vnd Verwalters bawen verordnet ist.

Was sonsten den Bergkmeistern / weiter zuthun vñnd zuhandeln gebürt / das wirdet die Ordnung ferner besagen.

Vnd da vnsern obgenanten Bergkmeistern sachen fürstieffen / darüber sie nicht klare Artickel / inn vnser Ordnung hetten / so sol einer den andern vmb bericht ansprechen / mit beyderseits geschwornen / dieselben streittigen sachen befaren vnd beradtschlagen / vnd zugleich schliessen / Damit in gleichen fellen auff vnsern bergkwercken gleiche vnd ainerlay Weisung / Schidt / vnd Sententz / gegeben vñ gehalten / zwiespalt vñnd vngleichait / zum höchsten vermieden werden.

## Von des Bergkmeisters besoldung vnd lohn

B

Damit



Somit auch kein Gewerck von den Bergkmeistern vbersetzt  
werde / sol man ihnen geben /

Von einer Muthung: 1. w: gr.

Vom erlangen 1. w: gr.

*zünftzettel:-*

Von ein Muthzettel oder anderm in das Buch zulegen ij. w: gr.

*Schreibers lohn:*

darnon gebürt dem BergkSchreiber 1. w: gr. *1/2*

Von bestettigen einer Fundtgruben vij. klein gr.

Von einer Mass v. klein gr.

Von einem Erbstolln xij. klein gr.

daruon gebürt dem BergkSchreyber einzuschreiben alweg von  
jedem / Es sey Fundtgrub / Mass oder Stolln / 1. klein gr.

Von einer Frist ij. w: gr.

Daruon gebürt dem BergkSchreyber 1. w: gr.

Vom vberschlahen vnd Lochstein zusetzen /  
Es sey Fundgrub oder Mass 1. flo.

Vnd den Geschwornen 1. halben flo.

Vom Vermessen / wann ein Zech Masswürdig wirdet /  
von einer Fundtgruben xij. flo.

Darnon gebüret den Geschwornen ij. flo.

Von einer Mass vij. flo.

Daruon gebüeren den Geschwornen ij. flo.

Was aber Bergkmeister vnd Geschworne zuuorn / von den  
Lochsteynen zusetzen / vnd vom vberschlahen empfangen haben /  
das gehet ihnen widerumb am vermefs gelt ab.

Wann ein Lochsteyn vom tage inn die gruben gebracht wird /  
sol jedes theil dem Bergkmeister geben xij. w: gr.

Wen aber die stoffen fürder / von einem Stolln / oder von einer  
strecken gebracht wird / do gebüret ihme von jedem theil vi. w: gr.

So der Bergkmeister inn Kriegischen sachen / neben den Ges  
schwornen feret / sol ihme das ansuchent theil entrichten vi. w: gr.

Geschlecht aber die fahrung auff beyder theil ansuchen /  
sol ihme jedes theil geben / vi. w: gr.

Von einer Schmidstat / Buchwerck / wasser in eynem Stolln /  
zu muthen / gebüret ihme / 1. w: gr.

Vnd vom bestettigen / xij. w: gr.

Von einem Puchwerck / oder Schmidstat / abzuschreyben /  
gibt ihme jedes theil / ij. w: gr.

Von einer Nütten / gantz / halb / oder zum theil abzu  
schreyben / gebüret ihme / 1. flo.

*in  
8 6 409*

Von einem Vertrag / Schiede / oder Einrede / inns Bergk  
buch zuorleyben / jedes partt vi. w: gr.

Von eynem Kuhmer / xij. w: pfen.

Vom Leiffgelde / von eynem gülden 1. w: gr.

Ausserhalb dieser obangezeigter stücke / sol ihme nach altem  
berk omenden gebrauch gegeben werden.



# Der Dritte Artickel.

## Von der Beschwornen beuehl.



Je Beschwornen / wie die ieder zelt / von Vns ge-  
ordent / sollen dem Hauptman / Amptsverwalter /  
vnnnd Bergmeister / gebürlichen gehorsam laisten /  
Vnd was sie mit ihnen samptlich / oder inn sonder-  
heyt schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgehen /  
vnnnd genolig sein / sich nach höchstem vermügen  
bevlæssigen / damit sie selbst / diese Vnsere Ordnung  
halten / auch mit andern dasselbe zuthuen verschaffen / was sie dar-  
wider gehandelt vermercken / on alle abschew / abschaffen / oder  
dem Bergmeister solches ansagen / an irer gemachten besoldung  
vñ lobne sich begnügen lassen / niemand darüber beschworen / Vnd  
sich sonst inn allen anderen sachen / Vchllen vnnnd Artickeln /  
so inn dieser Ordnung begriffen / vermüge derselben / vnnnd  
aufferhalben deren nach wolhergebrachten Berg-  
wercks gebreuchen / vleissig verschwiegen /  
vnnnd vnnorweisslich  
halten. .

Es sollen auch die Beschwornen / auff ihren zugeeygenten ge-  
pirgen nottürfftige besarung / vñ Erkundigung der Zechen person-  
lich thun / Darmit sie inn fürfallenden handlungen / lautern vnnnd  
guten bericht / aus eygnem wissen geben mügen / vnd nicht auff ver-  
meynen bericht geben / darob vnser Hauptman / Amptsverwalter /  
vnd Bergmeister vleissig halten sollen.

Hauptm  
Amptver  
Bergm

## Von der Beschwornen besol- dung vnd lohn.



Amitt die Bewegken / durch die Beschwornen /  
mit ihrem Lohne / nicht vbernohminen / vnnnd  
zuklagen nicht verursachet / sol es ihres Lohnes  
halben gehalten / Vnnnd ihnen wie hernach vor-  
leibt / gegeben werden.

B ij Von einer



Don einer geding stuffen zuschlahen	ij. w: gr.
Don wassergelt zumachen bey den Geschwornen	liij. w: gr.
Don Bergtfürdernus zumachen / beyden /	liij. w: gr.
Don Schachtstewer zumachen /	liij. w: gr.
Vom wasser zuseygern /	liij. w: gr.
Don einem Besichtigen /	ij. w: gr.
Don einem Anbieten /	ij. w: gr.
Don Stewer auffzusagen /	ij. w: gr.
Don Wassergelbt / Schachtstewer vnd anderem / auffzusagen.	ij. w: gr.
Don einer Fundtgruben / Mass oder Stolln / drey anfarenden schichten frey zumachen / von ieder schicht thut zusammen.	ij. w: gr. vi. w: gr.
Don einer Fundtgruben oder Mass / zuormessen vnd Lochsteyn zusetzen.	xij. w: gr.
Don einem Lochstein vom Tage / inn die Gruben zubringen.	xij. w: gr.
Don Bergktheylen vnd andrem zuschatzen / von ein flo. i. w: gr. darvon hat der Bergkmeister den dritten theyl.	
Don Stuffen auff Stollörter / so man wil liegen lassen / zuschlahen.	liij. w: gr.
Don ein Steyger einzuweisen.	ij. w: gr.
Don einer Dierung zuzulegen.	xij. w: gr.
Don einer Erbstuffen / fort zubringen itzlichs theyl /	liij. w: gr.
Don erklagten Zechen einzuweisen /	liij. w: gr.
Don vierden pfennig an / oder auffzusagen / den Geschwornen.	liij. w: gr.
Don einer Erbteuffe auff einen Erbstollen zuorstuffen.	xij. w: gr.
Vom Vorrath vnd anderm zubesichtigen	ij. w: gr.
Auff der Marscheyder ziehen / vnd abwegen / gemergte vnd stuffen zuschlahen.	liij. w: gr.
Was hierinnen nicht gemeldet wirdet / sol ihnen / nach her- kohlenden gebrauch / gegeben werden.	



# Der Vierdte Artickel.

## Von des Zehenders beuehl.

**D**er Zehender sol vermüge seiner Eydes pflicht / vleis-  
sig zusehen / damit dieser vnser Ordnung / trewlich  
gelebt / auch dieselbste / sonderlich inn puncten / ihn  
vnd sein Ampt / betreffend / halten. Insonderheit  
sol er mit allem vleis darob sein / das alle Silber /  
so auff diesen Bergtwercken gemacht / getrewlich  
einkommen / vnd ihme on alle vorminderung / abgangt / oder be-  
northeylung zugestelt werden / der Obrigkeit / vnd den Gewercken /  
iedem den gepürenden antheyl darvon / nach guter Erbarer Rech-  
nung / vorrichten / darinnen für sich / der Obrigkeit oder Ge-  
wercken zu nachtheyl / keinen vorteil suchen / noch gebrauchen /  
sondern sich in alle wege / getrew / vnd vnvorweislich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fursteher der Zechen /  
Bligt Silber antwort / so sol er denselbigen / neben des Düttenschrei-  
bers verzeichnus / wieniel der Bligt vñ die treibt örner zu dem pligt  
gehörig in der Düttten gewogen / von ihme annehmen / vnd auff  
vnserer Wag im Zehenden / gegen des Düttenschreibers angeben /  
widerumb auff itzt bemelter vnser Wag im Zehenden / inn des  
Schichtmeisters gegenwart abwegen / vnd des Schichtmeisters  
angeben des Gewicht / vnnd des gehalten ordentlich inn sondere  
Bücher verzeichnen / vnnd dann den Bligt durch vnsern Wardein  
probiren / vnd abermals / neben ihme dem Wardein / das Gewicht  
des Bligts vnd gehalten / vnd an welchem tag / auch von welcher  
Zech / er es empfangen / beschreiben / Vnd das alles dem Schicht-  
meister ein gleich lautende verzeichnus zustellē vñ darnach den bligt  
sampt den Körnern vnd ausgehawen probsilbern / dem verordneten  
Silberprenner in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen an-  
worten / Daselbst sol der Silberprenner / gegen des Zehenders zet-  
tel / die Bligt sampt den Körnern / vnd ausgehawen probsilbern /  
in bey sein des Schichtmeisters abwegen / des Zehenders angeben  
auch der Bligt gewicht im brennhans beschreiben. Nachvolgent  
so er das Silber geprent / das brandtstück dann widerumb abwe-  
gen / dasselb auch beschreiben / vñ dem Zehender neben dem brand-  
stück ein zettel bey dem Schichtmeister zuschicken / wie schwehr  
auf seiner wag das blick vñ brandstück gewegē hab (Doch so sol in  
alweg was hinder ein lot ist / auff das gantz stück das gewicht mit  
gerechent) vñ sollen die proben vor dem abwegen des brandstück  
durch den Wardein ausgehawen werden.



Als aber zuvor durch die Wardein/inn ausschlahung der proben/der pligt vnd prandsilber/gewonlich/ von einem stück / nach eines ieden stücks gelegenheit / ein anderthalb vnd bis in zwey lot / vnd noch mehr genommen worden / des sich dann die Gewergken beschwerdt. Demnach so sol hinfuro/der Wardein alles Silber / so er aus den Pligten aushant / vnnd nach beschehener prob vberblibt / widerumb zu einem ieden stück legen / dem Zehender zustellen / vnd inn das gewicht einbringen / Damit den Gewergken/vnbillicher weis hierinnen auch nichts entzogen werde / aber die probtörner sollen dem Wardein bleiben/vnd für jede prob der pligt vnd prandsilber / sol ihme dem wardein / für seine mühe / Sechs weis groschen / Inn massen sich dann hievor / mit ihme darumb vertragen worden / gegeben werden.

Was auch an vberantworten Silbern / vber die ausgabe / zu notturfft der Zechen / im Zehenden liegen bleibt / das sol er inn trewlicher verwarung halten / vnd was zur auspente zugeben beschlossen / dem verordenten Austeyler zu ieder Auspente zeit / one scummus vnd verzugt zustellen.

Der Zehender sol keynem Schichtmeister / noch auff keyne Zech / so Silber bey ihme hat / wochenlich / mehr hinaus geben / dan auff der Zechen notturfft gehörigt / Darüber auch von iedem Schichtmeister / wochenlich einen zettel nemen / darinnen Bergt / vnd Dürentkost / sonderlich wie viel Bley / stücke von stück vorleybet / die vbersehen / vnd do er sich düncken liesse / das zuniel gefordert / mit dem Schichtmeister daraus reden / vnd also mit vleis verhüten / das nichts vnspfeglichs hinaus gegeben / vnnd die Schichtmeister gegen ihren Gewergken / keyne schulden auff sich laden / Vnd so er das befünde / sol ers vnserm Hauptman / oder Amptsverwalter anzeygen vorpflcht sein.

Dergleichen sol er keine Gewergtschafft / oder Schichtmeister / die keyne Silber im Zehenden haben / ob gleich Erz am stein oder Silber im werck were / one genugsamen vorstandt / verlegen / damit sol der Zehender seine sache in guter acht haben / das er keyne schulden auff die Zechen mache / dan ihme sol von wegen solcher schulden / zu keiner Zech / verholffen werden / sondern er sol / die schulden selbst tragen vnd zalen.

Er sol



Er sol auch mit allen Schichtmeistern / die Silber inn Zehenden geantwort haben / vor eyner jeden Quartalrechnung / aller Einnahm vnd Ausgabe / vnd wieniel den Gewercken im vorrath bleibt / klare Rechnung halten / vnnd den Schichtmeistern des / eine Zettel geben.

Der Zehender / sol sich auch bey den Schichtmeistern / so Silber geantwortet / mit vleis erkunden / ob sie von wegen ihrer Gewercken / eynigen Stolln / vnd welchem / das Neundte zugeben schuldig / vnd do er sich des erkundet / als dann / solches Neundte dem Stolln zuschreiben / vñ dasselbe / dem Vorsteher des Stollens vnd keines wegs / den Schichtmeistern der Zechen / zustellen.

Inn Dadersachen / vnd da eyne / oder beide partt / Silber inn Zehenden haben / vnnd also / ihre kost vnd zerung / aus dem Zehenden nehmen / sol der Zehender / keinem Schichtmeister / noch Gewercken / viel nach wenig gelbt / zur verlag des Daders geben / er bringe ihme dann / deshalb ein vorzeichnus oder beuehl / von vnserm Hauptman oder Amptsverwalter.

Wan auch hinfort ein Blyg Silber hundert vnd sechzig marc schwer / oder darunder / einkomet / sol derselbige / vnzerschlagert gewegen / vnd auff einem Thest gebrandt werden.

## Der Fünffte Artickel.

Von dem zugeordneten Begenschreiber im Zehenden / vnd seinem beuehl.

**N**ach dem wir auch neben dem Zehender / einen Begenschreyber / verordnet haben / Als sol derselbe gute achtung geben / wie alle Silber in Zehenden / daraus / inn die Müntz / auch wie das gelt darnach aus der Müntze / widerumb inn Zehenden / geredt werde / Zu dem auch / was zu wochelichem ablossen / auff Düten vnd Bergkost / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / das alles sol er inn ein Register vnd verzeichnus bringen / Also / wann es zur Quartalrechnung kühmet / dergleichen / wenn wirs zwischen den Quartalen begeren / Dns / vnnd was vnsern / vnnd was der Gewercken gut betrifft / volstendigen Bericht zuehnen.





Er sol auch mit vleis darauff acht geben / das im beschliess/  
der Quartal Rechnung / auch darzwischen / die Einnahm der Sil-  
ber / vnnd empfangung des geldts / aus der Muntze / desgleichen  
das wochenlich ablohn / sich mittenander vergleichen / Vnd wo  
inn dem mangel vnd gebrechen befunden / denselben warnen vnnd  
ansagen / damit niemands eynicher nachteyl zustehen möchte.

## Der Sechste Artickel.

Von des Austheylers beuehl.



User Austheyl / sol alles geldt / das ieder zeyt  
inn gehaltenen Rechnung / den Gewercken / aus  
zutheilen beschlossen wurdet / von vnsern Zehen-  
den empfangen / vnd eynem jeden Gewercken / sei-  
nen gebührenden antheyl / nach besage des Gegen-  
schreybers Register / mit der Muntze / wie die alhie  
gemuntzt / vnd aus vnserm Zehenden gegeben wird / inn vierze-  
hen tag / nach beschluss der Rechnung gewisslichen on allen ver-  
zug vnd argelst / trewlich vnd vngeweygert entrichten.

Er sol auch von einer jeden Ausbeutzeche / einen Keynischen  
gülden zu lohn / aus dem Zehenden empfangen / vnd darüber von  
der Zeche vnd Gewercken / so Ausbeut bey ihme abschreyben / vnd  
empfangen / weder durch sich / nach andere / eynich liebnuß / oder  
geschencke fordern.

Der Austheyl / sol keynem Gewercken / seine gebührende Aus-  
beut abschreiben lassen / noch verrichten / der sey dann selbs per-  
sonlich entgegen / oder schicke eine gebürliche Volmacht / Vnd wo  
der Austheyl hierinnen anderst handeln / vnd einichen Gewercken  
der nicht personlich entgegen / auch keyne gebürliche volmacht  
ihme zugeschickt / seine Ausbeut einem andern geben würde / so sol  
er dem Gewercken / die Ausbeut auff sein erfordern / vngeacht das  
er die zuvor / vnvorsichtig / hinaus gegeben hette / one beheiff  
verrichten / vnd mag sich / der zuvor entrichten Ausbeut / an dem  
empfaber erholen.

Er ol

minig  
in dem  
gülden  
in



Er sol auch vnserm Hauptman oder Amptsverwalter ierliche gute beständige Rechnung thun / vnd wo sich befünde / das etliche Auspente dasselb iar nicht abgeschrieben / noch entrichtet werden worden / so sol er gedachtem vnserm Hauptman / oder Amptsverwalter / dieselben vorbliebene Austheylung / neben einer schriftlichẽ verzeychnus / der Gewercken Namen / vnnnd der Kuckes / auch der Zeche / vnd des Quartals zc. so bald vberantworten die sol alsdaff nach vnserm bedencken / den Vorstehern des Reichen Almosen / oder von ihrent wegen / dem Rath alhie / gegen eynem Keuers / behendigt werden / Dergestalt / wann sich iemands vber kurtz oder langt / mit glaubwürdigem genugsamen schein / angeben würde / das ihme soniel gelts von berürter hinderlegter Auspent / zustendig were / vnd beständige ursachen / vnd ehafften seines so lang aussenbleibens / beweisslich anzeigen würde / So sol ihme solche Auspent alsdann vnwegerlich von den Vorstehern des Reichen Almosen / oder vom Rath / oder wer solches innen hat / entrichtet werden.

Wenn ein Gewergt der Auspent / bey dem Austheylter zuheben hat / die er ihme so bald nicht verrichten künde / einem / oder mehr Schichtmeister / der Zupus halben / an ihn verweist / So sol den Austheylter / des einen zettel vom Gewergken nehmen / auch dem Schichtmeister hinwiddter ein verzeichnus zustellenn / vnnnd dem Schichtmeister solche angeweihte Zupus / von des abwesenden Gewercken Auspent fürderlichst entrichten.



## Der Siebende Artickel.

Von des Silberbrenners beuehl.

**S**Dem Silberprenner die Bligt von dem Zehender / durch den Schichtmeister geantwort werden / so sol er neben dem Bligt / von dem Zehender ein zettel empfangen / darinn das Gewicht / auch die haltung / des Wardeins Bligtprob verzeichnet / Alsdann sol der Silberbrenner in bey sein des Schichtmeisters / den Bligt / auch die Bligtkörner vom Treybherdt / auch die ausgehawen Silber / so vber die prob vber bleyben / vnd zu demselben  
C bligt



*in 9 Lot:  
Kronung*

bligt gehörig zusammen abwegen / vnd für bligt silber rechnen / vnd  
der bligt in gegenwert des Schichtmeisters zerschlagen / die stück  
samt dem Schichtmeister / reyn vnd vleißig zusammen halten /  
die Silber mit getrewem vleis vngewerlich auff Sechszehen lot / an  
ein quintlein fein pennen / vnd darüber die Silber zum vberprandte  
gefährlicher weis / im sewer nicht vbernötten / vnd dann nach dem  
prandt / sol er neben dem Schichtmeister die Test wol besichtigen /  
vnd was den Gewercken von den ausstendigen Körnlen zu gut küh  
men kan / daraus klauben / vnd zu der Gewercken Silber legen / vñ  
zuwegen / Was aber darüber bleiben würde / als / die blossen Test /  
dieselben nicht zu seinem nutz wenden noch behalten / sonder dem  
Kadt bemelter vnser Bergt stat in Sant Joachimsthal / zu gemei  
nem nutz zugebrauchen / eines ieden Quartals getrewlichen vber=  
antworten / bisz auff ferrer vnser verordnung vnd wolgefallen / Vñ  
so nun wie obsteht das prandstück samt den Körnern im penn  
haus abwegen / So sol der Silberpennner wiewiel das prandstück  
gewegen / beschreyben / vnnd mit dem Schichtmeister berechnen /  
was vngewerlich im prandt gegen dem Bligt abgangen sey / Vnd  
dann sol der Silberpennner das gewicht des Bligts vnd prandt /  
dem Schichtmeister ein verzeichnis geben / die er dem Zehender ne  
ben dem prandstück vberantworten sol / vnd ob dem alten ordent  
lich Buchhalten / ob sich nun auch zutrüg / das der gewicht hal  
ben im Zehendt oder Pennhaus irrungen fürfielen / so sollen sie die  
irrigen stück widerumb auff iedweders wag samentlich abwegen /  
vnd an einander des Grunds bescheyden. Nachdem aber der Sil  
berpennner den ordentlichen prandt an ein quintlein fein / wie obbe  
melt im pennen nit ieder zeit gleich treffen kan / sonder derselbig ya  
zuzeiten geringer vnd dann auch höher geraten thut / So sol aus  
einem itzlichen prandstück aus des Wardens prob für die fein funff  
zehen lot / drey quintlein ausgezogen / vnd durch ihne vnsern War  
den Zehendtner vnd Zehendt Gegenschreyber gerechent vnd die Ge  
wercken aus dem Zehenden darauff bezalt werden / damit solcher  
gestalt die Gewercken der einred / so sie des vberprandts halben ge  
habt / auch wie des schadens wo sie zu ring geprent / entladen werde.

Wo auch eynicher Schichtmeister / bey dem zerschlahen der  
Silberpennen vnd Test ausklauben nicht gegenwertig sein würde /  
das sol der Silberpennner vnserm Hauptman oder Amptsverwal  
ter anzeygen / den Schichtmeister in straff zunehmen.

Der Silberpennner sol sich auch mit frumen getrewen vnd ver  
stendigen Dienern versehen / vnnd nicht vnuerstendige iunge vbers  
pennen lassen / dann weñ durch seine / oder der seinen verwarlosung  
oder



oder vnflais / etwas den Gewercken zuschaden gehandelt würde / darumb sol er gebürlichen abtrage thun / odder ernstler straff gewarten.

Er sol auch alle Silber / aufferhalb grosser not / bey Tage / vnd nicht bey Nacht brennen / doch sol er das / auch inn der not / auffer Vnsers Hauptmans odder Amptsverwalters nachlassung nicht thun.

## Der Achte Artickel. Von der Hüttenreiter Ampt vnd beuehl.

**N**achdem vns vñ gemeynen gewercken am schmeltzen der Ertz / vñnd anderer Hüttenarbeit / nicht wenig gelegen / vñnd deshalb gutes auffsehens gros von nöten. Derwegen sollen die verordnete Hüttenreiter / ein iede Hütten / alle arbeytende tage besuchen / inn einer itzlichen Hütten / mit höchstem vleis sehen vñnd forschen / ob Vnsere Ordnung / sonderlich soniel die Hütten belanget / gehalten / ob getrewlich vñnd vleissig gehandelt vñnd gearbeytet / auch nach einem itzlichen Ertz / das man schmeltzet / sehen / vñnd erkunden / wie man dasselb / nach Vnsere itzt new gegeben Ordnung zuschmelzen fürgenumen / vñnd sonderlich verfügen / das man alle Ertz wol buche / scheyde vñnd reyn mache / damit man dester besser finden müge / wie man ein iedes Ertz / nach seiner art / am nützlichisten schmeltzen sol / Vñnd wo er befünde / das wider angezeigte vñnsere Ordnung zu nachteyl geschmeltzt würde / dasselb abstellen / vñnd auff dieselb Vñnsere Ordnung richten.

Wo die Hüttenreiter vormerckten / das ein Hütten mit vnvorstendigen / oder vn vleissigen dienern vorsehen / so sollen sie / solches Vñnsere Hauptman vñnd Verwalter anzeigen / der sol als dann pflichtig sein / den vnuerstendigen zu entvrlauben / vñnd einen geschicktern an des stat zusetzen.

Wann auch die Hüttenreiter befunden / das inn einer Hütten mit vorteyl oder betrug / gehandelt würde / so sollen sie es bey ihrem Eidspflichten / Vñnsere Hauptman vñnd Verwalter anzeigen / der sol das mit ernst straffen vñnd abschaffen.

Es sollen auch / alle Personen zu den Hütten gehörig / vñnd die sich deren gebrauchen / Vñnsere / mit Eydespflichten zugethan / vñnd Vñnsere Hüttenreitern gehorsam sein / vñnd sich nach ihrer anweisung halten.



Innsonderheit / sollen sie darauff acht geben / das gemeynen  
Gewercken / inn Dütten zu nutz gearbeitet / keine vnnöttige vber=  
messige Düttenkost / zu Unserer vnd der Gewercken beschwerung/  
gemacht werde / Vnd was man auff eine Schicht / oder inn einer  
wochen füglich weis / vnnnd mit rat / auffschmelzen kan / vmb  
der Düttenherren / Düttenreiber / Meister / Arbeiter / oder an=  
derer nutzess willen / nicht zwifacher vntost auffbereyten lassen.

Niemandt sol sich vnderstehen zuschmelzen / inn sonderheit  
die Wescher / vnnnd die so newe oder eygene Lehen / felsen / odder  
Walden haben / oder ander an Unserer Düttenreuter vorwissen /  
er hab es dann dem Bergkmeister zuuorn angezeigt / vnd nachfor=  
schen lassen / wie es vmb die sachen gelegen sey.

Welcher aber inn Geheym / vnd one Unserer Düttenreuter  
vorwissen Schlich / Ertz / odder anders / von Newen / odder ey=  
genen Zechen / von Walden / oder felsen / zuschmelzen sich vnder=  
stehen würde / der sol desselben Ertz vnd Schlichs / vorlustig vnd  
dazu vordienter leibsstraff gewertig sein.

Es sollen auch die Düttenreuter / beneben dem Düttenreibe=  
ber / der Wescher / vnd der / die newe / oder eygene Lehen bawen /  
Ertz vnd Schlich / mit vleis vor dem Schmelzen probiren / vnd  
gut auffmerckung thun / das Erbar vnd vnuorrechtig gehandelt /  
Vnd wo sie es anderst befunden anzeygen.

Die Düttenreuter / sollen auch mit vleis darauff sehen / das  
die Schichtmeister selbst / oder im fall / da sie anderer / vnd nötti=  
ger ihrer Gewercken geschefte halben / vorhindert / durch an=  
dere an ihrer stat / beim anlassen / schmelzen vnd auslassen sein /  
Vnd wo sie einen hierinnen seunig spüreten / den sollen sie vorsch=  
den verwarnen / oder vnserm Bergkmeister zuwarnen / vermelden /  
Vnd welcher zweymal gewarnet / vnd darauff nicht vleissiger ist /  
der sol seines diensts entsatzt werden.

Alle Dadersachen / die sich allein mit worten / inn Dütten  
begeben / die sollen Unsere Düttenreuter / vertragen vnd straffen /  
Schölte aber einer den andern zu Ehren / als einen vntrewen oder  
dieb / Desgleichen ob es mit Messerzügen / schlahen / wissen /  
oder mit andern vnügen geübet / das sol er vnserm Hauptman /  
vnd Verwalter bey seinen pflichten ansagen / dasselb gebürlich zu=  
straffen.

## Der Neundte Artickel.

Von des Gegenschreibers  
Ampt vnd beuehl.

Der Gegen=



**S**Er Gegenschreiber sol inn seinem annehmen / einen Vorstant zu bestellen verpflichtet sein / Ob er / odder seine diener iemands Bergktheyl / so inns Gegenbuch geantwortet / vorlieren / oder an beständigen benehl / abschreyben würde / das den vernachteilten Gewercken / dieselben Kuckes / von ihme widerumb gewehrt werden.

Wann dem Gegenschreiber ein Gewerckschafft auff vnser's Bergkmeisters beuehl / ins Gegenbuch zuuorleyben vberantwort würdet / sol er die / lants der vberantworten zedtel / mit gebürlichem vleys / einschreiben / doch zuuorn in alle wege / gute achtung drauff geben / das nicht mehr / dann Hundert vnd Achtvndzwentzig Kuckes (darunder Stadt / Kirchen / vnnnd Erbtheil begriffen) eingeschrieben werden / vnd seine Bücher mit dem zu / vnd abschreiben der Theyl / also halten / das er im vall der notturfft / guten bescheydt darnon zugeben wisse.

Der Gegenschreiber / sol niemands Teil abschreiben / er sey daß selber persönlich gegenwertig / oder thue ihme deshalb / glaubwürdigen benehl / Würd er aber iemands seine Theyl / viel oder wenig / an seinen gebürlichen benehl abschreyben / vnnnd also ein Gewerck durch seine vnvorsichtigkeit zu nachteyl gefurt / So sol der Gegenschreiber demselben Gewercken / die abgeschriebene Bergktheyl / widerumb inns Gegenbuch gewehren / vnd ob der Gewerck deshalb eynlichen beweisslichen schaden erliden hette / dene sol ihme / der Gegenschreiber / auch nach billigkeit erstatten.

Es sol ihme aber auch / offen stehen / sich seiner schaden / bey dem / der frembde Theil hat abschreyben lassen / zuerholen / der sol auch darüber / wo er alhie angetroffen würde / vnserer ernster straffe gewertig sein.

Der Gegenschreiber sol sein beuohlen Ampt dermassen bestellen / das ein itzlicher zu ieder zeit (ausgeschlossen an Feyertagen / vor endung der Kirchenampt) mit zu / vnd abschreyben / ohne nachtheiligen vorzugt / gefürdert mügen werden.

So oft hinfort / das Gegenschreiber Ampt / vorledigt wird / das geschehe durch tödtlichen abgangt / odder sunst / durch enturlaubung / oder williges abtzen / So sollen alle Gegenbücher / zu demselben Ampt gehörig / gar keines ausgeschlossen / Vnserm Hauptman vnd Amptverwalter / on alle wegerung vnd verzugt / so bald zugestellt werden / derselben zu notturfft gemeines bergwerck zugebrauchen.

Weil aber ein Gegenschreiber / dieselben Bücher / vmb sein gelt erzeugen muss / Wöllen wir allein im fall / do ein Gegenschreiber / nicht zwey gantze Jar / am Ampt gewesen / ime / oder seinen Erben dafür / aus gnaden / Fünffvndzwentzig gülden geben lassen.

Es sol auch der Gegenschreiber / kein Gewerckzedtel noch Gewerckschafft / aus dem Gegenbuch geben / Er hab sich dann mit eygner handt vndergeschrieben.



## Von des Gegenschreibers Besoldung vnd lohn.

Wer eine Gewerckschafft in alten oder neuen Zechen / ins Gegenbuch / wie sich gebürt / antwortet / der sol dem Gegenschreyber viij. w: pfen. darvon zugeben verpflichtet sein.

Aber vom ab / oder zuschreiben / eines odder mehr Ruckus / in einer Zechen / sol man ihme nicht mehr dann iij. w: pfen. geben.

Die Theyl aber / so nach laut dieser Unser Ordnung ins Ketardat kohnen / sol er gemeynen verzapusten Gewercken / vmb sunst zuschreiben.

Auch die Ketardattheil / die ein mal Gemeynen Gewercken zugeschrieben werden / sol er / on Unsers Bergkmeisters beuelch / ihnen nicht abschreyben.

Wenn aber die verzapusten Gewercken / die Ketardattheil / vnder sich austheylen / vnnnd einem ieden sein antheil zugeschrieben sol werden / alsdann sol ein Gewerck / seine Theyl der sey einer / oder mehr Ruckus / zu zuschreiben / dem Gegenschreyber nur ij. w: pfennig geben.

So aber die Theyl aus dem Ketardat auff Votmachen / frembden vorgewercket würden / so sol ihme von einer ieden Person / iij. w: pfennig gegeben werden.

Von den Gewerckschafften / so den Schichtmeistern / zu den Rechnungen vñ Ketardaten / aus dem Gegenbuch gegeben werden / gebüret ihme von ieder viij. w: pfennig.

Auch sol ihme / von einer ieden Person / so aus dem Ketardat genommen wird / iij. w: pfennig gebüren.

Wenn zwei Zechen zusammen geschlagen / vnnnd alsdann / dieselb Gewerckschafft / dem Gegenschreyber / inns Gegenbuch zuuorleiben / vberantwort wird / do sol ihme von einem ieden Gewercken / der hab viel / oder wenig theyl / nicht mehr dann ij. w: pfennig gegeben werden.

So auch iemand zu seiner notturfft / das Gegenbuch zu lesen / oder etwas darinnen zusuchen / begert / sol ihme auch iij. w: pfen. darvon gebüren / also auch vom auszeychnen.

Ob dem Gegenschreiber / inn sachen / so hierinn nicht bemelbet sind / ichtes mehr zugeben gebüret / sol es nach vbllichem gebrauch / gehalten werden.

Was ihme auch weiter / zuhandeln zustehet / weiset diese Ordnung hernach an ihrer stelle / klerlich aus.

Der Zehende



# Der Zehendt Artikel.

## Von des Bergkschreibers beuelch.

**E**r verordente Bergkschreyber / sol mit vleis darauff sehen / das Vnser Bergkordnung / inn sachen dabey er ist / von meniglichen gelebet / auch die / souiel sein Ampt betrifft / selbst halten / Vnd wo er darwider / gehandelt / befünde / dasselbe vorkohmen / vnd was er nicht vorkohmen künde / vnserm Hauptman oder Amptsverwalter / oder Bergkmeister anzeigen.

Er sol sich auch / In sonderheit des Bergkmeisters billichen beuehls verhalten / alle verleyhe tage / mit seinen beuolhenen nottürfftigen Bergkbüchern / im bestettigen erscheinen / alle gemutte / Alte vnd Newe Zechen / Massen vnd Stöllen / durch wen / wie / vnd auff was gebirgen / gengen / Klufften / vnd geschickten / darzu mit was vnderschied / die gemutte / vorliehen / vnd bestettiget werden aus den mutzedeln / so alle mal fürgelegt sollen werden / inn sein Lehenbuch / eygentlich vnd deutlich einschreiben / dem Nuthcr odder Lehentreger / vnnnd were des begert / mit vorwissen / deß Bergkmeisters / daruon Copien vnd abschrift geben?

Darmit auch aller verdacht vnd vnbilliche gezencke verhütet / sol der Bergkschreiber die Vortrege oder Schiede / so durch Bergkmeister vnd Geschworne / abgeredt / vnd inns Bergkbuch zuuehlyben gebeten werden / erslich auff's Papir brengen / den Parteyen in beywesen Bergkmeisters vnd Geschwornen vorlesen / Vnd wo es als dann / der abrede gemess / von parten gewilliget / vnd vom Bergkmeister beuolhen wird / dem Bergkbuch / nach seiner gelegenheit / doch one sondern verzugt / von worte zu wort einleiben / vnd was der massen eingeschrieben wird / das sol verbündig vnnnd krefftig geacht vnd gehalten werden.

Auff das auch inn Bergksachen / vnnnd hendeln / alle vnordnung verhütet / die eingeschriebene sachen vnnnd hendel / mit wenig mühe vnnnd nachsuchunge / schleuniger zufinden seind / so sol der Bergkschreiber zu denselben sachen / vnderschiedliche Bücher haben / wie hernach volget / Nemlich ein eygen Buch.

Zu Nuthungen



Sigismund Bingor.

- Zu
- { Muthungen vnd belchungen.
  - { Fristen /
  - { Nachlassungen / oder Steuer.
  - { Vortregen vnd Schieden.
  - { Klagen.
  - { Einreden.

Der Bergschreiber / sol auch / das Quatembergelt / von allen Zechen / auff die Retardat vnnnd Rechnungen / getrewlich / vnd one nachlassung / einfordern vnd empfangen / darvon seinem beuehl nach ausgeben / vnnnd also / vber alle solche Einnahme vnd Ausgabe / von halben Jaren zu halben Jaren / vnserm Hauptman vnnnd Amptsnerwalter gute bestendige Rechnung thuen / vnd den vberlauff / vnserm Zehender neben einer verzeichnus der Summa / zustellen / auch vom Zehender ein bekentnus empfangener Summa nehmen.

Das vbrige / so inn disem beuehl / nicht begriffen ist / wird hernach inn der Ordnung angezogen.

### Von des Bergschreibers lohn / oder gebüre.

Vom ein- schreiben.	{ Einer Einrede.	1. w. gr.
	{ Eines Vertrags / jedes theyl.	1. w. gr.
	{ Einer Belehenung	1ij. w. pfen.
	{ Einer Nachlassung	1. w. gr.
	{ Einer Frist	1. w. gr.
	{ Einer Schmidten	ij. w. gr.
	{ Einem Wasser	ij. w. gr.
	{ Einem Puchwerck	ij. w. gr.
	{ Einer Lütten	ij. w. gr.
Vom ab vn zuschreiben	{ Einer Dütten / halben / oder Schlicht gibt jedes theil.	1ij. w. gr.
	{ Einem Haus jedes theil	1. w. gr.
	{ Einer Schmidten jedes theil	1. w. gr.
	{ Einem Puchwerck jedes theil	1. w. gr.

Einer



Einem Wasser / jedes theil	1. w: gr.
Ein Titel eins Reigisters / so man siehet / wie es alle Quartal ist vorrechent	1. w: gr.
Ein Klagbrieff	1. w: gr.
Einer Klag aus dem Buch	1. w: gr.
Einer Dülffe zuschreiben	1. w: gr.

Von einem Zettel inns Bergkbuch zulegen	1. w: gr.
Von einem Supusbrieff	1 Klein gr.

*Von Dingen  
am Silber*

Vom suchen	Einer Belehening	iiij. w: pfen.
	Einer Frist	iiij. w: pfen.
	Einer Nachlassung	iiij. w: pfen.
	Eines Vortrags	iiij. w: pfen.
	Eines Register	iiij. w: pfen.
	Einer Schmidten	iiij. w: pfen.

Vnd was dergleichen zusuchen ist von jedem	iiij. w: pfen.
---	----------------

# Der Eilffte Artickel

## Von der Geschwornen Probierer beuehl.



Je Geschworne Probierer Eynere oder zwene / wie es  
ieder zeit / die gelegenheit erfordern wird / sollen einern  
iedern / auff sein begeren / trewlich vnd vleissigst Pro-  
biren vnnnd desselben rechten bericht thunen / Vnd sol  
niemand / vber sie / vmb gelde / oder vmb sonst /  
new Ertz Probiren / ausgeschlossen inn Dütten / do  
mügen die Dütenschreiber / Ertz / das man zuschmeltzen hienein  
bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiern oder Probiren lassen /  
Wo auch den Probierern new Ertz / oder Bergkart / zuvorsuchen  
zutöhmert / das sollen sie / auff's vleissigst Probiren / vnd wo es sich  
mit Silber beweist / sollen sie es Erstlich / dem / der es ihnen / zu-  
probiren / bracht hat / vnnnd darnach dem Hauptman vnd Ver-  
walter vnd Bergkmeister ansagen / vnd von einer gemeynen proben  
nicht vber iiij. w: pfen. nehmen / aber von einer golt / oder Kupffer  
prob / sol man ihnen von ieder vi. w: gr. geben.

*Novi ein  
probieren*

D Dek

*Von golt  
prob*



# Der Zwelffte Artickel

## Von der Marscheider beuehl.



Es sol sich hinfürder / auff Unseren Bergkwerger /  
niemandes Marscheydens vnderstehen / er sey dann  
zuuor / von Unserm Hauptman / Verwalter vnnnd  
Bergkmeister zugelassen / vnd darzu gebürlich ver=  
eydet / dieselben unsere Amptleute / sollen auch keinen  
zulassen / er sey dann tüchtig / vnd des Marschey=  
dens vorstendig vnd geschickt / befunden.

Dieselben zugelassenen Marscheyder / sollen sich auch / einen  
ledern zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen / vnnnd ihre  
Ampt / mit getrewem vleis / auffrichtigt / vnd niemandes zuschaa=  
den betrug oder vorthail vben.

Sie sollen auch / keynen Gemeynen Zugt / Wehrzugt / oder  
Verlorenzugt / one vorwissen vnnnd willen Unsers Hauptmans  
Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd sollen die Gewercken /  
vmb dieselbe ihre gethane züge / mit vnpsleglichem lohn nicht vber  
setzen / Wo aber jemandes des lohns halben / von ihnen beschwerde  
würde / das sol an Unsere Hauptman / Verwalter vnnnd Bergk=  
meister gelangen / die sollen deshalb / zimliche messigung thuen.

Ob dann jemandes vermeinte / das ihm durch der Marschey=  
der Zug / kurtzung geschehen were / dem sol durch vergunst Unsers  
Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / einen frembden vor  
stendigen Marscheider / auff sein kost alhieher zubringen / vnd einen  
Wehrzug zuthuen / zugelassen sein.

Wann auch ausfündig gemacht / das die Marscheider inn  
ihrem Ampt vnnnd gethanem Zuge / geirret / vnnnd die Gewercken  
dardurch in vergebliche vnkosten / zuschaden vnnnd nachteil ge=  
furt / weren worden / So sollen sie / von wegen geübtes vnvor=  
stendigen oder vnfleissigen ziehens / denselben vnkosten / auff messi=  
gung Unsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters erstat=  
ten / oder nach gelegenheit der sachen abgelegt / oder sonst mit ernst  
gestrafft werden.

Wenn auch ein Marscheyder gezogen / vnnnd sein gemergt ge=  
schlagen / vnd den Steyger / demselben nach / anzusetzen / vnd die  
handarbeit anzustellen / anweisen würdet / sollen so bald zwene Ge=  
schworne darzu erfordert werden / vnnnd ihre gemergte auch schla=  
hen / damit sich der Marscheider darnach seines vnfleissigen ziehens  
nicht zuentschuldigen habe.

Es sollen



Es sollen auch die Marscheyder / im hinein bringen / des ersten  
Lochsteyn vom Tag / vnnnd im fort bringen der Erbstuffen / auff  
eynem gang / eynerley vnd gleiche örtung des gangs halten / vnd  
inn welcher stundt der gangt sein streichens hat / derselbigen stundt  
nach / sollen sich die Marscheyder / inn obberurten hinein bringen  
der Lochsteyn inn alle weg verhalten / vnnnd da ein Marscheyder  
zuuor / auff demselben gang nicht gezogen het / vnd von dem and-  
ern zuwissen begert / was er für ein örtung vnd stundt ingehalten /  
das sol ihm iener vngeweigert anzuzeiggen vnd zuberichtten schuldig  
sein / Vnd sollen sich also die Marscheyder / der örtung vnd stunden  
des streichens vergleichen / Damit den Gewercken an ihrem vermes-  
sem felde / Keyn abbruch geschehe / vnd auch nicht derhalben inn  
vnnöttigen verdriesslichen vnkosten eingefürt werden.

Es sollen auch alle Lochstein / so vom Tag hinein / inn die  
Gruben bracht werden / dergleichen die Erbstuffen / so inn der Gru-  
ben / durch die Marscheyder verbracht werden / beim Bergkmeis-  
ter ordentlicher weis / inn ein sonderlich buch eingeschrieben / vnnnd  
verzeichent werden.

Gleichermassen sollen die andern / der Marscheyder Züge / so sie  
gegenörter angeben / oder Schecht auffeinander zurichten / anwei-  
sen werden / obberurter gestalt / in das verordente Buch / vnder son-  
derm Titel Einleiben lassen / vñ von solchem einschreiben / sol man  
des Bergkmeisters Schreiber iij w: pfennig geben.

D ij

Der Ander



*Wobman  
Vori lorig  
Zi frawen  
Bül.*



Der Ander teil / diser Bergk-  
 ordnung / Saget von dem Bergkwerge/  
 vnd zugehörigen sachen / Auch von  
 Stöllen / derselben gerechtigkeit  
 vnd wie sie die erlangen.

## Der Erste Artickel.

Von Schürffen.



Inem itzlichen Bergkman / sol  
 hiermit nachgelassen / vnd vorgünstiget sein / auff  
 diesen vnd anderen / Vnsern zustendigen gründen /  
 auff alle Metall / nach Gengen / Klüfften / vnd ge-  
 schickten / ohne der Grundtherren / vnd besitzer der  
 gütter / einhalt / zuschürffen / Vnd welcher also  
 einen newen gangk entblößen vnd ausrichten wird /

*der sol der erste finder sein / auch des ersten finders recht / nemlich  
 eine Fundgruben haben / die Massen aber / sollen den Ersten Mu-  
 thern vorliehen werden.*

## Der Ander Artickel.

*De ampunt* Von Muthung.:

Er itzige vnd zukünfftige Bergkmeister / sollen macht vnd ge-  
 walt haben / auff den gebirgen / so ihnen beuolhen seind / nach  
 bergkclenfftiger weis / vnd der Bergkrecht / auff alle Metall /  
 Bergkwerck zuuerleyhen / vnd Muthung des auffnehmens / sol er  
 zu keyner zeit / auch niemands waigern / dene er bey dem / so ge-  
 muth wird / getrawet zubehalten / Doch sol er von itzlichem einen  
 zedtel nehmen / was er gemuthet / vnd welchen tagk vnd stund / vnd  
 an welchem gebirge die Muthung geschehen sey / Desgleichen sol  
 der Bergkmeister zu beweisung der Muthung / dem auffnehmer / wo  
 ers begert / auch einen zedtel geben / vnd von einer Fundtgruben /  
 Masse oder stolln / nicht mehr zu Muthgelt dan 1. w: gr. nehmen /  
 Vnd so der Bergkmeister inn der Muthung befindet / das der auff-  
 nehmer / bey seiner Muthung / aus rechten vrsachen / nicht bleiben  
 mag / sol er ihme des / warnung thuen / So aber der auffnehmer /  
 darnon nicht abstehen wolde / sol der Bergkmeister nichts weniger  
 sein gebüre / auffss auffnehmers recht / vnd vnrecht / nehmen vnd  
 geben.

Der



Der Bergtmeister / sol in annehmen der Muthzedtel / treulich  
vnd vngeschrlich handeln / Vnd dem ersten der Lehen begert / zuley  
hen / schuldig sein.

## Der Dritte Artickel.

### Vom emplößen der Benge.

Nach Beschehener Muthung / sol ein itzlicher auffnehmer / in  
nächstvolgenden vierzeihen tagen / seinen gangt entblößen / des  
ne auch der Bergtmeister / besichtigen sol / auff das er nicht  
anders / dann auff Klüfften vnd Bengen / vorleyhe. *ein itzlicher  
auffnehmer  
in 14 tagen  
in 14 tagen  
gangt entblößen*

Vnd wo nach achtung des Bergtmeisters / der auffnehmer bey  
seiner muthung bleiben / vnd rechte gebürliche masse / nach Bergt  
recht / vnd diser vnser Ordnung einkumen mag / sol er ihme inner  
halb angezeigter vierzeihen tage / sein Lehen / auff den verordneten  
leyhen tag / den Bergtmeister nachvolgender weiß / leyhen vnd  
bestettigen lassen.

## Der Vierdte Artickel.

### Vom erlengen vnd zedteln ins Lehenbuch zulegen.

Vnd welche muthung / an sonderliche zulassung des Bergt  
meisters / in vierzeihen tagen / wie oben berurt / nicht bestettiget  
wird / die sol widerumb inn Vnser freys gefallen sein. *Wann man  
14 tagen  
andern*

Der Bergtmeister sol auch / ohne sonderliche / gnugsame / vr  
sachen der bestettigung / mit dem erlengen / keine frist oder nachlas  
sung thuen / Vnd ob es die notturfft vnd billigkeit erforderte / sol es  
doch vber zweymal nicht geschehen / vnd von einer zedtel zuerleng  
en i. w: gr. haben / Trüge sichs aber zu / das eine muthung zwey  
mal erlenget / vnd doch der Bergtmeister aus gutem grund / hader  
vñ gezentt zuuorhüten zum bestettigen nicht künde kumen / mag er  
dem Lehentreger / damit er an seinem alter nicht verkürtzet / seinen  
zedtel inns Lehenbuch legen / doch sich vleissig erkunden / inn was  
zeit / vnd wie der Lehentreger zu seinem Lehen / komen mag / ihme  
dieselbe zeit / auff den zedteln verzeichnen lassen / Vnd so der Muther  
ehe vorfließung der vorzeichneten bestettigung seiner inligenden zed  
tel / nicht anregen würde / so sol dasselbige Lehen nach ausgangt  
der zeit / widerumb in Vnser freyes gefallen sey.

Würde aber auch der Bergtmeister vormercken / das einer oder  
mehr / ihre mutzedteln / ihnen zu vorteil / vñ andern zu schaden / ins  
Buch wolten legen lassen / denen sol es keines wegs gestattet / vnd  
ob es gleich geschehe / sol es doch vnkrefftig sein / vnd dem Bergt  
meister sol von einer zedtel / ins buch zulegen i. w: gr. Desgleichen  
dem Bergtschreiber / auch i. w: gr. gegeben werden. *1. w: gr.  
1. w: gr.  
+ anno / Datum / sol man  
3. 4. 16. im 14. tagen*



Vnd sol nach dem Ersten / vnd Anderm erlangen / eines ieden  
Zedtels / dieselbigen Lehen / wo sie nicht belegt / oder gepaut wer-  
den / meniglich frey zumachen gestat vnd zugelassen sein.

## Der Fünffte Artickel.

Kein Freyschürffen zu  
erlangen.:



Vnd dieweil biss anher / mit erlangen des Freyen  
Schürffens / anderen / so Genge vnd Kluffte ent-  
blöst haben / zu nachteyl viel zancke vnnd hader /  
mutwillig seind eingefürt worden / Also / das man  
sich / mit dem Freyen Schürffen / inn zuuor ent-  
blöster Genge / Dierunge vnd Massen / eingelegt /  
vnnd des alters / zum betrugt / hat gebrauchet /  
So sol vnser Bergkmeister hinfort / kein Frey Schürffen erlangen /  
Vnd ob es gleich / aus vnfürsichtigk eyt erlangt würde / sol es doch  
kein Krafft haben / Damit die ersten finder der Genge / geruglich  
bawen mügen / Wo aber inn dem irrung fürfele / so sollen sich /  
die part / durch Bergkmeister vnnd Geschworne / bergtleufftiger  
weise / entscheyden vnd vertragen lassen.

*verling bawen*

## Der Sechste Artickel.

Von Freymachen vnd auff-  
nehmen alter Zechen.



Vrde iemands alte Zechen / für Vnser freyes Mu-  
then / der sol inn der Muthung / zum wenigsten  
mit zweyen Geschwornen beweysen / das die sel-  
bige Zech / an des Bergkmeisters zulassung /  
drey anfarende früschichten / nicht bawhaftig  
gehalten sey / vnd sol als dann / mit Mutzedteln  
vnd bestettigung gehalten werden / wie auff new-  
en Gengen / Doch sol der Bergkmeister / vor der Bestettigung  
der alten Bewegken vrsachen auff ihr ansuchen hören / warumb  
die Zeche nicht inns frey gefallen sein solte / Vnd wo ihre vrsachen  
nach Bergkrecht gnugsam / sol er sie dabey bleyben lassen.

Vnd als



Vnd als / wider Vnser Ordnung / viel Zechen / allein mit ledigen Schichten vnd Posen / gebawet vnd erhalten werden / Dar durch anderen das feldt vrsperret / die Stöllen / Schechte / vnd örter verhawen werden / vnd eingehen / das also niemand / dieselben / durch die Geschworne / kan frey machen / Wöllen wir / wo hinfürder eine / oder mehr Zechen / Vnser Ordnung gemess / nicht gebawet würde / vnd die Geschworne / den Vorsteher oder Arbeiter zu einem mal / im frey machen verwarnen / Vnd er sich als dann / der Ordnung nicht heldet / so sol dasselbige Lehen / zu dem andern / mal / on alle widerrede vnd behelffe / durch die Geschworne / frey erkant werden / Alles frey machen sol mit vorwissen vnser Bergmeister geschehen.

*Nota an-  
ge-  
geben  
mit*



## Der Siebende Artikel.

Von den Zechen / so mit weil-  
arbeit gebawet werden.

**D**eyner / zwene / odder biss inn Vier Gewercken / *von man*  
eygene gebewde / oder Zechen hetten / der / oder  
die / sollen dieselben / mit der weilarbeit / alle  
Tage / Vier stunden / die geschehe vor oder nach  
Mittage / bawhafftigt erhalten / Wo aber zwö  
Schichten / sürgewerckt / oder die Zeche sündig  
würde / als dann sol sie Bergkleyfftiger weise / vnd laut Vnser  
Ordnung gebawet werden.

*Kun-  
st-  
zu-  
we-  
sen*

Der Achte





# Der Achte Artickel.

## Vom Bestettigen vnd vorleybetage.:



Alle Wochen / sol der Bergkmeister / sampt den Geschwornen / vnd dem BergkSchreiber auff die Mitwoch / odder / wo auff solchen Tagt Feyer were / den andern Tagt darnach von zwelffen an / bissolang es nach gelegenheyt der sachen / die notturfft erfordert / bey einander sein / Daselbst sollen alle Muthung alter vnd newer Zechen / wie die auff die zeit / vorliehen vnd bestettiget werden / nach anzeygung der Mutzedeln / die man vor allen dingen / aufflegen sol / eygentlich / wenn die Muthung geschehen / auff was Bengen oder Klufften / vnd auff welchen Tagt vnd Gebirge / auch wem / wie / vnnd mit welchem vnderscheidt verliehen ist / mit vlcis eingeschrieben werden / Des auch dem auffnehmer / wie es verzeichent wird / ein abschrift / wo ers begert geben.

Vnd sol der BergkSchreiber / zu newen / desgleichen / zu den alten Zechen / zu ieder ein sonderlich Buch haben.

Der Bergkmeister sol auch / im bestettigen der alten Zechen / in ein sonderlich Buch eygentlichen verzeichnen lassen / durch welche Geschworne / vnnd in welcher zeit / die alten Zechen frey gemacht sind worden.

Auff oben bemelten vorleyhe tag / dergleichen / auff den Sonabend / nach dem Anschnidt / sollen alle gegebene fristen / strewer / vnd nachlassunge verzeichent vnd verlesen / Schiede vnd Vertrege / beschlossen / vnd ordentlicher weis / inmassen hienorn inns BergkSchreibers benehl / zubefinden / eingeschrieben werden.

# Der Neundte Artickel.

## Von den Bergkbüchern.

Der Bergk





Er Bergschreiber sol vber alle fristung / vnd steuer  
vber alle Schiede / vnd vortregz / wenn / vnd wie die  
gegeben werden / zu itzlichen sachen / ein sonderlich  
Buch haben / wie oben auch verordent / zu denen  
sol ein Kasten / oder eine Lade / verordent werden /  
darzu der Bergmeister einen / vnd der Bergschrei-  
ber / auch einen Schlüssel sol haben / darin sie alle  
mal die Bücher / so man deren zum einschreyben nicht bedarff /  
vorschliessen sollen.

Vnd so iemand zu seiner notturfft / in oben bemelten Büchern /  
Registern vnd Recessen / etwas zusuchen oder auszuzeichnen / beger-  
te / dem sol es vmb sein gebüre widerfaren / Vnd der Bergmeister  
vnd Bergschreiber / sollen niemands weygern / vnderricht zuthun  
oder auch das Bergbuch / inn Artickeln / darinnen es einer be-  
dürffen würde / zuuorlesen lassen / was / vnd wie vorliehen ist 2c.  
Damit sich iederman seiner notturfft / darnach habe zurichten.

Was aber dem Bergschreiber / von einem itzlichen stücke /  
ein / oder auszuschreyben / Desgleichen vom suchen vnd andern /  
gebüret / das findet man hienorn / am ende seines beuehls / dauon  
seiner besoldung gemeldet wird / Klerlich vorzeichnet.

## Der Zehendt Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alter  
Zechen / halten sol.

**I**n itzlicher Auffnehmer alter Zechen / so in Vnserrn  
freyen vnbarhafftig gelegen / sol von stundan / so er  
derselbigen eine / durch die Geschworne frey gemacht  
Auffgenohmen vnd bestettiget hat / öffentlich an  
gewöhnlicher stelle / einen Zupusbrief / anschlahen /  
welche Zeche er auffgenohmen / denselbigen Zupus-  
brief / vier wochen stehen / vnd welche alte verzupuste gewercken /  
ihre teyl bawen wöllen / die sol er darzu komen lassen / Er sol auch  
nicht gedrungen sein / inn denselben Vier Wochen / die Zeche  
zubelegen.



# Der Eilffte Artickel.

Von Zechen so zwischen der Rechnung liegen bleiben / vnd bald wider auffgenommen werden.



**Z** Zechen zwischen vnd innerhalbnechst vorschieder / vnd volgender Rechnung / liegen bleiben / vnd widerumb frey gemacht / vnd auffgenohmen würden / Auff den fall sol niemands der seine theil / laut Unserer Ordnung / auff itzlich Quartal mit zupus vorlegt ( ob auch zwischen derselbigem / vnd volgenden Rechnung / die Zeche liegendt bliebe / frey gemacht / wider auffgenohmen vnd zupus angelegt würde ) dieselbigen seine teyl versäumen noch verlieren / sondern so derselbige seine teyl / die er auff nechst zuvor angelegte zupus / vorlegt / auff nechst volgendt Actardat darnach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / laut Unser Ordnung / mit zupus vorlegen wird / der / oder dieselbigen sollen bey solchen ihren teylen bleyben / Das aber auch dem Auffnehmer keine verkürtzung geschehe / sol keiner gedrungen sein / solche Zeche / die zwischen / der zeit / vnd der Rechnung liegendt bleiben / vnd widerumb auffgenommen werden / bis zu nechster Rechnung / nach dem Auffnehmen / zubelegen.

Es sol aber auch niemand / die zubawen vnd zubelegen / damit verboten sein

Es sol auch ein itzlicher auffnehmer alter Zechen / die angelegte Zupus auff freymachen / soniel derselben gefellet / zuvor bawen / vnd zuorrechnen schuldig sein.

Der Bergkmeister sol auch inn solchen veyllen / ob gleich der Zupusbrieff / auff freymachen vier wochen gelanden / vor oberurter zeit / nemlich dem nechstvolgenden Actardat / damit niemand vnwissend vmb seine teil komen möchte / kein newe Gewerkschafft / inns Gegenbuch vorleyben lassen.

Der Zwelffte







## Der xiiii. Artickel.

## Von Zupusbrieffen.

ge. n. n. i. :  
priv. brief  
n. i. b. n. n. i. :

**E**r Bergtschreiber sol alle Zupusbrieffe / alter vnd newer Zechen / sampt des Bergtmeisters schreiber / zugleich schreiben / auch gleichen genis / doch bedevber i. w. gr. von ein Zupusbrieff / nicht nehmen / Vnd dieselben Zupusbrieff / sollen durch einen Gerichts frohnen angeschlagen / vnnnd denen von itzlicher Zechen / da Zupus angelegt / ij. w. pfn. zur gebür gegeben werden.

Es sol auch niemands / zupus / oder andere brieffe / so an gebürlichen örtern angeschlagen werden / ohne beuehl abreyssen / Wer hierwider handelte / der sol durch Vnsern Hauptman vnnnd Verwalter vnd Bergtmeister ernstlich gestrafft werden.

## Der xv. Artickel.

## Von bestellung der Zechen mit Steyger vnd Schichtmeister.

**I**n ieder Auffnehmer / odder Lehentreger / mag nach gefallen / des mehrern theils seiner mitgewercken / doch mit furwissen vnd willen vnsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergtmeisters / seine Zechen einem tüglichen Schichtmeister vnd Steyger beuehlen / Dierbey aber sollen gemelte onser Amptleute allezeit vleissig auffsehen / das kein vnfleissiger / vnvorstendiger / oder vngetrewer Schichtmeister oder Steyger angenommen werde / denen solle auch der Hauptman / Verwalter vnnnd Bergtmeister / nach achtung ihrer mühe / lohn setzen / Sie sollen auch von itzlichem Schichtmeister vnd Steyger / die vormals nit voreydt seind / gebürliche pflicht / laut volgender weise / inn Vnserrer Ordnung vorleibt nehmen.

Der Schichtmeister sol einen Vorstand setzen / also / das die Gewercken vnd iederman / das ienige / so er zuthun vnd zupflegen schuldig ist / auch was er schaden thette / odder schadens vrsach were / an ihme bekohmen mügen / Derselbig Vorstand / wo er inn betrugt befunden würde / sol ihme nach verdienst peinliche straffe nicht benehmen.

Wiewol



Wiewol vns glaubwürdig fürkumen / das viel aus den Rädts-  
 herren vnd Dandelsleuten / zu den Schichtmeistern / fürgenahmen  
 vñ gefürdert werden / die doch selten / vñ kaum zu halben oder ganz-  
 tze iaren in die gruben / vñ te zuzeiten gar nit einfaren / noch die Zechē  
 besuchen / des doch vielfeltig ihrer Gewerck schafft vnuormidliche  
 notturfft ernordert. Derhalben wir gut vrsach hetten / solche  
 Schichtmeistereyen von angezeigten Rädts herrn vñnd Dandels-  
 leuten / gar auff zuheben vnd abzustellen / Aber nichts minder biss  
 auff Vnser ferrer verordnung vnd wolgefallen / Geben wir gnedi-  
 glich zu / das aus angezeigten Rädtsverwanten vñ Dandelsleuten  
 die ienigen so darzu tüglich vnd leibs vermüglich / vñnd ihrer Ge-  
 werck schafften notturfften nach selbst faren / vñnd zu den Zechen  
 ieder zeit kumen / zu den Schichtmeistereien gebrauchen werden mü-  
 gen. Doch sol vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister /  
 ihr vleissig auffsehen haben / das sie wie ihrem Ampt gebürt / vñnd  
 die Ordnung lanter vermag / trewlich vnd vleissig vorstehen / vñnd  
 die Zechen so offte es die notturfft erfordert / besaren / Vñnd wo sie  
 darüber vn vleissig befunden / gegen ihnen wie gegen andern / mit  
 straff verfahren.

Hauptman  
 Ampt  
 Bergmeister

16.

# Der xvi. Artickel.

## Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.



Jemand sol sich vnderstehn / an Vnser Haupt-  
 mans / Verwalters vñnd Bergkmeisters wissen /  
 Steyger vnd Schichtmeister zusetzen / oder zuent-  
 setzen / auff das betrug daraus fließendte verkumen /  
 auch die Diener mit pflichten mügn verbunden wer-  
 den / Wo es anderst befunden / sol der Steyger oder  
 Schichtmeister / der sich darzu gebrauchen lest / vñ  
 der ihn auffnimpt / oder gebrauchet / mit ernst gestrafft werden.

Der Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / sollen samens-  
 lich macht vnd gewalt haben / einen itzlichen Steyger vñ Schicht-  
 meister / mit vnd an der Gewercken wissen / seines dienst zuentsetzen /  
 Vnd die sollen von Gewercken / an des Hauptmans / Verwalters  
 vnd Bergkmeisters willen / nicht entsetzt werden / Diemit wollers  
 wir auch / die Dolmachten / so vmb Steyger vnd Schichtmeister  
 dienst ausbracht werden / abgeschafft haben.

16 a  
 ...  
 ...



17

## Der xvij. Artikel.

Wieviel Zechen ein Schichtmeister vnd  
Steyger / innen mag haben.

**E**s sol auch keinem Schichtmeister vber sechs Zechen /  
daraufer anschneidt / vnd zuo steyer oder Necess zech=  
en / daruon er lohn hat / innen zuhaben gestatt werden /  
Doch das darunder / nicht vber zuu sündigt seind / so sie  
aber bey ihme sündigt werden / mag er die wol inn versorgung /  
biss zuentsetzung behalten.

Würde auch einer / zwene / drey oder viere / auff das maiste /  
eyne oder mehr Zechen bawen / vnd selber zugleich / oder einer aus  
ihnen / die vorwesen wöllen / das sollen auff vorberurte gebürliche  
pflicht / Vnser Hauptman / Verwalter vñ Bergkmeister gestatten.

Es sol auch ohne Vnsers Bergkmeisters zulassung / keynem  
Steyger / mehr dann eine Zechen / zuuorwesen vergünnet werden.

18

## Der xviii. Artikel.

Vom Gegenschreyber vnd  
abschreyben.

**D**er Gegenschreiber / welcher mit furstande sol angeno=  
men / vnd mit gebürlichen pflichten darzu verbunden  
werden / Sol von einer Zechen / alt oder new / einzu=  
schreyben / nicht vber viij. w. pfen. vnd sonst von ei=  
nem vberschreiben / eines oder mehr Kuckes / inn einer  
Zechen / iij. w. pfen. nehmen / Vnd die Retardat /  
laut Vnser Ordnung / vmb sonst aus / auch den verzapusten Ge=  
wercken / zuschreiben / welche Retardat er auch / an des Bergkmeis=  
ters benehl / ihnen widerumb nicht abschreiben sol.

Wann die verzapusten Gewercken / Retardattheyl / vntersich  
ansteylen / sol dem Gegenschreiber von einem itzlichen Gewercken  
dem sein antheyl zugeschrieben wird / es sey einer oder mehr Ku=  
ckes ij. w. pfen. gegeben werden.

Was sonst des Gegenschreibers gebüre ist / wird daruon inn  
seinem benehl befunden.

Der xix.



## Der xix. Artickel.

Der Gegenschreiber sol ohne  
beuehl nicht abschreiben.

**D**er Gegenschreiber / sol niemants teyl abschreiben /  
er sey dann gegenwertigt / oder thue glaubwürdigen  
beneich / Würde aber iemands deshalb / durch des  
Gegenschreibers vnfürsichtigkeyt betrogen / oder inn  
schaden gefüret / des schadens / sol er sich am Ge-  
genschreiber erholen.

## Der <sup>20</sup>xx. Artickel.

Von Zechen oder teylen / so andern  
im schein zugeschrieben.

**W**erde auch iemands einem andern eine Zechen / oder  
teyl im schein zuschreiben lassen / vnnnd des nutzses  
selbs darvon gewarten wollen / so sollen dieselben  
Zechen / oder teyl / dero bleiben / denen sie zuge-  
schrieben seind / Vnd wo betrügt oder vortheyl /  
inn solchem vberschreiben befunden / der sol mit  
ernst gestrafft / Ob auch dieselben / dene sie zuge-  
schrieben / der Zechen / oder teyl nicht haben wolten / oder die ieni-  
gen / denen sie zugeschrieben / nicht inn wesen weren / als dann sol-  
len solche Zechen oder teyl / als vorlengtent vnd verbüret gut / ge-  
acht / vnd vns heim gefallen sein.

## Der <sup>21</sup>xxi. Artickel.

Das die Auffnehmer alter Zechen / die  
tieffsten bawen / vnd die Hallen  
nicht kleynen sollen.

So ein





Ein alte Zeche / widerumb auffgenumen / vnnnd  
zu bawen angefangen wirdet / sol der Auffnehmer /  
das tieffste oder tieffsten strecken / vnd sonst keine ande  
re örter / one des Bergkmeisters zulassung / belegen /  
Vnd sollen alle wege zunor in alten Zechen / eh er der  
selbigen eine beleet / die örter vnd tieffsten / durch die  
Geschworne / besiochen vnd besichtigt werden.

Vnd auff denselbigen Zechen / sol der Bergkmeister keine hal  
len on Vnsern willen zukleynen / oder zuwaschen gestatten / Auch  
auff andern Zechen / ob die gleich / vom rabsen alle zeit erbarwet /  
vnd kein mal ins freye kohnen werden / vnd doch die tieffsten nicht  
bawen / solches nicht vergönnen / Es geschehe dan aus wichtigen  
ursachen / die Bergkmeister vnd Geschworne / nach notturfftiger  
erkundigung / für gnugsam ansehen / Hiermit wollen Wir auch /  
die hallen anderen zunork auffen / gentszlich vnnnd gar auffgehoben  
vnd verboten haben.

22

## Der xxii. Artickel.

### Von vberfabrung Benge vnd Klüffte.



Wirden Gewercken / inn ihren Massen / Ställen /  
Strecken / oder sonst mit anderen gebeuden / Benge /  
oder Klüffte vberfahren / die sol der Steyger / den Ge  
wercken zu gut belegen / Vnd darauff ausbrechen /  
Wo aber die vorlassen / vnd von andern gemuthet /  
die sol der Bergkmeister nicht vorleyhen / er hab dan  
solches den Gewercken / oder iren Vorstehern / die sie  
vberfahren / durch zwene / oder zum wenigsten / durch einen / Ge  
schwornen / ansagen vnd anbieten lassen / So aber dieselbigen inn  
vierzehnen tagen / nach dem ansagen vnd anbieten solche Klüffte oder  
genge nicht belegen / sol sie der Bergkmeister andern leuten vorleyen.

Es sollen auch auff bemelten vberfahren gengen vnd Klüffte  
die Vorsteher der Zechen / ihren Gewercken / mit deren gele  
sie erbawet worden / eine Sundtgruben vnnnd nechste mass / ihres  
gefallens zustrecken / auff zunehmen schuldig sein / Vnd ob sie  
solches verlassen würden / sollen sie gegen den Gewercken darumb  
inn verantwortung stehen.

Der xxiii.



22

# Der xxij. Artickel.

## Von newtroffenem Ertz.

**V**welcher zeit in einer Zechen Ertz troffen wird / das sol man dem Hauptman / Verwalter vnnnd Bergkmeister vnvorzüglich ansagen / das der Bergkmeister so bald selbst besichtigen / oder durch die Geschworne sol besichtigen lassen / vnd vor der besichtigung sol man nichts vom Ertz nachschlahen / Man sol auch kein Ertz an des Bergkmeisters oder Geschwornen beywesen / oder der Ienigen / denen er benehl gibt / nachschlahen / vnd das gute Ertz sol man inn verschlossenen Kübeln an tagt ziehen. *was man gar giebt ::*



# Der xxiiij. Artickel.

## Das man die Zechen / nicht verfürzen sol.

**S**man inn einer Zechen / die tieffsten / stöllen / strecken / oder ander örter auff lassen / vorzimmern / oder verfürzen wil / sol es zuuorn dem Bergkmeister angezeigt werden / das zubesichtigen / wie dann der Bergkmeister alzeit vleissig thuen / oder zuthuen verfügen sol. *man mag  
nicht  
vorzimmern  
End Langzeit  
zu verfürzen*

Vnd welche / ohne das / ichts aufflassen / vorzimmern oder verfürzen / oder auch sunst den Bergk inn stöllen / strecke / tieffste / oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auff gelassen weren) vorstecken oder stürzen / vnnnd bene nicht an Tagt fürdern / sol der Bergkmeister gefenglich einziehen / vñ nicht heraus lassen / Sie verfürzen dann zuuor / denselben gewonnen Bergk / an tagt zufördern.



23  
Vnd do auch einer inn einer alten Zechen Silber macht / das man ihm dasselbige / nicht eher zalt / er hette dan zuvor seinen gewonnen bergt heraus gefürdert / Es sol auch hyemit allen den se- nigen / so eygne Lehen barwen / auffgelegt sein / das sie von denselbi- gen / wochenlichen anschneyden sollen.

Vnnd wochenlich nach verrichtem anschnidt / solle Unser Hauptman oder Verwalter / welcher bey dem anschnidt sein wird / sampt dem Bergtmeister / Bergtgeschworne / auch die Schicht- meister / vnd Steyger / so nach gelegenheyt der notturfft darzu erfer- dert werden mügen / beradtschlagung thuen / wie gute vnd nütze- liche gepew / ieder zeit angeben / vnnd fürgenumen werden sollen / Vnd alsdann dieselben inns werck zurichten vleys fürkeren.

25  
**Der xxv. Artickel.**

**Von dem Einfahrer vnd  
seinem beuehl.**



*von vns  
geschick*  
Vnd wiewol vnser Bergtwerck in Sant Joachims thal / vnd daselbst vmbliengendt mit Bergtmeistern vñ Geschwornen Personen notturfftiglichen verset- hen / die allenthalben / darnach einem jeden seine Kessier angezeigt ist / die gepew befahren / vleissige erkundigung zuhalten / vñ wie sie alle ding befinden / Unserm Hauptman / Verwalter vnd Bergtmeister bericht zuthun darauff dan samentliche beratschlagung volgen sol / wie die gepew den Gewercken zu nutz / vnd zuverhütung ihres schadens angeor- dent / auch alles anders was die Bergtordnung innhalt / notturfft- ighen gehandelt / vñ hierinnen niemands zu lieb oder laid etwas verhalten / denen auch der Bergtmeister / damit solches alles trewe- lich volzogen / souiel möglich nachfaren / vnd aller ding erkundi- gung haben sol / diweill sich aber zutregt / das eynes theils Ge- schwornen / inn befahrung vnd erkundigung der zechen / vnfleissig / vñ vnachtsam sein / Vnd allein auff der Walden von den Steygern bericht nehmen / in die Zechen selbst nicht einfahren / oder besichti- gung thuen / aus welchem vnflais dem Bergtwerck viel schadens erfolget / Welchem aber vnser Hauptman oder Verwalter / aus vnwissenheyt / nicht verummen mügen.

Demnach



73

Demnach so haben wir / ietzt bemeltem Vnserm Hauptman :  
zwen Einfahrer zugeordnet / die sol er auff die Zechen / oder gepew :  
wo es ihm für nottürfftig vnd gelegen ansehen wüdet / schicken / :  
vñ daselbst der Geschwornen / auch des Bergkmeisters handlung :  
en vnd vleis / vnd wie alle sachen gestalt / zuerkundigen / dasselb :  
nachfolgend bemeltem Vnserm Hauptman / oder in seinem ab :  
wesen dem Verwalter / schriftlich vnd mündlich berichten / Das :  
mit sie so etwas nottürfftigs / bey dem bergkwerck gehandelt wer :  
den sol / derhalben einen vnderschiedlichen bericht vnd wissen ha :  
ben / vnd bey dem Bergkmeister vnd Geschwornnen zu erhaltung :  
des bergkwercks / desto bessere fürsichung thuen mügen / Vnd so :  
Vnsere Einfahrer die Zechen befaren / So sollen ihnen die Steyger :  
vnd arbeyter alle mengel / bey den gepewen vnd Zechen / nicht we :  
niger als Vnserm Bergkmeister vñnd Geschwornnen anzeygen / :  
ihnen aller ding besichtigung stat geben / vñnd was den gepewen :  
zum besten dinstlich vnd dasselbig mit grund berichten / vnd darins :  
nen nichts verhalten / Doch Inn angebung der gepew / sollen sich :  
Steyger vnd Arbeyter nach dem Bergkmeister vnd Geschwornnen :  
richten / Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken :  
an des Bergkmeisters / Geschwornnen oder Steigers fürsichung der :  
gepew mangel hette / so mag er solches Vnserm Hauptman oder :  
in seinem abwesen dem Verwalter anzeigen / alsdann werden sie die :  
Einfahrer zu erkundigung daselbst hinschicken / vnd ferrer nottürff :  
tige fürsichung vnd verordnung thun mügen.

26

## Der xxvi. Artickel.

Bergkmeister vnd Geschworne :  
sollen gute achtung auff die :  
Bebewde geben.

**D**er Bergkmeister sol vleissig auffsehen / vnd die Ge :  
schworne auffsehen lassen / das in allen Zechen / nicht :  
vnnützlich gebawet werde / Vnd wo er schedlichen :  
baw befünde / den sol er abschaffen / vnd nützliche ge :  
bewde mit den Geschwornnen angeben / Darinnen sol :  
ihme volge vnd gehorsam geleytet werden.

F ij      Der xxviij.



# Der xxvii. Artickel. Vom vberschlahen vnd vor- messen der Massen.

*man fuhret  
die pil ein weiß  
vnd gangen  
was auf  
messen*

**S**eine Zeche ihren Schacht beleet / kübel vndd seyl  
einwirfft / vnd die Gewercken am Bergkmeister bege-  
ren / ihre Massen zu vberschlahen / vnd zuormessen /  
das sol er nicht weygern / Vndd wo sich im vber-  
schlahen / nicht volle Massen ergeben / vnd sich auff  
ein wehre nicht erstreckt / Sol der Bergkmeister / sol-  
che vberschar bey den nechstliegenden Zechen / zugleich austheylen  
Wo aber ein wehr / oder darüber ist / das sol der Bergkmeister / son-  
derlich vorleyhen.

Eher dann der Bergkmeister vormisset / sol er / wu / wem /  
vnd wen / er vormessen wil / solches vierzehen tage zuorn / durch  
eynen brieff öffentlich anschlahen / vnd vor der Kirchen ausruffen  
lassen / einem ieden / deme es belanget / darnach zurichten.

# Der xxviii. Artickel. Vom schweren zum vermessen / vnd vorgehen der schnur vnd Lochsteynen.

*ist die  
w sein*

**W**enn der Bergkmeister / mit den Geschwornen /  
auffs gebirge kohnen / zuormessen / sol nach  
auffgelegter belehenung / der Lehentreger / oder  
wo der nicht vorhanden / der Vorsteher der zechen  
einer eynen leiblichen Lidt / mit auffgehobenen  
fingern / schweren / das der gangt / darauff er  
vermessen wil lassen / sein rechter belehenter gangt sey / Vnd das  
er seine Fundgrub oder Masse / auff demselben / vnd auff keynem  
andern gangt / laut seiner belehenung / vermessen nehmen wil.

*fundgrub  
w  
w azafin*

Nach gethanem Lydt / sol der Bergkmeister / nach altem  
bergkwercks brauch / mit der Schnur anhalten / vnd dem Lehen-  
treger oder Vorsteher (welcher alle wege der schnur vorgehen sol)  
nachgeben / Vnd also nach vbllichem bergkwercks brauch / ge-  
bürlliche mass / als einer Fundgruben klj. lachter / vñ einer Massen  
xxviij. lachter felde / vermessen vnd geben / vnd volgendes durch  
die Geschworne / verlochsteynen lassen.

Nach



Nach beschehenem vermessen / sol der Lehentregger / oder die  
Vorsteher der Zechen / das vermessen aller gelegenheyt / ob ihnen  
am selde ab / oder zu / gegangen / bey dem Bergkmeister eygent-  
lich einzeichnen lassen / vnd sie die Zechen zubawen weisen.

Vnd damit die Lochsteyn am tage / vnnnd die Erb oder Mar-  
scheide stufen in der gruben nicht verloren / oder in vorgessen kumen /  
So sol alweg / so oft ein Steyger oder Schichtmeister / auff ein  
zechen eingeweißt wird der alte Steiger oder Schichtmeister / so fern  
einer im leben / dem newen Steiger oder Schichtmeister / neben vber  
gebung des vorrats die Lochstein am tage / die Erb / die Erb stufen  
in der Gruben / vnnnd was sonst mehr die Gewercken für lehnung  
betten / in gegenwart der Geschwornen / gründlichen anzeigen vnd  
berichten / künfftigen irthumb vnd vncosten damit zuuorhüten.

Würde sich auch iemandt vnder stehen / die Lochstein fürsetzi-  
glichen auszureissen / zuuerrucken / die Erb stufen in der gruben / be-  
trieblicher weisse anzuhawen / zuuorschmirn / vorzimmern oder  
zuuorstürtzen / der oder dieselbigen sollen nach erfindung der sachen /  
peinlichen gestrafft werden.

Was aber dem Bergkmeister vnd Geschwornen vom vormes-  
sen vnd Lochsteyn setzen gebürt / das ist hieuorn inn ihrem beuehlen  
da von ihrer besoldung gemelt wirdet / klerlich vorzeichnet.



201.  
Der xxix. Artickel.

Von hindernus des vermessens /  
vnd greiffen inn die  
schnur.:



**D**Ob iemand das vormessen zuhindern / vnd on ge  
bürliche bescheydene / vnd rechtmessige einrede / sein  
gerechtigkeyt darzuthuen / fürsetziglich / vnnnd aus  
mutwillen inn die schnur zugreifen / sich vnderstehn  
würde / den sol der Bergkmeister entweder gefenglich  
einziehen / oder nach gelegenheit des handels sich für  
vnserm Hauptman vnd Verwalter zugestellen / vorstricken / Vnnnd  
do der part / so den eingriff inn die schnur gethan / entlich vnrecht be  
funden / sol er vns on alle gnad / vmb gubten freuel Zwaintzig  
Marck Silber verfallen sein.



30.

## Der xxx. Artickel.

### Von Fristen den Zechen zugeben.

**D**er Bergkmeister / sol nicht leichtlich / ohne merck  
liche / nottürfftige / vnd nutzliche vrsachen / fristung  
geben / Vnd ob genugsame vrsachen fristung / zuge  
ben vorhanden / sol es doch / ober zwey oder drey mal  
auffs meyste nicht geschehen.

Es sol auch der Bergkmeister / dem Eldisten so auff anderen  
Nierung vnd gerechtigkeit zuhaben vermainet / vnd solches vermut  
lich ist / keynes wegs fristung geben / sondern ihne / zubawen wei  
ssen vnd aufflegen / auff das die iüngerer dardurch vorwahrnet /  
sich mit ihren gepewden hüten mügen.

Sonderlich sol der Bergkmeister / den ienigen gar kein frist ge  
ben / die ihre notwendige Schechten / Stöllen vnd Strecken einge  
ben lassen / Dergleichen auch / denen so den bergk an tagt nicht för  
dern / Sie hetten dann zuuor dieselbigen wider zugerecht / vnnnd den  
bergk heraus gestürdet / so auch der Bergkmeister frist gegeben  
hette / vnd Edmen leut / die dieselben Zechen bawen wolten / alsdann  
sol der Bergkmeister dieselben Fristen wider auff sagen.

xxxi.

*die auff gesagt  
bergkmeister*



31

# Der xxxi. Artickel.

Von Stewer / wie es damit  
gehalten sol werden.

**D**ie Stewermachen / so man zu Stollen / Strecken /  
vnd andern gebewden geben sol / Sollen Bergkmei-  
ster vnd Geschworne gut achtung haben vnd bewe-  
gen / ob die Stewer dem Bergkwerck vnd den Gewer-  
cken fürderlich vnd zutreglich sey / auff das niemand  
hiemit / wider die billigkeit beschwerdt werde.

Es sollen alle Stewer / durch Bergkmeister vnd Geschworne  
gemacht / durch dieselben auch wider auffgesagt werden / Wo aber  
Gewercken / sich der Stewer zugeben vnd nehmen / ihres gefallens  
vertragen würden / das sollen sie / doch mit vorwissen des Bergk-  
meisters vnd Geschwornen / zuthun haben / vñ vorschreiben lassen.

Alle Stewer / wie die genant mag werden / sol durch die Vor-  
steher der Zechen / vorm beschlus der Rechnung / gefallen / treulich  
einbracht vnd vorrechent werden / Welcher aber die Stewer nicht  
einbringen / sondern borgen würde / der sol die / von seinem eygen  
gelde zuerlegen schuldig sein / Dergleichen sol es auch / mit Neun-  
den / Vierden pfennig / Wassergelt / Schachtstewer / Bergkför-  
dernus / vnd wie es alles nahmen mag haben / stracks gehalten  
werden.

Würden auch die ienigen / so Stewer nehmen / lefftig bawen /  
alsdann / sollen Bergkmeister vnd Geschworne / sie statlicher zu-  
bawen treyben / oder die Stewer / nach gelegenheit des vleisses vnd  
arbeit / zumitteln haben.

Alle Stewer / so fort hin zu Stollen gegeben wird / sol die helff-  
te (wenn der Stolln in die selbige Massen kumpt) am Vierden pfe-  
ning / oder wo es die nicht erreicht / am Neunten / abgehn / vnd die  
helffte abgezogen werden.

Würden



10  
Würden aber auch Gewercken / zu mehrer fürdernus ihrer gewerde / mit Stöllnern einer städtlichen steuer / inn andere weg / wie oben vormeldet / vertrags weis eynig / denen sol es (doch das es mit vorwissen vnd willen Bergkmeisters vñ Geschworne geschehe) nachgelassen vnd inns Bergtbuch vorleybet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer vorschreyben lassen / vñ dieselben veressne Steuer / zur Quartalrechnung nit entrichten / von dem sol der Bergkmeister / kein Recess noch Rechnung annehmen / Er lege dan ein Dandschrift für / vnd ein glaubwürdigen schein / das er dieselben Steuer bezalt vnd vergnügt hat / auch sollen alle verschriebene Steuer / wochenlich gefallen / vnd gegeben werden.

32

## Der xxxij. Artikel.

### Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.:

tagm  
army.  
**D**ie Geschworne sollen alle vierzehen tage / ein itzliche Zeche befahren / eygentlich besehen vnd erkundigen / wie darinn gebawet wird / vnd nach ihrem höchsten vermügen vleissigen / mit ihrer anweisung / vnd wie sie das zuthun wissen / Das Unser Ordnung veshftiglich gehalten / Vns / den Gewercken vnd Gemeynem bergkwerck zu nutz / gebawet vnd gehandelt werde / Vnd was sie schedlichs oder gebrechens befinden / das sollen sie wo es möglich / selbs abwenden / oder solches auff die vorleychtag oder mitler zeit / wo es not ist / Unserm Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister ansagen / die als dann ferner schaden vorkomen / das ärge wo es befunden / straffen / vnd das gute vngesaumbt fürdern sollen.

Die Geschworne / sollen auch / dem Bergkmeister gehorsam sein / sich zu allen Bergksachen williglich brauchen lassen / vñnd seines beuehls halten.

Auch sollen sie alle arbeytende tage / zu morgens frü / bey dem Bergkmeister erscheinen / vnd aldo ob man ihrer bedürffte / erwarten / Darnach ider seinen beuehl / trewlich vnd mit vleis ausrichten / vnd an ihrer gemachten besoldung vnd lohn begnügen lassen / niemand darüber beschweren.

Der xxxij.



## Der xxxiii. Artickel.

Wie sich die Geschworne in verhöre der sachen/vnd mit bericht halten sollen.

**D**ie Geschwornen sollen sich in streittigen sachen / so vor dem Bergmeister vnd ihnen gehandelt werden / Erbar / auffrichtig vnd vnuordechtig halten / vnnnd welche in fürstossenden streittigen sachen / bey eynichem theil / mitgewercken seindt / die sollen das dem Bergmeister anzeigen / der sol sie auff sein / vnnnd der andern Geschwornen bedencken / von der handlung / abweichen lassen.

In verhöre streittiger partten vnd sachen / sol kein Geschwornener / an beuehl oder erlaubnus / vnser Bergmeisters / den partten / eynichen bescheyd zugeben / sich anmassen / sondern ein ieder / im Radtschlage sein bedencken / mit guter bescheydenheit fürtragen / eyner dem andern nicht einreden / sondern die stimme frey lassen / do aber der Bergmeister in dem / das er den partten bescheidt gibt / sich in etwas verharret / des mag ihn ein itzlicher Geschwornener / wie gebürlich erinnern.

Wenn frembde Bergkleut / Gewercken / oder andere / die Geschworne vmb gelegenheit der Zechen / Stöllen vnd gepewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / oder wo einer dasselbe gebirge / daran solche Zeche gelegen / nicht besühre / an seine mitgesellen / die das befahren / bericht zuerlangen weisen.

## Der xxxiiii. Artickel.

Die Geschworne sollen sich / im Freymachen / vnuorweislich halten / auch an erlaubnus von binnen nit abreyssen.

**I**n Freymachen der Zechen / Massen / oder Stöllen / sollen sich die Geschwornen / auffrichtig / vnpartheysch / vñ vnuorweislich halten / auff das niemant beuorteylt werde.

Damit sie auch ihres beuehls bester statlicher abwartten mügen / sollen sie an Vnser Hauptmans / Verwalter oder Bergmeisters zulassung / ober eine Tagreiss / von binnen nicht abreyssen / ihnen sol auch / an merckliche vrsachen / nicht erlaubt werden.



25 26  
Der xxxv. Artickel.

Wie sich die Beschworne / mit dem  
vordingen halten sollen.

**A**n sol nun hinfürder / an des Bergkmeisters willen /  
oder sonderliche zulassung / auff Ertz / vnd in fündi-  
gen Zechen / mit geding nicht arbeiten lassen / So es  
aber zugelassen / in fündigen vnd vnfündigen Zechen  
so sollen die Geschwornen / zuvordingen gefördert  
werden / die sollen alsdann die örter darauff man ding-  
en wil / zuuorn besichtigen / den steyn behawen / auch ob vormals  
darauff vordingt ist / ob der Arbeiter / etwas oder nichts / eröbriget  
habe / auff's vleissigst erkunden / vnd also das geding / auff's nechste  
nach ihrem bedencken machen / damit der Dwer zukommen / vñ  
die Gewercken nicht vbersetzt werden / auff dasselbe gedinge sollen  
sie stuffen schlagen / vnd so es auffgefahren ist / widerumb abneh-  
men / danon sollen sie allein ihres gesatzten stuffengelts / vnd sonst  
keines andern geniefs gewarten.

Es sollen auch / weder Steyger noch Schichtmeister / an den  
gedingen / eynichen geniefs haben wie der mag gedacht werden / bey  
vermeydung schwerer straff / Es were dann / das ein Steyger eine  
Schicht / auff dem gedinge mitführe.

36  
Der xxxvi. Artickel.

Wie sich die Dwer / mit den  
Bedingen halten sollen.



Elche Dwer gedinge annehmen / die sollen dies-  
selben vleissig vnd gnugsam auff fahren / vñ dara-  
von nicht mehr / dann ihres gesatzten lohnes /  
gewarten. Es were dann / das müglicher vleis-  
sürgewandt / vñnd aus redlichen vrsachen / die  
Arbeiter / nicht hetten zukommen mügen / Als-  
dann sollen die Geschwornen / nach ihrem gut-  
büncken / auff's gleichest darein sehen / das den Arbeitern ihre mühe  
vergleicht werde.

Der xxxvii.



37  
Der xxxvii. Artickel.

Von den gedingen vnd anderer arbeit/  
gebürlicher weis abzukeren.

**W**o welcher Dener oder Arbeiter / von seinem ge-  
dinge oder sonst / von anderer angenohmen arbeit /  
entweichen / vnd nicht wie sich gebürt / abkehren  
würde / der sol an des willen / von des gedinge oder  
arbeit / er entweichen oder aussenblieben ist / auff der  
Zechen / noch an anderer arbeit gefürdet / vnd dar-  
zu von Vnsern Amptleuten mit ernst gestrafft werden.

Wenn ein Dener von einem gedinge abgelegt vnd das geding  
darnach durch einen andern auffgefahren / vnd abgenohmen wür-  
de / alsdann sol demselben / nach gespürtem vleis seiner arbeit / sein  
gebürlicher teyl / vom gedinggelt / so fern etwas daran eröbrigt ist /  
volgen / Do aber einer vom geding entweiche / vnd selbs abkerete /  
so sol dasselbige antheil / so am geding eröbriget / den Gewercken  
zu gut kumen vnd heymfallen. 88

Der xxxviii. Artickel.

Was ein Steyger thun / vnd wie er sich  
gegen den arbeitern / halten sol.



**I**n itzlicher Steyger / sol zu ieder Schicht / auff der  
Zechen gegenwertig sein / vnd auff sehen / das die  
Dener vnd Arbeiter / zu rechter Schicht / anfahren /  
auch rechte Schichten halten / Vnd sol die Arbeit-  
er vleissig anhalten / vnd vnderweissen / den Ge-  
wercken mit vleis / treulich vnd nützlich / zuarbeiten /  
So er auch würde befinden / das eyner / oder mehr  
Dener / oder andere arbeit / nicht rechte Schichten hielten / den  
sol er solches / inn keinem wege zu gut halten / sondern / wo einer  
gleich aus redlicher vrsachen / seine Schicht zuhalten / seinig ge-  
west / dannoch sol demselben sein lohn / noch anzal / dargegen ab-  
gezogen vnd auffgehoben werden. Wo aber einer aus bösen vr-  
sachen / nachlessig befunden würde / oder feyern wolte / denen sol  
der Steyger ablegen / oder dem Bergkmeister solches ansagen / der  
sol ihme alsdann nicht allein sein lohn lassen abbrechen / sondern  
ihn auch mit ernst darzu / von vnser wegen straffen.

Vnd ein itzlicher Steyger sol den Denern vnd arbeitern / selb  
best alle Schichte / Vnslet vnd Eisen geben / Vnd was sie des erö-  
brigen / von der Zeche / inn ihren nutz zuwenden nicht gestatten.



29

# Der xxxix. Artickel.

## Wie die Schichten gehalten sollen werden.



*hinder  
in 7. f. 1. 2.  
mit viel  
Hand*

An sol alle zeit frū / zu vier hora / die erste Schicht /  
die andere zu zwelffen / vnnd die dritte zu achten des  
nachts anfabren / vnd also itzliche Schicht / sieben  
stundt volckumlich an der Arbeit bleiben / vnd eher  
man ausklopfft / nicht von örtern fahren / Vnd zu  
itzlicher Schicht / sol man ein stundt zuuor anleuten  
damit sich die Arbeiter / darnach zurichten / vnd dester  
weniger ihrer versaumligkeit / zuentschuldigen haben.

*fan i 40 ge  
in 10. 11.  
halten :*

Damit auch das anleuten / dester vleissiger geschehe / vnnd  
statlicher erhalten werde / sol von einer itzlichen zechen / es sey stoln  
Fundgrub / oder Masse / sie werden bawlich mit Fristen / oder mit  
stewer erhalten / alle halbe jar 1. w. gr. gegeben werden.

Es sol auch ein iber Steyger / seinen Arbeitern / selbst  
auspüchen. *Das Anym in 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.*



40

# Der xl. Artickel.

## Von der Nachtschicht.



Vff welcher Zechen / nicht drey Schichten gearbeitet  
vnd gefahren werden / da sollen Unser Amptleute /  
die Nachtschicht / nicht gestatten / Vnd wo eine  
Schicht alleyn gearbeitet würde / sol man alle wege /  
die Frūschicht halten / es geschehe dann aus vrsa-  
chen / mit zulassung des Bergkmeisters / anders.

Der xli.



41 CA  
Der xli. Artickel.

Das kein Arbeiter / auff keiner Zeche  
zwey lohn haben sol.

**S** sollen auch kein Dewer / Despeler / oder andere  
Bergarbeiter / an des Bergmeisters bewilligung /  
Auff eyner Zechen / inn einer wochen / mehr dann  
eyn lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen /  
Wo es anderst befunden / vnd erfahren wird / da sol  
man Steyger vnd Arbeiter hertiglich straffen.

Aber doch sol niemand bey seiner weyle / ihme selbs / oder vmb  
lohn / zuarbeiten oder zuschürffen verpoten sein.

Ein itzlicher Dewer / sol von einer gantzen Schicht / die er  
dann alle tag inn einer wochen / gantz versahen sol / xij. w: gr. zu  
lohn haben / Aber die Steyger / sollen bey entsetzung ihrer dinst /  
den Arbeitern ihres gefallens / vnd an des Bergmeisters vnnnd der  
Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

12 1/2 gr  
fabrum

42  
Der xliij. Artickel.

Wie die Schichtmeister / der Be-  
wergken guth / bewahren vnd  
erzeugen sollen.:

**J**e Schichtmeister sollen alles / was sie von der Ge-  
wercken wegen / einnehmen vnd empfaben / trewlich  
vnd wol bewaren / der Gewergken sachen / mit gepre-  
den / vnd was man darzu bedarff / auff's nützigist  
bestellen / alles das zu notturff der Gewercken / vnd  
ihrer Zechen / muss gebraucht werden / es sey Eysen /  
Dinstet / seyl / trög / kübel / zuber / holtz / bret / negel / vnd alles  
anders / vmb der Gewergken gelbt / auff's nechste als es zubekomen  
möglich ist / bestellen vnd kauffen / vnd selber an solchen stücken /  
gar keines nutz / oder geniefs gewarten / Auch aus gunst / oder  
freundschaft / mit der Gewergken nachteyl / niemands / deshalb  
eynichen nutz oder vorteyl / zuwenden.

Wir wollen auch hiermit / allen Schichtmeistern vnd Stey-  
gern / das fürkauffen / mit Dinstet / Eysen / Seyl / vnd allem andern  
bey entsetzung ihrer dienst / vnnnd vormeydung Unserer vngnad /  
verboten haben.



## Der xliij. Artickel.

Die Steyger sollen vnset vnd eysen  
nach dem Gewicht empfaben/  
vnd nichts vorleyhen.



Es sol auch ein itzlicher Schichtmeister seinem Steyger selber vnset vnd Eysen nach dem Gewicht reichen / auch solchs nach dem Gewicht in die Rechnung bringen / Derhalben wir auch etwan verordent / vñ noch zuhalten ernstlich beuchlen / das kein Schichtmeister das Eysen / von wegen seiner Gewercken / bezale vnd annehme / es sey dan zuorn / durch den geordenten Wagmeister / in der Wage gewegen / auff das niemand deshalben betrogen / oder verforthelt werde.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen keines wegs / von einer Zechen auff die andern / weder gelbt / vnset / eysen / oder cynichen andern vorrath / an zulassung des Bergkmeisters leyhen / Welcher sich aber des vnderstehn würde / den sol der Bergkmeister straffen / vnd das vorliehene von seinem eygenen gelt zubezalen weisen.

## Der xliiij. Artickel.

Die diener sollen nicht gefreundt sein / vnd  
der Schichtmeister auff den  
Steyger sehen.:



*fo  
ini g. min.*  
Es sollen auch die Schichtmeister vñ Steiger / auff einer zechē / nicht brüder oder vettern sein / sich auch in keine sonderliche einigkeit geben / die den Gewercken zu nachteyl geraichen mag / Sondern / ein itzlicher Schichtmeister / sol zum wenigsten alle wochen / inn seine beuolhene Zechen fahren / vleissig auff sehen / dasz sich der Steyger / mit seiner arbeit vnd gebeuden / dieser vnser Ordnung / mit aus vnd anfabren / vnd allem andern trewlich halte / den Dewern vnd andern Arbeitern / fürder ansehe / das sie recht vnd wol arbeiten / anch rechte schichten halten / Vnd welche das nicht thuen / das denen dagegen / ihr lohn auffgehoben / vnd darzu gestrafft werden.



# Der xlv. Artikel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter / nit zur koste haben / auch auffn Zechen / kein Bier schencken / vnd keine gemitte jungen haben.



**K**ein Schichtmeister oder Steyger sol keinen Arbeiter noch Dwer dringen / oder sonst in andere weger verursachen noch müßigē / die koste bey ihme zuhaben oder sein noch anderer Bier auszutricken / vnd sollen deshalben / keinen Arbeiter weder an noch ablegen / auch keinen derhalben / an der arbeit / oder gedingen / eynichen vorteyl zuwenden / bey entsetzung ihrer dienst / vnd Vnserer ernstest straffe.

Desgleichen sollen auch Steyger vnd Schichtmeister / trewlich auffsehen / das weder Steyger noch Arbeiter / keinen guten Montagē / noch sonst inn der wochen Bierschichten machen / Wo es aber erfahren würde / sollen sie oben bemelter straff an nachlassung gewertig sein.

Hiermit wollen wir auch / allen Steygern vñ Schichtmeistern ernstlich verpoten haben / das keiner kein gemitten jungen / Dwer / oder Knechte halten sol / bey oben erzelter straff / Sondern Wie wollen / das hierinnen trewlich vnd vngesehrlich gehandelt werde.

Es sol sich auch kein Steyger / Schichtmeister / oder andere vnderstehen / auff den Zechen Bier zuschencken / oder Kostgeber zu halten / Wo es aber geschehe / sol es vnser Bergmeister / wie gebürlich straffen / Darzu sollen keine Dausgenossen / auff die Zechen genommen werden / an des Bergmeisters vnd der Geschwornen vorwissen vnd willen.

Nachdem auch den bauenden Gewercken der hochzeit / vñ nochhochzeit halben / an der arbeit viel versaumbt wird / So beuelen Wir hiemit / das / welcher Steyger oder Arbeiter / zu eynicher nochhochzeit gehen würdet / Er sey frennd oder nicht / das ihm dieselben schichten dargegen durch den Schichtmeister / auffgehoben sollen werden / vngacht / ob gleich die recht hochzeit an einem Feiertag wer / Vñ so auch ein hochzeit in der wochen an einem wercktag gehalten / So sollen doch die ienigen / so zu der hochzeit geladen / vnd die früscht haben / dieselbigen zufahren schuldig sein.

Der xlv.



# Der xvi. Artikel.

Steyger / Schichtmeister vnd arbeiter  
sollennach ihrem gesetzten lohn  
begnügigk sein.:

**S**chichtmeister / Steyger / vnd Arbeiter / sollen sich  
ein itzlicher seines gesetzten lohnes begnügen lassen /  
keines weges mehr genießs durch fürkauffen vnstet /  
eisen / seyl zc. oder durch wasserley handtirung / oder  
practica / es geschehen kōndte / gewarten / auch von  
Auspeutzchen / oder Gewercken kein geschenck so-  
bern / Ob einer eynliche Gewerckschafft ihrem Schichtmeister oder  
Steyger vmb gehabtes vleis willen / eine vorehrung thuen wolte /  
(darzu doch niemandts verbunden sein sol) so mag die dem  
Schichtmeister vnd Steyger / iedem drey gülden / vñ darüber nicht  
mehr geben.

## Von der Schichtmeister lohn.

**A**uff einen Arbeiter / er stehe einen gantzen tagt / zwelff stundt  
oder zu Schichten (doch von keinem weilarbeiter) sol der  
Schichtmeister zu lohn haben. iij. w. gr.

Auff zwene Arbeiter

iiij. w. gr.

Auff drey Arbeiter

vi. w. gr.

Auff vier / fünff Arbeiter

viiij. w. gr.

Auff sechs vnd sieben

x. w. gr.

Auff acht vnd neun Arbeiter

xij. w. gr.

Wette aber einer vber Neun Arbeiter / als dann / sol  
ihme das lohn / nach achtung seiner mühe / auff xiiij. oder  
xvi. w. gr. vom Bergmeister vnd Geschwornen / gesetzt  
werden.

Auff fündigen Zechen / da viel Arbeiter seind / inn der gruben /  
vnd inn weschen / oder die das Quartal vber / oder ye vber die helff-  
te des Quartals / schmeltzen / dergleichen auff fündigen vnd vnfün-  
digen Stöllen / die mit Stewr / Vierdenpfennig / vñ Neunden / viel  
zuberechnen / auch viel Arbeiter haben / Mag dem Schichtmeister  
auff erkentnus vnser bergmeisters / i. flo. zu lohn gemacht werde.  
Welche



711  
Welche auff fündigen Zechen / das Quartal / zwo oder drey  
wochen schmeltzen / auch wenig arbeiter haben / vnd gleichwol /  
aus dem Zehenden lohn / die sollen sich / an dem lohne / wie es  
ihnen / Unser Bergkmeister ordnet / begnügen lassen.

Auff Steuerzechen da man zupus anlegt / vnnnd mehr dann  
einen Dower steuer gibt / sol ein Schichtmeister ein gantz Quartal  
anderthalben gülden lohn haben.

Legt man aber kein zupus an / sondern die steuer wird von der  
Zechen Vorrath gegeben / da sol ein gülden / das Quatemmerlohn  
sein. Aber von einer Zeche / die mit frist erhalten wird / sol ein  
Schichtmeister einen halben gülden zu Quatemmerlohn haben.  $\frac{1}{2}$  R

Würde aber ein Schichtmeister befunden / der vmb seines  
lohns willen / die Zechen mit vnnottürfftigen Arbeitern vberleget /  
oder der mehr Arbeiter in Anschnidt / oder Rechnung bröchte / daß  
er in der Zechen hat / dem sol die Zeche von stundan genomen / vnd  
darzu nach erkentnus des Hauptmans / Verwalters / Bergkmei-  
sters vnd Geschworne / ernstlich gestrafft werden.

Desgleichen welcher Schichtmeister / ohne vorwissen vnnnd  
willen / Unsers Bergkmeisters / ihme selbst ein grösser lohn / dann  
oben gemelt / auff eine oder mehr Zechen / schreyben würde / demz  
sollen dieselben Zechen genuhmen / vnnnd darzu ernstlich gestraffe  
werden. B

Sie sollen auch / an des Bergkmeisters wissen vnnnd willen /  
keine schulden / auff die Zechen machen / Welcher das thette / demz  
sol vmb solche schulden / nicht verholffen werden. VB





## Der xlvij. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen  
ihre beuehl vnd dinst /  
selbst versorgen.

**D**ie Schichtmeister / vnd der Zechen Vorsteher / die nicht selbst schreiben können / sollen kein schreibgelt / oder Schichtmeister lohn / auff die gewercken rechnen lassen / sondern / solchs von ihrem lohn verlegen.

Vnd so ein Schichtmeister / aus andern seiner Gewercken / nützlichen vrsachen / nicht alle zeit / wie oben vormeldet / auff seinen Zechen / mit einfahren vnd zusehen / auch bey dem schmeltzen / selbst / verhanden sein köndte / so mag er einen andern verstendigen / doch nicht auff der Gewercken gelt / darzu schicken / seine stat zumorwesen / Dergleichen sollen sich / auch die Steiger verhalten / alle ihren beuehl / in eygener person ausrichten / wo sie aber aus vrsachen / wie oben von Schichtmeistern vermeldet / vnd nicht ihrer eygenen geschafft halben / verhindert / mügen sie dasselbige / mit einem andern veraidtem Steiger / doch mit willen des Bergkmeisters bestellen / damit den Gewercken nichts vorsehmet / trewlich vnd wol gearbeitet werde.

## Der xlviii. Artickel

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den  
Gewercken / warhafftigen rechten vnder-  
richt der gebeude geben.

**D**o nachdem Vns vielmals ist fürkomen / als solten etzliche Steiger vnd Schichtmeister / auch andere / den Gewercken / vnd sonderlich frembden / nicht guten gründlichen bericht / der gepende / vnd anders die Zeche belangent / thuen / die Zeche vnd gepende ernider schlagen / Welchs dan dem Bergkwerck / vnd vnserm Zehenden nicht zugerinem abbruch geraichet / auch allerley argtwon daraus zuschöpffen / Ordenen vnd gebieten Wir / derwegen allen Vorstehern vnd Dienern der Zechen / das sie ihren Gewercken in dem / so sie gefragt werden / der gepende vnd gelegenheit der Zechen / gründlichen guten bericht / mit glimpff thuen sollen / Wo es aber vbergangen / vnd das widerspiel befunden / vnd solches für vnsern Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister kühmen würden / sollen sie dieselben / beneben der entsetzung irer dinst / auch mit ernst straffen.



409

## Der xlix. Artickel.

Von verwarung des Ertzs/ vnd das nicht  
grosse Heuser / auff die Zechen  
gebawet werden.

**B**ergkmeister vnd Geschworne / sollen / beneben den  
Schichtmeistern verfügen / vnnnd darob sein / das  
alle fündige Zechen / wo es möglich / verschlossen /  
ein guter vehster schrot vnnnd verschlossener trogk /  
darein gesetzt / vnd das gute Ertz darinnen verwaret /  
auch in verschlossener thür gepucht / vnd geschieden /  
vnd volgend in das fesseln oder kübeln / verschlossen / für die Düttten  
geschickt werde / Es sol auch sonst auff kein Zeche / eynich gross  
haus / anders dann zu blosser notturfft / gebawet werden.

50

## Der l. Artickel.

Von anschnidt vnd lohnen.

**D**ie Schichtmeister vnd Steyger / sollen auff den lona-  
tagk / bey dem anschneyden alle zeit gegenwertig sein /  
Bergk / vnd Düttentost / vnd was sonst / die woche  
auff die Zeche gangen / stückweis / auch die namen  
vnd zunamen / aller Arbeiter / vnd was ein ieder gear-  
beit / vnd war für der lohn gegeben / eygentlich anzei-  
chen / solches den Geschwornen verlesen / vnnnd sie es vber legen las-  
sen / derselben Summa vorzeichnus / niederlegen / welch durch den  
darzu verordenten / mit vleys auffgehoben / verschlossen / vnd zu der  
Rechnung widerumb sollen fürgelegt werden / Vnnnd so die Ges-  
chworne im Anschnit / vnghesickligkeit vormerckten / das sollen  
sie dem Bergkmeister zu straffen anzeigen.

Auch sol kein Steiger weder Dnslet / Eysen / noch anders  
schreiben lassen / er hab es dann zuuorn von dem Schichtmeister /  
auff die Zechen empfangen / bey straff entsetzung seines dinsts.

D ij      Es sollen



Es sollen auch die Schichtmeister / inn bey sein ihrer Steyger /  
 allen Arbeitern ( die dann alle selbs gegenwertig sollen erscheynen /  
 ihren lohn zu empfahen / sie würden dann durch nottürfftige vnd  
 nützliche vrsachen / daran vorhindert ) dergleichen handwercks=  
 leuten / was auff ihren Zechen gearbeit würdet / mit guter landswe=  
 riger Müntz / vnd mit keinem andern gelt / noch mit einicher andern  
 wahr lohnen / Vnd einem itzlichen / sein lohn / selbst zuhanden  
 raichen.

Würde aber einer / oder mehr erfahren / die do ihren eygenen  
 vorteyl vnd geniß / suchen / vnd sonderlich / die aus Unserm Ze=  
 henden lohnen / mit andern gelt lohnen würden / die sol Unser  
 Hauptman / Verwalter / ihrer dinst entsetzen / vnd dazu straffen.

Welche auch den Anshnidt verseumen / die sol Unser Bergt=  
 meister darumb straffen.



51  
 Der li. Artickel.

Vom nicht auffschlahen  
 des lohns.



In Schichtmeister / sol den Arbeitern / an ihrem  
 lohne / wenig noch viel / auffschlahen / welcher  
 aber auffschlüge / der sol zu bezalen gewest werden /  
 es hette dann der Arbeiter bewilliget / das lohn bey  
 der Zechen zusehen / vnd der Schichtmeister / tünd=  
 te das beweisen / auff disen fall / sollen / Arbeiter /  
 vnd Schichtmeister / an die Zeche gewest werden.

52  
 Der liij. Artickel.

Vom Quattermergeldt.

Ein itzlicher





In itzlicher Vorsteher der Zechen / oder Schichtmeister / sol zu erhaltung der Geschwornen / vnd anderer Gemeines Bergwercks noturfft / von itzlicher Zeche vñ Massen / sie werden gebawet / oder mit fristen erhalten / alle Quartal vij. kleine gr. gebē dasselbe gelt / sol Unser Hauptman / oder Verwalter dem Bergschreiber einzunehmen / auszugeben / vnd zuberechen benehlen / Doch das ein sonderliche vebste Laden in ein gemacht / nach angebung des Hauptmans / oder Verwalters dazu verorden / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Hauptman / oder Verwalter / den andern der Zehender / den dritten der Bergschreiber haben sollen / darein das gelt vnd Register darüber / allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstätten Massen hetten / sol das Quattemmergelt allein von Massen gegeben werden / hette aber ein Stolln keine Massen / alsdann sol er alle Quartal vij. kleyne gr. geben.

Doch sol ein ieder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen / des Quattemmergeldts frey sein.

## Der liij. Artikel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

**S**ollen alle Schichtmeister / Steyger / vnd Vorsteher der Zechen / allemal auff Sonabendt / inn der Weichfasten / ihre Rechnung beschliessen / vnd dieselbige / auff nechsten Montag / nach der Weichfasten (allein auff Pfingsten wider es acht tage lenger verzogen) Unserm Hauptman / Verwalter / Bergmeister vnd andern / so wir darzu verordent / fürtragen / besichtigen / vorlesen / vnd vberlegen lassen / Welche Rechnung Unsere itze benante Ampfleute / vnd darzu verordente / auff ein itzlich Quattemmer / von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen / anhören sollen / wie itzlich Viertel Jar / den Gewercken fürgestanden / vnd mit ihrem gut behandelt sey / Wo darinnen durch vnwissenheit / eynichem Gewercken / versaumnus oder nachteyl geschehen were / das sollen vnser Ampfleute hinfürder fürnehmen / Wo auch durch vnfleis ichts den Gewercken versaumbt were / des sollen sie den Gewercken / von denselben / die es zuerantworten schuldig / erstattung verschaffen / Würde aber darüber betrugt / oder ander öffentlich vnrecht befunden / Das sol vnnachlessig mit ernst gestrafft werden.



## Der liij. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich  
zuuorn / mit dem Zehender  
berechnen.:



Es sol auch ein itzlicher Schichtmeister / oder Vorsteher / der Silber im Zehenden geantwortet / oder zuuorlegung der Zechen / auff Vorstandt gelt / vom Zehender empfangen hat / zuuorn mit dem Zehender abrechnen / auff das er solchs inn sein Rechnung bringe / Vnd wo es verhanden / vnd vbrig / ausgeheylt werde.

## Der lvi. Artickel.

Die Rechnung / sol ohne tadel  
sein / vnd die Register lauter  
vnd deutlich.:

Je Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / sollen darob sein / das sie ihre Rechnung gerecht / vñ ohne tadel / vorfertigen vnd fürbringen / So aber dieselben tadelhaftigt befunden werden / vñ ob einer oder mer / wie etlich mal geschehen / sagen wolten / es were vngesährlich / vñnd aus vorsehung geschehen / ob es gleich also were / so sol dennoch / ein itzlicher / dieselbe seine vnfürsichtigkeit / nach aufflegung Unserer Amptleute / vorpüssen / die sollen solche pussen einbringen / vnd vns fürder sampt andern / so ihnen zuberechnen beuohlen ist / vberraitchen / Würde aber vntrewe oder betrugt / darinnen befunden / so sol es / an leib vñnd gut gestrafft werden.

Wir wollen auch / das die Schichtmeister ihre Register / raine vnd sauber vnrodirt / alle ding deutlich / klar vnd lauter verzeichent mit grossen vleis vnd auffsehen zu der Rechnung bringen / anders sol Keins angenuhmen werden.

Der lvi.



## Der lvi. Artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd inn  
der Hütten / sol auff die Register /  
eigentlich verzeichnet / vnd  
besichtiget werden.

**S** sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen / von gezeug / vnd allem andern / den Bergwercken zustendig / Desgleichen den Vorrath in der Hütten / itzlichen stückweis / den alten vnd neuen / auff / oder in die Register / eigentlich verzeichnen / Welchen Vorrath / die Geschworne / nach geschebener Rechnung / inn beywesen der Schichtmeister / nach vermög einer auffzeichneten zettel / so die Schichtmeister vnder ihren handschriften geben sollen / ob der aller vorhanden / besichtigen sollen / auff das den Bergwercken nichts verruckt werde.

## Der lvij. Artickel.

Die Bergwerckschafften / sollen aus dem  
Begenbuch / zur Rechnung mit  
gebracht werden.



**A**uch sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / vnd Lebentregere / zu iederzeit der Rechnung die Bergwerckschafften aus dem Begenbuch / beneben den Registern haben / darinnen alle Bergwercken / mit ihren nahmen vnd zunahmen / auch wie viel ein itzlicher teyl vorlegt / vnd wie viel der im Retardat bleiben / auch die tenigen / so auff Dolmachten vorgewercket eigentlich vnd deutlich / sollen geschrieben sein / auff das sich alle / vnd jede Bergwercken / wie sie / mit ihren teylen / vorrechent / erkunden mügen.

Es sol



Es sol auch Unser Begenschreiber auff die Gewerckschafften so er zu der Quartalrechnung heraus gibt / lauter verzeichnen / vnd ieden Gewercken / mit seinem nahmen / mit wiewiel teylen / Er aus dem Retardat die Quartal zu ruck genommen / vñ zugelassen sein worden / beschreiben / Er sol auch dieselben Quartal / wie sie dazumal verrechent sollen werden / vermüg des Begenbuchs / vnderchiedlich vnd ordenlichen nacheinander setzen / vnd do auch aus dem Retardat / auff volmachen teyl vorgewerckt oder verkaufft werden / das die selben personen / so die teyl angenommen / mit ihren Namen vnd Rechnung / auch heraus gegeben werden / Damit ein itzlicher Gewerck / welcher gestalt auff diesen fal mit ihme gehandelt / Vnd wie er mit seiner Zupuss verrechent worden sey / sich gründtlich zu erkunden haben.

## Der lviij. Artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vñnd von handschriften.

**U**nd nachdem sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / in ihrer Rechnung vnd Registern / anfenglich mit deudschen worten vnd zal / eigentlich alles Silber / Geldt / Zupussen / Neundtes / Vierdenpfenning / Stewer / Wassergelt / Bergtfördernus / vnd alles andere / so den Gewercken zustendig / vnd sie empfangen / für Einnahm setzen.

Darnach / was sie für die Zeche / Bergkost / Düttentost vnd sonst zu der Gewercken nutz / ausgeben / auch eygentlich anzeigen / was / wiewiel / vnd wem er darvon ausgeben / wie tewer / ein itzliches stück / vnd von wem es gekaufft / wie sie dieselbe gekauffte wahr / wider von sich geraicht / was in zeit des Viertel Jars / mit / oder an gedinge / vnd wie lang vber dem geding gearbeitet sey / was auff das geding oder arbeiter gangen / Vnd dieselben Arbeiter / Knecht vñnd Jungen namhaftig machen / vnd zu letzt / was noch vber / Summa von Summa gezogen / im Vorrath oder an schulde bleibt / stückweis vnd eygentlich setzen.

Vñnd welcher von wegen seiner Zechen / Stolln / Stewer / Schachtstewer / Wassergelt / Bergtfördernus / Vierdenpfenning / oder



oder dergleichen gelt / von sich gibt / der sol von itzlichem / dem er  
desselbigen geldes gereicht / schriftlich bekentnus / das er solches  
entrichte hab / nehmen / dieselbige schrift / also mit der Rechnung /  
auff / vnd fürlegen.

Vnd ob einer / inn seiner Rechnung / gelt im Vorrath behelt /  
das sol er / sampt der Rechnung / von stundan aufflegen.

*geld im Vor  
als bald a  
Lage*

*59.*  
**Der lix. Artickel.**

**Von Zechen / so zwischen Quartaln  
aufflassen / zuorrecessen.**



Wgleich ein Zechen / zwischen einem Quartal auff=  
liesse / vnd liegendt bliebe / sol nichts weniger / auff  
nächst folgende zeit der Rechnung / gleich andern  
Zechen / wie vor berurt / durch die Vorsteher /  
Rechnung darnon geschehen.

*60*  
**Der lx. Artickel.**

**Vom Recessbuch.**

**N**ach gethaner Rechnung / sollen alle Sumarien / der  
selbigen Rechnung / aus allen Registern / durch alle  
punct / wie viel Silbers dis Quartal gemacht / was  
für Vorrath / oder schuldt verhanden / Ausgabe /  
Zupus / Schichtmeisterlohn / vorrechente teyl / bea  
schlossene Auspent / ordentlich inn ein Recessbuch /  
ans beneht Vnsers Hauptmans / oder Verwalters / verfast vnd  
bracht werden / welches gezwifacht / Vns / oder Vnsrem Haupt  
man / oder Verwalter eines sol zugestellt / vnd das andere / inn ein  
Lade oder Kasten / mit dreyen schlossen verwarth / sampt allen Re  
gistern sollen beschlossen werden / Darzu vnser Hauptman / oder  
Verwalter eynen / der Bergtmeister den andern / vnd der Bergt  
schreiber den dritten schlüssel haben sollen.



# Der lxi. Artickel.

Don vbersehen der Register  
nach der Rechnung.

*Ingrancipio  
registri ist  
registri  
neg. par. ian  
ng an:*

**D**ie so die Rechnung vnd Register / nach der Rechnung angenommen werden / alsdann sol vnser Hauptman oder Verwalter / mit eynem oder zweyen / darzu vorstendigen / solche Register mit guter musz vbersehen / vnd so etwas vormals versehen were / vnnd nachvolgendts funden würde / sol nichts weniger nach vorigem vnserm beuehl / gerechtfertiget / vorpust / vnnd gestrafft werden.



# Der lxij. Artickel.

Don der Auspeut zubeschliessen /  
vnd was sich zur Auspeut  
nicht erstreckt.

**D**ie so sich inn der Rechnung befinden / das vom Silber / oder Neundten / soniel vberlauffts vorhanden / das auff eynen Ruckes / ein gulden auszutheylen / der sol / auff geordnete Rechnung / ausgetheylt werden. Was sich aber zu der auspeut nicht erstreckt / das sol den Gewercken zu gut im Zehenden / zu Vorrath enthalten werden / oder mit zulassung des Hauptmans / oder Verwalter vnd Bergkmeisters den Gewercken zu ihrem nutz / was vber notturfft der Zechen sein wird / volgen lassen / Den ientigen aber / so zur Auspeut / gelbt borgen / die sollen keynes wegs Auspeut beschliessen / es erstreckt sich dann vermüge der Ordnung.

Der lxij.



# Der lxiij. Artickel.

## Wie man sich nach der Rechnung / mit Zupus anlegen / halten sol.



Ein Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / sein Rechnung wie vor angezeigt / gethan / vnd vber-  
raicht hat / vnd souel Vorrats nicht bleibt / damit er  
seine Zeche / bis zu nechst volgender Rechnung baro-  
hafftig erhalten mag / der sol ihme von stundan vn-  
sern Hauptman oder Verwalter vnd Bergkmeister /  
als verhörer der Rechnung / nach ihrer achtung vnd notturfft der  
Zechen / zu nutzlichem baro ein Zupus anlegen lassen / vnnd vom  
Bergkmeister einen Zupusbrieff nehmen / den sol er von stundan an-  
schlagen / vnnd nach gethaner Rechnung / vier gantze Wochen  
stehn lassen / denselben Brieff sol niemands inberurten vier wochen  
bey schwerer straff abreißen.

# Der lxiij. Artickel

## Wie die Schichtmeister / die Zupus / sollen einbringen / auch bey wem / sie dieselb zu fordern / schuldig / seind oder nicht.:



D Zupus auff ein Zeche / wie vor berurt angelegt /  
vnd angeschlagen wird / sollen alle / vnd ein itzlicher  
Gewerck derselben Zeche / in angezeigten nechst vol-  
genden vier wochen / nach gethaner Rechnung / ihre  
Zupus geben / Vnd die Schichtmeister sollen keynen  
Gewercken oder Verleger / mit der zupus auff sich ne-  
men / deme auch vber vorbemelte gesetzte zeit / keine fürder frist ge-  
ben / Sie sollen auch die zupus / von den Gewercken zufordern nicht  
schuldig sein / dann allein auff folgende wehll / Als do einer oder  
mehr Gewercken / inn vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal /  
Vorleger hetten / die inn der zeit der zupus / schriftlich anschlagen  
würden / wo man sie sol finden / vnd die zupus bekumen / bey den sel-  
ben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen / vnd wo dises fals  
den Gewercken / durch die Schichtmeister / das sie die zupus nicht  
foderten / etwas versaumet würde / das sol den Schichtmeistern vñ  
nicht den Gewercken zuschaden gerachen. I ij Würden



Würden auch die Einwohner / gleich den frembden anschla-  
gen/Achten wirs auff disen fall für billich / das die Schichtmey-  
ster/die zupus auch bey ihnen zufordern /schuldig seind /in massen  
wie nebst gemeldet.

Wo aber ein Gewerck / der Auspente zuheben hette / vnnß die  
so bald nicht bekumen künde /eynen Schichtmeister mit der zupus  
an den Austepler weisen würde / so sol es damit gehalten werden /  
Wie hienorn inns Austeplers beuehl / ausgedruckt ist.

## Der lxx. Artickel.

Das die Gewercken / ihre Zupus/  
inn vier wochen geben sollen

**D**ie so nach dato des Zupusbrieffs / die vier wochen  
wie vor berurt / verlauffen / Welche Gewercken / in  
derselben bestimpten zeit / ihre Zupus nicht geben  
werden / die sollen ihre teyl verlustig sein.

## Der lxxvi. Artickel.

Von vberantwortung  
des Retardats.

**N**ach ausgang der vier wochen / sol ein itzlicher schicht  
meister / so vermüge Vnser Ordnung / Zupus angelegt  
hat / ein vorzeichnus machen / welche Gewercken ihre  
teyl obberurter weis / nicht vorlegt / die inn der fünf-  
fften wochen / auff den Montag / oder ( wo auff den  
selben Montag / ein Feyertag were ) auff den nech-  
sten Dinstag darnach / oder welchen tag sonst vom Hauptman /  
oder Verwalter / Bergkmeister darzu ernandt / vnnß ausgeruffen  
wird / solche vnuorlegte teyl / als Retardat / Vnserm Hauptman /  
Verwalter oder Bergkmeister fürtragen / dieselben vnuorzupusten  
Gewercken / verzeichent namhafftig verlesen vnd vbergeben / Die-  
selbigen Retardat / sollen also dem Gegenschreiber fürder einzu-  
schreiben / durch bemelte Vnsere Amptleute vbergeben vnd bevol-  
hen werden.

Wir



Wir wollen auch / aus besondern gnaden / den vnrorigte Ges  
wercken / hiemit nachlassen / das sie von dato des gehaltenen Re  
tardats / sieben tag haben sollen / wo sie inn denselben sieben tagen /  
ihre Zupus geben / sollen sie an cyniche / des Gegenschreibers ge  
bure / zugelassen werden.



67

## Der lxxvii. Artickel.

Wie es mit den Retardatteylen /  
sol gehalten werden:

**N**ach vorfließung des Retardats / vnd zugegebener  
tage / sollen dieselben teyl die also inn das Retardat  
seind kumen / den ienigen deren sie gewest seind / mit /  
oder an der verlegten Gewercken willen / vmb sonst /  
oder an Zupus nicht wider werden / sondern / Unsere  
vorgenante Amptleute / sollen von stundan / dem  
Schichtmeister beuehlen / solche Retardatteyl dem  
Gemeynen Gewercken zu gut / auff's thewrist zuuerkauffen / oder  
wo die nicht mügen verkaufft werden / vmb die Zupus / oder wo es  
auch nicht gesein möchte / vmb sonst zuuergewercken / zu solchem  
kauff oder gabe / die verzupusten Gewercken / den vorgangt haben  
sollen.

Es sol sich auch furanhin kein Schichtmeister / oder Vorste  
her der Zechen / cynichen Gewercken / an der verlegten Gewercken  
volmacht / oder willen / oder der Amptlent vorwissen / aus dem Re  
tardat widerumb zuzulassen vnderstehen / sonderlichen auff die  
Quartal zuruck / vnd auff denen Zechen / da man Ertz spürt / oder  
sonst ein hoffnung verhanden ist / auff das den verlegten Gewercken  
ihre zustehenden Retardatteyl / mit so siederlich vnd schimpfflichen  
entzogen werden.

I iij Wo auch



Wo auch die verzapusten Gewercken des mehrern tails würden begern/ dieselben Ketardattheil vnuerkaufft vnd vnuergeben / Gemeynen Gewercken zuüberschreiben vnd stehn zulassen/ oder die vnder sich nach anzal auszutheylen / So sol es also geschehen/ doch das dieselben teyl gemeynen Gewercken / oder itzlichem / sein gebür sonderlich / wie es beschlossn wird / oder wie die sonst / als vor berurt / andern verkauft oder gegeben / allezeit mit wissen vnd willen / der Amptleute in das Gebenbuch geschriben werden.

Vnd sol auff diesen fall Keyn Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / eynliche austeylung der Ketardatteyl beschliessen / oder machen / an vorwissen der Amptleut / vnd der verlegten Gewercken / Vnd so als dann etliche der verlegten Gewercken / ihren gebührenden anteil nicht annhemen würden / der sol im Ketardat stehn bleiben / oder durch besonder der verlegten Gewercken Volmacht / vnd bewilligung hinweg gelassen werden / do aber die austeylungen berurter gestalt nicht geschehen / die sol vnser Bergkmeister nit zulassen.

## Der lxviii. Artikel

Der Gegenschreiber / sol aus eygenem gewaldt / keinen Kuckes aus dem Ketardat geben.

**D**er Gegenschreiber sol forthin / von ihm selbs / vnnnd aus eygenem gewalt / keinen Kuckes aus dem Ketardat geben / sondern alle Ketardatteyl / sollen alle weg auff die Wieboch nach dem Bestattigen / vnd auff den Sonabent / nach dem Anschneyden / inn gegenwart Bergkmeisters vnnnd Geschwornen / doch nicht an vrsachen / aus dem Ketardat gegeben werden / Wo aber Bergkmeister vnd Geschworne hierinnen / der verlegten Gewercken nachteyl oder eynliche beuorteylung spüren würden / sollen sie solche teyl / an genugsame Volmacht der verlegten Gewercken / aus dem Ketardat zunehmen / keines wegs gestatten. Vnd alle die ienigen so aus dem Ketardat zugelassen werden / die sollen beneben der zapus / auch des Gegenschreibers gebür / als iij. w. pfennig aufflegen vñ entrichten / Welcher sich aber des waigern würde / von dem sol der Schichtmeister die Zapus nicht nehmen / sondern die teyl im Ketardat stehn lassen / auff das die verlegten Gewercken hiemit zur vnbilligkheyt nicht beschwert werden.

Der lxi.



## Der lxx. Artickel.

### Von empfangener / vnd nicht vorrechter Zupus.

**W**irde eyner oder mehr Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / von Gewercken Zupus empfangen / vnd gleichwol dieselben theyl / im Ketardat stehen lassen / auch die empfangene Zupus / auff folgende Rechnung / nicht verrechnen / der sol beneben entsetzung seines dienstis / schwerer vordina-  
ter straffe gewertig sein.

Vnd da etzliche von leuten zupus einnehmen / die ihre Bewehr vnd teyl im Gegenbuch nicht hetten / des mit iren zupuszedel vberweist würden / dieselbigen sollen durch vnsern Bergkmeister so fern die Gewercken / auff die teyl dringen / zu schleuniger vnd vnuerzüglicher Bewehr gewest werden / vnd die empfangene Zupus / wo die zuorn nicht verrechent / den Gewercken zugut / auff folgende Rechnung / zuorrechnen schuldig sein. Im fall aber / da ein Gewerck der teyl nicht haben wolte / so sollen die empfaber der zupus / auch gewest werden / den ienigen so keine Bewehr ihrer teyl haben / die eingenumen beweisslich zupus / widerumb zuerstatten / Es were dann das der Schichtmeister oder Einnehmer der zupus / beweissen künde / das der Gewerck dieselbigen teyl bey ihme / oder bey andern / wissentlichen hette stehen lassen.

Vnd so vnser Bergkmeister / inn disen fellen fürsetzliglichen be-  
trugt vermerckte / das sol wie oben berurt mit ernst gestrafft werden.

## Der lxx. Artickel.

Wie mit dem Dolmachten / so vber Ketardat teyl / auff bracht / gehandelt sol werden.

**D**er Bergkmeister sol keynem Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen gestatten / eyniche Dolmachten auffzurichten / teyl aus dem Ketardat zuuergeben / zu vorgewercken oder zuverkauffen / es sey dann das die Geschwornen / zuorn inn derselben Zechen / die tiefsten / auch die örter vnd gepende / da man itzt pawet / vnd nechst zuorn gepawet hat / auffs vleissigist besichtiget / vñ bestochen haben / Vnd wo sie alsdann betrug oder gefehrlich fürnehmen befinden / sollen sie es dem Bergkmeister / vnd der Bergkmeister fürder dem Hauptman oder Verwalter vnnachlessig anzeygen / der sol es an vnser stat mit ernst straffen.



Vnd da der Bergkmeister befünde/das inn den Volmachten/  
durch die Vorsteher der Zechen / oder durch etliche Gewercken / zu  
ihrem eygen nutz / den andern Gewercken zuschaden / vortail ge-  
sucht / dieselbigen Volmachten sol der Bergkmeister keyns wegs  
annehmen/noch betreffigen/vngeacht / ob gleich die Gewercken  
auffberurte Volmachten vber den halben teil eingeschriben hetten/  
Vnnd wo hierinnen betrügliche Handlung gefunden / das Unser  
Hauptman oder Verwalter dasselb mit ernst straffe.

Damit aber auch durch die Volmachten / mit den bawenden  
Gewercken nicht gefehrlichen gehandelt / sol es volgender gestalt  
damit gehalten werden.

Erstlich sol kein Vorsteher der Zechen/sich vnderfahen eyniche  
Volmacht der Retardat teyl halben auffzubringen / Er hab dann  
zuuor die verlegten Gewercken vnd Vorleger / soniel er immer der  
bekommen mag/zusamen erfordert/vnd ihnen der gepende vnd ge-  
legenheyt der sachen/beneben dem Steyer gründlichen bericht ge-  
than/mit ihnen beschlossen/welcher gestalt sie damit zugereparren /  
vnd zuhandlen gesinnet / solchen der Gewercken schluss / sollen sie  
dem Bergkmeister anzeygen / der sol ihnen alsdann ein zeit die Vol-  
macht auffzurichten bestimmen vnd ernennen / vnd so dieselbigen  
Volmachten/inn berurter zeit nicht volzogen / vnd des verzugs nit  
ansehnliche vrsachen dargethan / sollen sie vntrefftig geachtet /  
vnd nicht zugelassen werden / Auff das nicht die auffbringer der vol-  
machten / zu ihrem eygen vorteyl vnd nutz / der Retardatteyl als-  
lang es ihn wolgefallet mechtig sein.

Inn die Volmachten sol eyner für den andern nicht einschrey-  
ben / Er hab dan des/von demselbigen einen beweislichen vnd auff-  
richtigen benehl / Vnd wo es ausfündig / das ein Vorsteher/oder  
auch einander von wegen eynes einschrieb / von dem er keynen be-  
nehl hette / oder ein Volmacht durch einen falschen bericht auff-  
bracht würde/vñ solchs in zeit da die teyl vnuerrückt an tag bracht  
vnd erweist / So sol als dan dieselbige Volmacht ( vngeachtet ob  
sie der Bergkmeister aus vnwissen des handels betreffiget hette )  
nichtig erkandt vnd zurück gestossen werden / Vnd die tenigen so sie  
durch eygen angemast einschreyben / oder falschen bericht auff-  
bracht / mit ernst vnd hertiglich gestrafft werden.

Vnd da auch der Bergkmeister befünde/das in den Volmach-  
ten durch die Vorsteher der Zechen/oder durch etliche Gewercken/  
zu ihrem eygen nutz / vnnd den andern mitgewercken zuschaden /  
vortail



vortail gesucht / die Retardatteyl damit vmb ein gerings an sich zu bringen / dieselbigen schnellen vnd vordechtigen Volmachten / sol der Bergkmeister so bald nicht annemen / sondern der sachen nachtrachten / auff das den bawenden Gewercken allen zu gleich hien innen zum besten gehandelt / vnd niemand wider die billigkeit verforteylt werde. Dieweil auch in den gestückten volmachten / welche vnder dem Titel (das man die Retardatteyl / den verlegte Gewercken ansteylen wolle / vnd welcher seinen teyl nicht annehmen / das man denselbigen andern vergewercken müge) auffgebracht viel seltzamer partirung vnd practica vermerckt / So benehlen wir hiemit / das vnser Bergkmeister solcher volmachten keyne annehmen solle / Es haben dann alle verlegte Gewercken / lauter vnd klar eingeschrieben / ob sie ihren gebürenden tail der Ruckes / oder Retardatteyl annehmen wollen oder nicht / vnd solle mit dem austeylen nicht anders dann oben im lxxij. Artickel vermeldet / gehalten werden.

So die Volmachten gebürlicher weis / vnd vermüg diser vnser Ordnung auffbracht sein worden / so sollen die Auffbringer der volmachten alweg dem Bergkmeister ein verzeichnus aus dem Gegenbuch / wie viel teyl auff derselbigen Zechen / zu dem mal im Retardat gestanden / mit bringen / Damit er sich der notturfft / oder ob die volmachten zu der genüge auffbracht / zuerkunden / vnd darnach zurichten habe.

Alle teyl so obberurter gestalt aus dem Retardat vergewerckt / vnd hinweg gelassen werden / sollen die personen / so dieselbigen angenuhmen / alweg auff die volmachten verzeichent werden / auff das sich der Gegenschreiber / Bergkmeister / vnd Gewercken / wie viel teyl aus dem Retardat vergewerckt / oder darinn stehen bleiben / gründlichen zuerkunden haben / Es sol auch eygentlich auff die volmachten verzeichent werden / wie theur / vnd welcher gestalt / solche teyl hingelassen werden.

Vnd beschliesslich sollen furanhin / alle Austeylung vnd Volmachten die Retardatteyl anrühend / soniel immer möglich zuthun alweg anff den Mitboch nach dem Bestettigen / vnd auff den Sonabent nach dem Anschnidt / yberantwort vnd angenuhmen werden.

## Der lxxi. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen nicht zuviel / aus dem Zehenden nehmen / vnd den Gewercken nicht schuldig bleiben.

K Und so



**D**as so ein Schichtmeister / von wegen seiner Gewer-  
cken / Silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer  
straff / wochenlich nicht mehr darvon nehmen / dan  
soviel er zu plosser notturfft / Bergt vnd Düttentost /  
vnd andern nützlichen sachen / der Gewercken bedarff  
das mit dem Zehender gegen einander inn vorzeichnus  
bringen.

Auff das auch / Vns / vnd den Gewercken / hierinnen bester  
trewlicher zugesehen werde / Wollen Wir Unserm Gegenschreiber  
im Zehenden / oder einem andern ernstlich beuehlen / alle Sonavent  
nach dem Anschneyden / der Schichtmeister Anschneidzedtel zu-  
bersehen / vnd gegen des Zehenders Buch zuhalten / vñ so er einen  
oder mehr / so vber Bergt vnd Düttentost / zuuiel aus Unserm Ze-  
henden genuhmen hette / befinden würde / den sol er von stundan  
Unserm Hauptman / oder Verwalter vñ Bergtmeister / zustraffen  
ansagen / Vnd ob ers verschweigen würde / sol er darumb gegen  
vns inn verantwortung stehn.

Demnach auch bisanher / die Vorsteher der Zechen / nicht  
allein Vns / sonder auch den Gewercken / durch das zuuiel nehmen  
aus dem Zehenden / auch sonsten auff vnfündigen Zechen / den Ge-  
wercken offtmals / viel schuldig blieben sind / vnd sich verträstet /  
durch Volmachten / oder sonsten durch gunst der Gewercken /  
solcher schulden erlassung zuerlangen / vnd wir aber vermerckten /  
das es Unserm Bergtwerck zu schmelerung geraicht / vnd viel Ge-  
wercken derhalben abschewig gemacht werden / So wollen Wir /  
das forthin keynem Schichtmeister / solche fursetzigliche betrie-  
gliche schulden erlassen sollen werden / Vnd ob gleich die Gewercke  
einem / auff sein ansuchen / inn Volmachten die schulden zuerlassen  
einschreiben vñnd willigen würden / so sol es dennoch bey vnser  
Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergtmeisters erkentnus stehen  
ob sie das zulassen wollen oder nicht / die sollen sich nach gelegen-  
heyt des falls / dermassen erzeigen / damit den Schichtmeistern der-  
weg / schulden zumachen vnderkumen werde.

Wo Unser Hauptman / Verwalter vnd Bergtmeister inn der  
Quartalrechnung befinden / das ein Schichtmeister zuuiel aus dem  
Zehendt genuhmen / den sollen sie als bald gefenglichen einziehen /  
nicht heraus lassen / Er hab dann solch gelt vnd schulden / den Ge-  
wercken par vber bezalt vnd vergnügt / vnd sollen ihne darzu seines  
diensts entsetzen / vnd ferrer zu keynem gebrauchen.

Der xxxij.



# Der lxxii. Artickel.

Wie es mit schuldtmachen auff die Zechen / gehalten sol werden / vnd das vorlegene Zechen / keine schulden zalen sollen.:

72 artickel

**S**ichs begeben / das eynem Schichtmeister / zwischen der Rechnung / zuverlegung seiner Gewercken Zechen gelt mangeln würde / aus vrsachen / das die angelegte Zupus nicht einnehmen / oder nicht reychen möchte / So mag der Schichtmeister die Zechen zuverhalten / mit willen vnd Radt des Bergkmeisters / soniel schulde / auff die Zechen machen / als zuverhaltung derselben / bis auff nechste Rechnung darnoch not sein wird / Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten geldts / oder gemachten schulden / auff die nechste folgende Quatemmer nicht entricht wurde / so sol ihme der Bergkmeister zu der Zechen helfen / Zu derselben Zechen sol der Schichtmeister aber bis auff die andere Quatemmer darnach frist haben / die Zechen zu belegen / So aber die Zechen darnach vnbarhaftig / vnd das nach Unserer Ordnung darinnen nicht gebawet were / befunden würde / alsdann sol dieselb Zechen frey ane schuldt verliehen werden / Welcher Schichtmeister aber an willen oder zulassung des Bergkmeisters / schuldt auff die Zechen machen würde dem sol zu der Zechen vnd gelt nicht geholffen / vnd so die Zechen liegendt bleibt / vnd wider auffgenumen wird / kein schuldt darvon bezalt werden.

# Der lxxiii. Artickel.

Wie / vnd in was zeit / die gewehr der teyl / geschehen sol.

**S**eyner dem andern teyl wird vorkauffen / oder geben / sol der vorkauffter im Gegenbuch / die gewehr in vier wochen thunen / vnd der kauffer / sol auch verpflichtet sein / die gewehr inn bestimpter zeit zu fordern / So aber die forderung nicht geschiecht / vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest / sol er als dan / fürder zugewehren nicht schuldig sein / sich befünde dan / das der kauffer die gewehr zu fordern / mercklicher vnd redlicher vrsachen haben / vorhindert were.



74 57  
Der lxxiiij. Artickel.

Wen sich der Verkaufser / oder  
Kaufer / nicht finden  
wil lassen.:



Orde auch ein teyl / Kaufer oder Verkaufser / nicht  
vorhanden sein / oder sich nicht wolten finden lassen /  
so sol der Kaufer / wie er die gewehr / zubekumen be-  
gert / oder der Verkaufser / wie er die gewehr / gerne  
thun wolte / dem Hauptman / Verwalter / odder  
Bergkmeister ansagen / damit sol er genug gethan ha-  
ben / So aber befunden würde / das eynich teyl be-  
truglich inn solchem fall gehandelt / Der sol mit ernst gestrafft  
werden.

75  
Der lxxv. Artickel.

Wen teyl zwischen der Rechnung / vnd  
dem Retardat / vorkaufft / wie die  
gewehret sollen werden.



Wieweil sich hievor / der Zupus halben auff teyl / so  
von der Rechnung an / bis zu volgendem Retardat /  
verkauft seind worden / viel zanccks / widerwillens / vñ  
beuortheylung hat zugetragen / So Ordenen wir /  
welcher forthin / inn der wochen darinnen man Rech-  
net / Kuckes kauffen wirdet / der sol die auff's volgent  
Retardat selbst zuuerlegen schuldig sein / Welcher aber auff nech-  
sten Montag / nach geschehener Rechnung anzufahen / bis auff  
das volgend Retardat kauffen wird / der sol frey gewehret werden /  
Vnd der Gegenschreiber sol keinem mitter zeit abschreiben / er bewel-  
se dann mit des Schichtmeisters handschrift / das er die Zupus  
gegeben hab / Schriebe er aber darüber ab / so sol er für die Zupus  
stehen.

Der lxxvi.



# Der lxxvi. Artickel.

## Vom vorrecessen der Zechen/ vnd seiner straffe.:



S sollen alle vnd itzliche zechen/hinsuro alle Quar-  
 tal/durch die Schichtmeister vnd Vorsteher dersel-  
 ben/ wie vor alters gebreuchlich / vorrechent / vnd  
 vorrecesset werden/ Wo aber eine oder mehr Zechen/  
 zwey Quartal nacheinander nicht vorrecesset würden/  
 So sol vns der Schichtmeister oder Vorsteher/ oder  
 welcher Gewerck sich der Zechen/ oder teyl annmassen  
 wolte/ von dem ersten Quartal zehen gülden/ vnd von dem andern  
 zwantzig gülden/ an alle behelff vnd verzug/ zu der straffe erlegen /  
 Vnd damit derselben Zechen/ alter vñ gerechtigkeit erhalten/ Weñ  
 aber ein Zech inn dreym Quartalen/ nicht verrechent/ noch vorre-  
 cesset würde/ so sol die an alle mittel / inn Vnsrer freyes gefallen sein /  
 vnd ihr alter vnd gerechtigkeit verloren haben/ Die auch dem ersten  
 Muther so derselben begert / vermüge Vnsrer Ordnung sol verles-  
 hen werden / Vnd was also/ von solchen vnd andern pussen einkun-  
 men / die sollen auch vnserm vnd vnseres Hauptmans oder Ver-  
 walters bedencken/ zu notturfft des bergtwercks angelegt werden.

*Unge...*  
*S. 11110*  
*...*

# Der lxxvii. Artickel.

## Ob Benge in die teuff zusammen/ vnd ein- ander inn die vierung fielen.



Sichs begeben/ das andere entblöste Benge / von  
 einem haubtgang oder verließen Massen/ am tage  
 ferne genug / vnd aussershalb der vierung/ von ein-  
 ander weren/ vnd doch in der teuff zusammen / vñnd  
 einander inn die vierung fielen/ daraus gezanck ent-  
 stünde/ Do sol Bergtmeister sampt den Geschwor-  
 nen/ vnd so es von nöten / mit andern vnuordechti-  
 gen/ Bergt vorstendigen/ die gebrechen zubesichtigen/ darzufaren/  
 vnd nach ihrem verstandt die Jüngern den Eltisten nach Bergt-  
 leufftigem gebrauch zuweisen/ weisen/ des sich auch itzlichs teyl  
 also halten sol / Damit vnütz gezanck vnd hinderung des bergt-  
 wercks/ vormyden werde.



Würde aber eynich teyl / an des Bergkmeisters / Geschwornen  
vnd Bergkrent / weisung / beschwerung tragen / sich darnon an  
das Recht beruffen / das sol ihnen durch vnsern Hauptman / oder  
Verwalter auff genugsame verbürgung des peenfalls / als zwantzig  
Margk Silbers / gestattet vnd zugelassen werden / Vnd wo dersel-  
big teyl der sachen im Rechten / verlustig erkant / sol er vns / bemel-  
ten peenfall / an alle gnade erlegen.

Wir ordenen auch hiemit / vmb vormeydung zangt vnd hader  
das Keyner mit einem angenummenen gang / auff andren gengen /  
*in beweis ob* Dierung erlangen sol / sondern ein ieder so Dierung auff andern zu-  
*vor* haben vermaint / sol mit seinem belehenten gang / wie gebürlich  
*phierung* tunen / vnd alsdann sein gerechtigkeit vnd Dierung erlangen.



78

## Der lxxviii. Artickel.

Don Kohmer / vnd verpot / zu  
Ertz / vnd andrem.

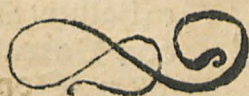
**D**rde in solchen zwispelbigen sachen / das befügte  
teyl / Kohmer oder verpot zum Ertz / bey dem berg  
meister suchen / alsdann sol er sich / mit den Ge-  
schwornen / vñ obs die notturfft erfordert / durch  
die Geschworne Marscheyder / auff's vleissigist er-  
künden / Ob der Kohmer zugestatten sey oder nit /  
Wann nun derselbe Kohmer zugelassen wirdet / sol ihn der Bergk-  
meister / in das Bergkbuch verleyben lassen / fürder dem Zehenden  
nicht mehr / dann Bergk vnd Düttenkost / von dem geköhmerten  
Ertz vnd Silber heraus zugeben / beuehl thuen / vnd das vbrige /  
vnuorruckt / bis zu austrage der sachen / inn Vnserm Zehenden /  
verwahrt zubehalten.

Vnd ob



Vnd ob ein teyl dem andern in seiner Massen / vor dem Rohmer vnd verpot Ertz enthawet / ob gleich die sache / volgent rechtlich entschieden wird / so sol doch dasselbe Ertz / so vor dem verpot gehawen / vnd vber die hengbanck bracht ist / dem bleyben / der es gehawen hat.

Inn allen Bergksachen vnd vom Bergkwerck fließend / was sich des ansserhalb geordentes Rechtens begibt / darinne Rohmer verpot / oder gepot zuthuen / not sein wil / sol alles / bey Vnsern Bergkmeister gesucht / erlanget / vnd gethan werden / wie von alter gewonheit herkuhmen ist.



## Der lxxix. Artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen / suchen sol.:

**D**ie Ordenen vnd setzen auch / das alle gebrechen vnd Strittigkeiten inn Bergksachen / Erstlichen vor Vnsern Bergkmeister / vnd seinen zu geordneten Geschwornen / sollen fürbracht vnd beklaget werden / der dann guten vleis haben solle / die parteyen gütliehen zuuortragen / Wo aber die gültigkeit nicht stat haben möchte / Alsdann dieselbigen durch ordentliche Citation / für sich bald teyl zuerscheynen ersordere / vnd seine darzu verordente Geschwornen in ihrem fürbringen nottürfftiglich vernehme / volgends der gepür vnd billigkeit nach / was recht / darinne erkenne / vnd so ein / oder der ander teyl solcher erkandtnus beschweret / zusein vermeinte / mag derselbig für vnsern Hauptman / oder Verwalter / inn ordenlicher zeit Appellieren / Welcher Vnser Hauptman oder Verwalter / in erledigung der Appellation inn oder auslendische / verstendige / vnparteyische Bergkrent / nach gelegenhert ider sachen zu sich ernordern / vnd darinnen rechtliche erkandtnus thuen sollen / Vnd ob sich dann eyn oder ander der erledigten Appellation auch beschweren würde / So mag der beschwerdt teyl solches durch Supplicirung an vns gelangen lassen / darinnen wir vns die billigkeit zuerkennen vorbehalten haben wollen.

Der lxxx.



## Der lxxx. Artickel.

Tagleistung / sollen an erlaubnus /  
nicht gestatt werden.

**N**achdem auch / mit vnützer Tagleistung / zwischen  
Parteyen / viel Schadens ergangen / Ordenen vnd setze  
wir / das hinfürder / kein Gewerck / schafft / Bergsach  
en halben / einiche Tagleistung an vnser Hauptmans  
oder Verwalters / vnnnd Bergkmeisters willen / vben  
sollen / Sondern so sich gezencke begeben / die sollen  
an Vnsere obgemelte Amptleute gelangen / vnnnd da sie die / güellich  
nicht können entscheiden / dieselben sollen obuerleibter vnd nachuol  
gender weise rechtlich geörtet werden.

## Der lxxxi. Artickel.

Was / vnd wie / der Bergmeister / zu  
püssen hat / vnd wie er die püs  
sen / berechnen sol.:

**U**nsere Bergkmeister / sol alle sachen / zum Bergk  
werck gehört / von Vnsert wegen / zustraffen vñ  
zu püssen macht haben / was vormals nach herku  
men vñ ausweisung der Bergkrecht / andere Bergk  
meister / zustraffen macht gehabt / doch sol der  
Bergkmeister / solche püssen vnd straffen / mit rath  
vnd willen / Vnsers Hauptmans oder Verwalters entricht nehmen  
Vnd was darvon gefellet / Vns ierlich berechnen vnd entrichten /  
die alsdann zu notturfft des Bergkwercks / sollen angelegt werden.

## Der lxxxii. Artickel.

Die Berichte inn Sant Joachimsthal /  
mögen die frebfeler / in das Bergk  
meisters gerichte / antasten.:

Ob sich





31  
33  
Sich auch sachen vñ zwitracht begeben / die dem Bergkmeister zustraffen / wie oben vermeldet zustehen / Vnd ob die thate gleich an den enden geschehe / da allein dem Bergkmeister von vnsernt wegen die Gerichte vnd antastung zustehn / dennoch sollen die Gerichtshalder / vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal / vmb mehr friedes vnd gehorsams willen / macht haben / an denselben enden frehueler vnd vbeltheter anzutasten / die inn ihre verwarung zubringen / So aber dieselben sachen sollen gerecht fertiget / oder abgetragen werden / sol der Bergkmeister wie vor bearrurt / die rechtfertigung / oder den abtragk von vnsernt wegen thun vnd annehmen.

Vnd ob gleich die Zechen / Dallen / zechenbewser oder andere örter zum Bergkwerck gehörig / da sich die verhandlung zugetragen / in Añ: May: freyes / der zeit legen vnd gefallen weren / so sollen doch nichts dester weniger obberurte abtragung vnd pussen / nach altem hergebrachten Bergkwercks brauch / dem Bergkmeister von Vnsert wegen volgen vnd zustehen.

Vnd nachdem auch das Bergkwerck vnd die Zechen / durch die Raum / Gerten / vnd Deuser / treffenlichen bedrenget / vnd verengert werden / So wollen wir hiemit ernstlich beuolhen haben / keynen Raum / Garten / Haus / Doff / oder anders vmb vnd neben die Dallen / verlegener vnd bawhafftiger Zechen / an vorwissen / vnd zulassung vnser Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergkmeisters / ferrer zunorleyhen vnd zupawen / vñnd so darwider dem Bergkwerck / vñnd Zechen etwas zuschaden vnd schmelerung verlihen vnd gebaut würde / das sol an alle mittel durch berurten vnsern Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / widerumb abgeschafft werden.

83  
Der lxxxij. Artickel.

Das auff den Zechen / vnd andern örtern  
dem Bergkwerck zustendig /  
freyheit sey.:

¶ Vnd







**N**ad so ein Arbeiter inn der Gruben / oder an anderer  
der Gewercken arbeit / an gliedmassen / arm / oder  
beyn brechen / oder der gleichen fellen schaden nim-  
met / So sol demselben von der Zechen / ob die fünf  
dig were / acht wochen das lohn / vnd das Artzgelt  
volgen / Aber auff andern Zechen / die da nicht fünf-  
dig / sondern mit zupuss gebawet werden / die sollen dem Arbeiter  
vier wochen sein lohn / vnd das artzgelt entrichten.



<sup>ob</sup>  
**Der lxxxvi. Artickel.**

**Von den verlegenen Kawen / vnd Zech-  
enbewesern / auch von Schaw-  
stoffen nicht zunehmen.**

**D**ennach die Kawen vnd Deuser auff den Zechen /  
so ein halb Jar lang inn Unserm freyen gelegen / nach  
altem gebrauch / dem Bergkmeister haimgefallen /  
vnd zustendig sein sollen / So wollen Wir / das sich  
der Bergkmeister bemelter Kawen vnd Deuser / vnd  
was der gepende mehr seind / zu notturff des Bergk-  
wercks gepant / vor obberurter zeit / die zuverkauffen / zuvergeben /  
oder zuuorwenden / enthalten sol / auch wo er die nachverlauffnem  
halben Jare / vor andern verkauffen / oder vergeben wolde / sol er  
die inn keynem andern gebrauch / denn widerumb zu nutz vnd not-  
turfft des Bergkwercks kumen lassen.

Es sol auch der Bergkmeister / keynes wegs gestatten / die  
Zechenbeweser / zuuorpfenden / oder zuuorsetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem itzigen vnnnd nachkumenden  
Bergkmeistern / eynliche Schawstoffen oder Ertz / von Zechen  
zunehmen / ernstlich verboten haben.



<sup>87</sup>  
Der lxxxvii. Artickel.

Keiner sol an erlaubtnus / dem an-  
dern in seine Zeche fahren.

**S**ol auch hinfort / keiner / der kein Gwergt ist / dem  
andern / inn seine Zeche fahren / weder bey tage /  
noch nacht / er habe dann des Bergtmeisters erlaub-  
nus / oder geschehe inn bey sein eynes Geschwornen /  
oder ie auff das wenigst mit willen eynes Vorstehers  
derselben Zeche.



<sup>88</sup>  
Der lxxxviii. Artickel.

Wie man sich inn aufflaufften / feu-  
ers vnd anderer sachen /  
halten sol.:

**S**ich ein aufflauff / Feuers / vnd anderer sachen  
halb / da Gott für sey / begeben / da sol sich nie-  
mands vnzimlichs gemürnels / scheltens / oder  
geschreyes / dardurch cynicher vnwille / wider ye-  
mand / oder empörung / erwackh möcht werden /  
vornehmen / oder hören lassen / sondern ein ieder /  
alleyn / den schaden / so vor augen / zuuorkuhmen / behülfflich  
sein / vnd des orts vnd thuens / do er zugeordent ist / abwarten /  
So aber jemand hierwider etwas fürnehmen / vnd darinnen be-  
funden würde / der selb sol am leib / oder sonst nach schwere der  
vorbrechung / hertziglich gestrafft werden.

Der lxxxix.



89

# Der lxxxix. Artickel.

In aufflaufften vnd versamlung-  
en / sol man keinen wider-  
willen ehfern.

**S** iemands / mit dem andern / zuthuen / oder widerwillen vnnnd beschwernus hette / der sol inn zeit der Aufflaufft / oder inn andern notsachen / vnnnd wann sonsten versamlung seind / desselben / weder was nig / noch viel ehfern / auffrücken oder gedenecken / sondern sonst zu bequehmer zeit / bey dem Hauptman Verwalter oder Bergmeister / Radt oder Richter / der halben anregen / da sol ihme die billigkeit mitgeteylt werden / Wo es aber bey ihnen daran erwünde / sol mans an vns oder vnser Behemische Camer lassen gelangen / Wollen wir eynem ieden die billigkeit versügen / Vnd so iemands inn Aufflaufften vnd versamlungen hier wider thuen / vnd das volck inn ihren notürfftigen beginnen hindern / vnd abwendig machen / oder sonsten vnradt stifften oder erwecken würde / der sol dardurch seiner zusprüche verlustig sein / vnd fürder damit nicht gehöret / auch darzu mit ernst am leib gestrafft werden.

90

# Der xc. Artickel.

Wie sich die Eldisten / vnd Jüngsten  
der Knapschafft / auch an-  
dere halten sollen.

**A** uff das aber obberurte vnzimliche Murrelung / Menterey / Empörung / vnd andere böse thaten / souiel möglich vorbleiben / oder ye dester ehr erfahren werden möchten / So sollen die Eldisten der Knapschafft / die auff vnser nachlassung / zu solchem Ampt erwelet / zu ider zeit / neben andern ihrem beuehl / gute achtung geben / ob sich irgent oberzette / oder andere böse thaten / oder vnbillich fürnehmen / möchten ereugen / Vns / vñ vnsern Amptleuten / dasselb vnsaumlich anzuzeygen / vnnnd nach ihrem höchsten vermügen zuuerkubmen / Dessgleichen sollen sich die zugeordenten Jüngsten der Knapschafft / vnd sonsten alle andere gefessene vnd vngessene auch vorhalten / bey vormeydung ernst vnd schwerer straff.



Es sollen auch die Leitisten der Knapschafft / bey Vnsrem Bergwerck in Sant Joachimsthal / des Sitzens bey dem Stadt Rade hinfurron erlassen sein / damit sie ihren beuehlen bester beruiger auswarten mügen / Vnd hinfuran allein ihr auffsehen auff Vnsrem Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister haben.

Der Knapschafft Kasten Register vnd anders was ihnen zuge hört / sollen furanhin in dem anschnidthaus stehen vnd bleiben / vnd in dem selbigen mit vorwissen Vnsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters / ieder zeit gehandelt werden.

Es sollen vnd mügen / auch hinfurron / wann sich verenderung der Leitisten der Knapschafft / aus beweglichen vrsachen zutregt / die Knapschafft / mit vorwissen vnd bewilligung Vnsers Hauptmans vnd Verwalters / eyner oder mehr so fürgenohmen / oder zu verandern sein / durch sie aus ihnen erkieft / vnd ernantem Vnsrem Hauptman / oder Verwalter fürgestellt / vñ so sie dieselben für nutz vnd tiglich erkennen / darzu bestettiget / oder nach gelegenheit der nothturfft ander darzu von vnsernt wegen / durch sie verordent werden.

91

## Der xci. Artickel.

Alle vnbesessene / sollen Vns / Eydespflicht thun.

**D**Jewell auch die vngessenen / etwan viel vnfugs mit willens vnd freucls geübet / Daraus allerley nachteil vnd beschwerung seind erwachsen / So sollen zu weitzer verhütung desselben hinfert / alle vnbesessene / sie seind bewoibet oder vnbewoibet / Bergk oder ander Arbeiter vnd Handwercks gesellen / keynen außgeschlossn / so lang sie ihren enthalt alhye haben / Vns vnd vnsern Amptleuten getrew vnd gehorsam zu sein / Eydespflicht thun / Wann sie sich aber von hinnen begeben / sollen sie derselben erledigt sein / Welcher aber wider anher köme / der sol auch auff das newe veraldigt werden.

Der xcij.



92  
Der xxiij. Artickel.

Von den Krentzlern vnd  
ihrem beuehl.



V fürderung Gemeynen Bergkleyde /  
die Bergkleyde alhier kauffen / odder  
verkauffen wollen / Sollen zwen in S.  
Joachimsthal / Krentzler daselbst ver  
ordent / durch vnsern Hauptman oder  
Verwalter auffgenommen / bestetiget /  
vnd veraidet werden / die sollen sich ge  
gen kauffern vnd verkauffern / Erbar /  
auffrichtig / vnd inn alle weg / vnvor  
dechtig halten / was die gemeyne kau  
ffe ieder zeit seind / eynem ieden der es  
bey ihnen sucht / anzeygen / Wo ihnen  
auch / Ruckes vmb ein benante Summa geldts zuverkauffen /  
oder kauffen beuolhen / dem sollen sie getrewlich nachsetzen / keynen  
vorteyl / list / noch betrug gebrauchen / sich gegen frembden vnd  
einwohnern / vnvorweisslich halten / Wo ihnen auch Ruckes  
zuverkauffen / oder zuverkauffen angepotten / sollen sie alle weg den te  
nigen / der sie am Ersten angesucht hat / fördern.

Vnd sollen für ihre mühe / inn kauffen vnd verkauffen / anders  
nichts / dann was ihnen ein ieder / nach gelegenheyt aus gutwillig  
kheit / zu tranck gelt gibt / oder schencket / gewertig sein.

Würde auch eyniger Krentzler inn seinem dienst / vortail / ge  
fahre / odder betrugt vben / der sol gebürliche straff darumb  
gewartten.

Von den





50

# Von den Erbstollen.

93

## Der xiiij. Artickel.

Von der Erbstollen gerechtigkeit /  
vnd Erbtuffe.:

**D**Als sich bis anher / viel irthumb der Stollen  
halben begeben / welches wir soviel möglich hinfort  
zuuorkommen geneigt seindt / Wollen wir das ein itz-  
licher Erbstolle / vnd andere Stollen / was inn diser  
nachuolgenden / Unserer Ordnung / nicht verendert  
wird / sein gerechtigkeit haben vñ behalten / auch ge-  
bawet werden sol / wie gemeyne Bergrecht / vnd alte herkommen  
vbunge / das geben vnd ausweisen.

Nemlich wo ein Erbstolln / mit seiner Erbtuffe / als zehenthalb  
Lachter vom rahsen / seyger gerade nieder / auch mit seiner gebür-  
lichen Wassersaige / inn ein Zeche Kumpt / vber die Erbschechte /  
oder an das ort do ertz bricht / erschlecht / derselben Zechen wasser  
benimpt / vnd weiter bringt / dem sol das Neunde / vnd durch wel-  
che Zeche / der Erbstollen feret / dieweil er mit dem Stollort inn den  
Massen ist / der vierdte pfenning gegeben werden.

94

## Der xv. Artickel.

Wie hoch vnd weit / ein Erbstolln /  
das Ertz hawen mag.:

**W**o ein Erbstolln / inn Massen kuhmet / dar-  
innen er Ertz trifft / So mügen die Stöllner fünff vir-  
tel eines Lachters / von der wasserseyge / vbersich bis  
an die fürste / vñ ein halb lachter inn die weitte / viert-  
halbe Freybergische Ellen / für ein Lachter gerech-  
net / das Ertz hawen vnd zusich nehmen.

Der xcv.



95

## Der xcvi. Artickel.

Wen der Stolln Ertz tröff/ vnd  
hette nicht die Erbreuff.

**W**irde aber ein Stolln / inn ein Zeche oder Masse  
getrieben / vnd tröffte Ertz / hette doch der Erb-  
reuffe nicht / die ein Erbstollen haben sol / dasselbe  
Ertz / sol der massen / darinnen es gebrochen / vnd  
nicht den Stöllnern / zustehen / Doch sollen diesel-  
ben Massen / wo sie das Ertz zu sich / nehmen  
wöllen / den Stöllnern die vnkost / so fern das Ertz  
gebrochen / zuerstaten schuldig sein.

96

## Der xcvi. Artickel.

Von gespreng inn Stöllen  
nicht zugestatten.

**N**id als auff diesem Bergtwerck / viel vnördentlicher  
gepende / wider alt herkömmene Bergtleufftige weis  
inn Stöllen geschehen / vnd deshalb viel zwitracht  
erwachsen seind / Ordnen vnd setzen Wir / das ein  
itzlicher Erbstolln / mit seiner wasserseyge / nach alt  
herkömmender Bergtwercks recht / vnd rbung / sol  
getrieben / vnd eyinig gesprenge darinnen zumachen / nicht gestattet  
werden / Es begeben sich dann / das kumme oder vhesten fürfielen /  
also das der Stolln / aus nottürfftigen vrsachen / müste erhoben  
werden / welches dennoch / ohne besichtigung vnd zulassung des  
Bergtmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche / wassers oder wetters halben eins Stollns  
bedörffte / derselbigen Zechen mag der Stolln / doch mit zulaf-  
sung des Bergtmeisters / vnd ohne das nicht / mit dem Stollort /  
durch gesprenge zu hülfte kumen / vnd damit inn derselben Zechen  
das Neundte vnd sein Stolln gerechtigkeit erlangen.

M      welcher



Welcher Stolln aber / an laube des Bergkmeisters / sein ort /  
mit Gesprengen / in eyn oder mehr Zechen treiben wird / der sol da-  
mit keyne gerechtigkeit erlangen / Würde aber ein Stolln nach  
bergkflufftiger weis / inn ein Zech getrieben / dem sol nach alter her-  
kühmender gewonheyt vnd Bergkrecht / vnuerändert / sein gerecht-  
tigkeit volgen / Vnd was also für Gesprenge den Stöllnern durch  
den Bergkmeister / aus vrsachen zugelassen / die sollen ins Bergk-  
buch vorleibt werden.

## Der xxvii. Artickel.

Das kein Stöllner / sein erste wasser-  
seig / sencken / erheben / oder  
verlassen sol.

**W**elcher Stöllner / anfänglich vnd erslich / in seiner wasser-  
seyg vnter getrochen / dieselbige ausgezimmert / treckbret da-  
rüber geschlagen / vnd sich also gelagert hat / dem sol keines  
wegs gestatt werden / dieselbige wasserseig / weder inner noch außser-  
halb des Mundlochs zusencken / oder tieffer zuholen / an Vnsers  
Dauptmans oder Verwalters vnd Bergkmeisters zulassung / Wo  
es aber geschehe / so sollen sie es mit ernst straffen / Vnd dieselben  
Stöllner sollen damit kein gerechtigkeit erlangen / vnd beneben der  
straff in ihrer ersten wasserseyg / zubleiben geweißt werden / auff das  
die Stölln / so darüber vnd darunter angefangen / an ihrer Erb-  
teuffe / vnd gerechtigkeit / wider die billigkeit / nicht verkürtzt wer-  
den / Dergleichen sol es auch / mit den vngewonlichen staigern /  
vnd erheben der Wasserseigen / so andern Stölln zu nachteil fūrge-  
nuhmen gehalten werden.

## Der xxviii. Artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln / den  
andern / enterben sol.

**V**nd als vorzeiten die Zechen / inn Sant Joachimsthal / der  
Stolln halben sehr beschwert gewest / auch die Stolln anein-  
ander selbst on gebürliche teuff / enterbt haben / So Ordenen  
Wir / das hinfort ein ieder Stolln vnter dem andern / sieben lachter  
seyger / gericht einkumen sol / Welcher aber diese teuffe / vnder dem  
andern sieben lachtern nicht einbringt / der sol keinen andern enter-  
ben / auch kein Neundtes erlangen / Es sol aber doch / wo es ein  
halb lachter auff oder abe mangelt / vngesährlich sein.

Der xcix.



99  
101  
Der xcix. Artickel.

Die Stöllner / sollen nicht vbersich  
brechen / andere Stölln / des  
Neundten zuenterben.



Ein Erbstöllner / sol sich aus eygнем thurst vnder-  
stehen / außserhalben / vñ vber seinen Stölln höch-  
vbersich zubrechen / vnd also andere Stölln / wider  
die billigkeit des Neundten zuenterben / an vorwissen  
vñ nachlassung des Bergk meisters / ob auch gleich  
die Zechen / darinnen es für genohmen / nachlassen /  
vnd gestatten wolten.

Trüge sich aber zu / das ein Stöllner sein Stollort / so fern ge-  
trieben / sein wetter mit vleis gefast / vnd so weit geführet hett / das  
er weiter nicht fahren köndte / vnd die Massen mit ihren gesencken  
vbern Stölln auffliessen / oder sonst nicht nider erschlagen wolten /  
dem Stölln zubelffen / So sollen Bergkmeister vnd Geschworne  
die gebrechen aller gelegenheit / auff das vleissigist besichtigen / vnd  
wo sie mutwillen / oder fürsetzigliche hinderung / des Bergkwercks  
befinden / mügen sie den Stöllner / vbersich zubrechen / vnd ihme  
selbst wetter zumachen oder zubringen / gestatten vnd nachlassen.

VB

100  
Der c. Artickel.

Den Stölln sol von hallen / felsen /  
vnd affter / das Neundte /  
geraicht werden.

Amitt die Stölln / dester statlicher erhalten / sol von dem Sil-  
ber so auß den hallen / felsen / affter / vnd ofenbrüchen / ge-  
macht / den icnigen Stölln / denen es gebürt / vnd bey denen  
es gewonnen vnd an den tagt gebracht / so fern dieselben Stölln  
bawhafftig erhalten / das Neundte / vnwegerlich gefallen / vñnd  
geraicht werden / Vnd ob gleich dieselben hallen / felsen / verkauffe  
oder hinwegt gelassen / oder auch die Silber im werck verkauffe  
würden / sol nichts dester weniger / das Neundte daruon gefallen /  
Es sol auch der Zehender zu ider Rechnung / vleissig forschung ha-  
ben / wem das neundte gebürt / vnd alsdann dasselbige dem Stölln  
welchem es gebürt / zuschreyben vnd geben.

Handwritten signature or mark.

Der c. l.



101

## Der c.i. Artickel.

Wann ein Stolln / das ort / do Ertz  
bricht / nicht erraicht bat



Weder Erbstollen inn ein Zech kumpt / do er der  
gantz zechen wasser benimpt / vnd wetter bringe /  
Ob er gleich das ort do Ertz bricht / mit der wasser-  
seyge nicht erraicht / sol ihme dennoch das Neunde /  
die helffte gegeben werden / Wenn er aber die wasser-  
seyge / an die orte da Ertz bricht / bringt / sol er das  
Neunde gar haben.

102

## Der c.ii. Artickel.

So zway tieffste in eyner  
Zechen weren.



W ein Erbstolln inn eyne Zech kumpt / do er der  
gantzen Zechen nicht wasser benchme / vnd wet-  
ter breche / Ursach das zway tieffste darinnen  
wren / inn dem einen / benchme er wasser / inn  
dem andern nicht / Vnd inn dem vnerschlagenen  
breche Ertz / do sol man ihme / kein Neundes  
geben / er hab dann / inn denselben Schacht er-  
schlagen darinn das Ertz bricht / Brauchte aber der sündige  
Schacht des Stollns / zu wasser vnd wetter / so sol er auch halb  
Neundes geben.

103

## Der c.iii. Artickel.

So man auff Stollörtern / aufflest /  
vnd stufen geschlagen werden.

Vnd do





Ad ob Gewercken/ auff ihren Stollörtern auffles-  
sen/ vnd stuffen geschlagen würden/ sollen sie nichts  
bester weniger (so fern sie das Neunde haben wölle/  
Ihren Stolln/ mit Gerinne Wasserseyge/ vnd off-  
nem Mundloch/ alweg in Bawlichem wesen/ er-  
halten/ vnd alle Quartal/ gleich ander Stolln vnd  
Massen verrechen vnd vorrecessen/ Wann aber der  
selbige Stolln verfiel/ oder einginge/ also/ das man aus vnd ein/  
oder sonst darinnen nicht fahren künde/ oder kein Wasser zum  
Mundloch heraus gieng/ oder vermüg Vnserer Ordnung nicht  
vorrecess würde/ so sol ihm kein Neundes zuerkandt/ noch gege-  
ben werden/ sonder Vnser Bergkmeister sol den/ dem tenigen/ der  
des begert/ wie gebürlich/ vorleyhen.

Vnd nachdem Sant Daniel Ketzers tieff Stollen/ so man  
Folschwarzen Stollen nend/ Welchs Mundloch vnd Wassersey-  
ge/ vnder der Pastey im grundt ausgehet/ Welcher mit grossem  
gelt etliche fündige geng vberfahren/ vnd ansehlich pew gethan/ so  
itzo vnd inn künfftig zeit/ Vnsern Bergkwercken/ in Sant Joach-  
imsthal/ als am Pfaffenbergk/ Schottenbergk/ Türckner/ vnd  
andern vmbliegenden gepirgen/ zu ansehlichem gutem nutz kum-  
men mügen/ vnd aber inn ansehung der schweren gepew/ vnd vñ  
derhaltung des tieffen Stollen mehr dann halbe tail/ inn das  
Actardat kummen

Dieweil Vns dann/ vnd Gemeynem Bergkwerck an diesem  
Stolln nicht wenig gelegen/ vñnd damit solcher fruchtbarlich ge-  
pant werde/ haben wir mit Rath Vnserer Commissari/ Amptleut  
Gesandten/ Bergkmeister vnd Geschwornen fürgenohmen/ das  
man fort anhin (allain disem Stolln bey den Schechten/ vñnd  
Massen/ so er trucknet/ den er wetter gibt/ vnd wasser nimpt/ dar-  
durch er getrieben/ vnd noch künfftig getrieben wird/ die Achte  
Margk geben vnd raichen sol/ dargegen solle er auch/ den Achten  
Pfennig inn der Dütent oft ausrichten vnd zalen/ vnd wo bey sol-  
chen Stollen/ ain oder mehr Zechen/ ihren bergk fürdern würden/  
oder wolten/ so zu ihren gefallen stehen solle/ so solle dieselbig Zech  
nach erkantnus des Bergkmeisters vñ Geschwornē steuer zugeben  
schuldig sein/ Auch vnbenommen der Stolln gerechtigkeit/  
wie solchs inn Vnserm Bergkgerichts buch nach  
lengs eingeschrieben werden sol.



# Der c. iij. Artikel.

Von Wassern so mit Stöllen  
Strecken vnd Röschen  
verschrotten werden.



Alle die wasser / so mit Stöllen / Schechten / Schür-  
ffen oder Röschen verschrotten werden / die sol Unser  
Bergkmeister den ienigen / so sie muthen vnd auff  
nehmen / anders nicht verleyhen / dann mit dem fur-  
behalt / das solch verleihen / derselbigen wasser / dem  
Bergkwerck vnd den bawenden Gewercken / der or-  
ten vnschedlichen sein solle / vnd das sie alweg / so sie  
des zu auffberaitung ihrer Ertz bedürffen / vnuerhinderlich bran-  
chen mügen.

Würde auch einer oder mehr ein wasser das obberurter gestalt /  
verschrotten / auffnehmen / vnd dasselbige von dato an des auffneh-  
mens / innerhalb eines halben Jars / nicht fassen oder füren / oder  
wo dasselbige gefast vnd gefürt gewest / Auch ein halb Jar verlegen  
lassen / Vnd solchs durch der Geschworne befahrung oder bisich-  
tigung also befinden / so sollen alsdann dieselbigen wasser andern  
verliehen werden / Es hette dann der ienige / so das wasser in Leben  
gehabt / Erbare vnd Erhaffte not anzuzeygen / das ers inn einan-  
ter zeit nicht hette fertigen können / vnd so seine vrsachen durch  
vnsern Bergkmeister / vnd Geschworne fürgenugsam  
geachtet / sollen sie ihme zu obberurten halben  
Jar / noch ein Monat zufertigung  
des wassers frist  
geben.:

Der c. v.





105  
Der t.v. Artickel.

Was vnser Hauptman / Verwalter /  
Bergkmeister vnd Geschworne /  
vermüg vnser Ordnung / beue-  
len vnd schaffen / dem sol  
gehorsam gelaiestet  
werden.:



**E**les das ienige / so Vnser Hauptman / oder  
Verwalter / Bergkmeister vnd Geschworne /  
vermüg diser vnser Ordnung / vñ nach bergk-  
lenfftigem brauch / mit Schichtmeister / Stee-  
gern / Arbeitern / Gewercken / vnd allen andern  
so inn bergkwercks sachen / vnd daruon her-  
fließend vor ihnen zuthun haben / vnd zuthun  
gewinnen / benehmen / schaffen / weisen / gepie-  
ten / zu nutz der notturfft vnd fürderung des bergkwercks / ihnen  
aufflegen / darinnen sollen sie ihnen an widerrede gehorsam laisten /  
vnd denselben volge thuen / vnd sich keines wegs / mit spitzigen vñ  
beschaidenen worten vnd antwort / gegen ihnen einlassen / sondern  
ein ieder sol vnd mag / seine notturfft vnd zurede / mit bescheyden-  
hait darthun / würde aber das widerspiel befunden / so sol der selb  
vbertreter mit ernst also gestrafft werden / das er vnsern missfallen  
darays vermercken sol. Do aber iemands vermainte / ihm gesche-  
he durch bemelte vnserre Amptleute / vngütlich / oder ihm würde  
wider die billigkeit etwas auffgelegt / der lass es mit beschaidenhait  
an Vns gelangen / so sol alsdann gebürlichs einsehen fürge-  
wandt / vnd die billigkeit verfügt werden / Damit sich  
niemands mit gutem grundt / zube-  
schweren haben sol.:

\* \* \*

\*

Das



Das Dritte teil / diser Bergk  
ordnung / Saget von dem Hüttwerck /  
vnd was dem anhanget.

Der Erste Artickel.

Von den Hüttenherrn.



Je Hüttenherrn sollen / alle Hütten ge-  
pente / mit den Schmelzöfen / gbleß /  
Treibherden / vnd andern zugehörung-  
en / also anrichten vnd halten / das den  
Gewercken darmit / nützlich gedienet  
werde.

Dergleichen sollen sie / ihre Hütten-  
höfe / wehr vnd greben / also befrieden /  
das den Gewercken an ihren Schlacken  
Ofenbrüchen / vnd andern Vorrath /  
aus verwarlosunge / nichts vmb kome.

Die Hüttenherren / sollen sich vleissi-  
gen / das sie frome vorstentige / getrew  
vnd vleissige diener / als Hütten-  
schreiber / Hüttenmeister / Schmel-  
tzer / Wechter / vnd andere / inn ihren Hütten haben / damit vns  
vnd den Gewercken darinnen / getrewlich vñ wol füngestanden / ihr  
gut auff das vleissigste gearbeitet / vnd verwahret / die diener an ih-  
rem gesetzten lohn begnügig / niemand vbersatzt / vnd Unser Dra-  
denung / vleissig gehalten werde.

Sie sollen auch / ohne vorwissen Unsers Hauptmans / Ver-  
walters vnd Hüttenreuters / nicht an / noch abgelegt werden / damit  
man der Hütten-  
diener / geschickligkeit / alle wege wissens haben /  
auch die Newen diener inn gebürliche pflicht nehmen müge.

Die Hüttenherrn sollen kein Ofen / inn den Hütten / einzeln  
verkauffen / Sie sollen auch einander / die Röhler / vnd andere Ar-  
beiter / nicht abspenen / auch dieselben mit keynem vorteyl / noch  
geschencke an sich ziehen / bey vormeydung vnsrer ersten straffe.

Sie sollen



Sie sollen auch von Kolholtz zuhawen / von einem malder / nicht mehr dann vier weißs pfenning geben / vnd das Holtz sol an der lenge / drithalbe Freybergische Ellen halten.

Dergleichen sol kein Hüttenherr / seinen Hüttenbütern vnd arbeitern / mehr lohn geben / noch geben lassen / dann inn andern Hütten / gewöhnlich ist.

Also sollen sie darob sein / das / das Kohl vnd ander notturffe vnd zusatz / den man inn Hütten gebraucht / Dergleichen der Hüttenzins / nicht erhöhet werde.

Die Hüttenherrn sollen sich / an Vns zu lassen / in keynen weg vnderfahen / die Schlacken zu puchen / auffzubereiten / vnd zu der Hütten zuuerarbeiten / Vnd hiemit solle das Hütten Silbermachen gantzlich abgeschafft / Wo aber eyner darüber betretten / der sol nach vngnadt mit ernst am leib gestrafft werden.

## Der Ander Artickel.

### Von den Hüttenbütern.

**D**ie Hüttenbüter sollen Vns / in ihrem annehmen / welches auch mit vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Verwalter vñ Hüttenrenter geschehen sol / gebürliche pflicht thun / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / soniel die Hüttenarbeit anlangt / getrew zu sein / ob diser Vnsere Ordnung mit vleis zuhalten / vnd Gemainer Gewercken nutz inn Hütten zuschaffen / vnd schaden zu warnen.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit / vnd inn sonderhait / des probirns guten bericht haben / auff Schmelzer vnd andere Arbeiter / vleissig sehen / Damit ein ieder inn seiner arbeit / seinen beuchl / mit getrewem vleis anrichte / vnd nichts verlasset noch veruntrewet / werde / vnd was sie vnrichtigs spüren / das sollen sie verkunden / oder Vnsere Hüttenrentern / zu andern ansagen / vnd keines wegs verschweigen.

n Wer



Wer eigen Dütten / oder teyl an Dütten hat / der sol inn seiner  
eigen / noch andern Dütten / zu keinem Dütten schreiber gebraucht  
noch geduldet werden.

Die Dütten schreiber / sollen an ihren gesetzten lohn begnügig  
sein / darüber niemands beschweren / von den Dütten nutzungen /  
vnd von den Gewercken / so darinnen schmeltzen / keynen genieß  
haben / noch gewarten.

Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit sein / sondern sich an  
ihrem Dütten schreiber lohn allein begnügen lassen.

*an schreiben*  
t: Die Dütten schreiber sollen darob sein / das die Dütten alweg /  
mit Koblen / Pley / Schlacken / Stain / Flößen vñ andern zusetzen  
geschickt sein /: Damit die Gewercken vnd deren Vorsteher solches  
zu der notturfft / alweg bekummen mügen / den sie auch solche stück  
auffz nechste / an auffsatz lassen sollen.

Ein ieder Dütten schreyber / sol alle mal bey dem Schmeltzen /  
sonderlich aber bey dem anlassen sein / Vnd alle ausgüsse / vnd ver-  
such schichten selbst probiern / auff das die Schmelzer ihrer öfen  
vnd Arbeit warten mügen / Vnd so man schicht machet mit vreis  
zusehen / Damit alle zeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

Es sol auch ein ieder Dütten schreiber / alles Pley das er von  
dem Pleyhandler / oder ihrem factor / annimpt / vnnd ein iede post  
sonderlich in der Wag / so darzu bestellt vnd angericht ist / durch den  
verordenten Wagmeister gewegen / vnd mit des Kads zaichen / ver-  
merckt / alles in persönlicher gegenwart / vnd gar keines vngewegen  
vnd an des Kads zaichen / annehmen / dasselb fürder den Schicht-  
meistern nach rechtem gewicht / zustellen / vnd von einem Centner  
ein Klain pfennig zuwegen geben.

Die Dütten schreiber sollen in sonderheit / mit probirn der werck  
alle stich vnd schichten vreis thunen / vnnd nicht so reichlich / sondern  
auff das genawest vnd scherffste probirn / damit vnuerdecktig / vnd  
den Gewercken nicht zuschaden gehandelt werde.

Sie sollen darob sein / das die Wage vnd gewichte in Dütten /  
sonderlich wenn man der gebrauchen wil / rechtschaffen auch sau-  
ber vnd rain seind / vnnd das die Schmelzer vnd Furlauffer / das  
werck mit allem vreis wegen / dabey die Dütten schreiber selbst sein  
sollen.

Es sollen



Es sollen auch alle Quartal die Gewicht / vnd Wag inn allen *Von uns*  
Dünten / durch die Düntentreuter / Düntenschreiber / vlassig vnn*in allen*  
trenlich nach dem rechten Nürnbergischen Centner / inn bey sein  
Vnsers Hauptmans oder Verwalters geziment vnd geicht wer-  
den.

Es sollen auch alle pley / so zu dem Schmelzen gebraucht /  
znnor von den Düntentreutern / vnn Düntenschreibern gezeichnet  
eingeschrieben / vnd wo es die notturfft erfordert probiert werden.

Die Düntenschreiber sollen auch auff ein iede woche / alle Sil-  
ber / so in ihren Dünten gemacht werden / mit notturfftigem berichte  
wieviel / vñ von was Zechen die gemacht / durch ihre handschri-  
ften im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber / so im werck verkaufft wer-  
den / mit anzeige / wieviel das werck gewogen / wieviel Silbers darin  
nen / vnd von was Zechen / Hallen / Weschwerck / oder warvon  
es gemacht ist / Vnsern Düntentreutern aigentlich berichten / vnd die  
selben sollen solches fürder / dem Bergkmeister wochenlich anza-  
gen / damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten müg / wo von  
ein ieder schmelzt.

Vnd sol durch Vnsere darzu verordnete / an des Düntenschrei-  
bers handschrifft / niemand einich Kauffsilber probiert noch bezalt  
werden.

Vnd sollen also alle Silber / die im werck verkaufft / niemand  
anderst dann Vns inn Vnsern Zehend zubracht / vnn verkaufft  
werden.

Die Düntenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Dünten *Haben für*  
Kost / vber vier woche borgen / welcher aber einem oder mehr *silber*  
Schichtmeister die Düntenkost darüber borgen / vnd Vnsern Düt-  
tenreutern nicht ansagen würdt / dem sol zu solcher schulde nicht ge-  
holffen werden. *vber 4 w  
lorgen*

Sie sollen auch auffmercken / das man nicht grosse vnnotturff-  
tige Düntenkost mache.

So ein Gewerck schaffe oder die so eigene Lehen parwen / oder  
ein Wescher schmelzet / sollen die Düntenschreiber ihre Düntenzet-  
teln / lauter vnd klar machen / nemlich die Zech davon geschmelzet  
des Schmeltzers nahmen / wieviel schichten / mit wieviel öfen gear-  
beitet / der Fürlauffer / Gestübmacher / Wachterlohn / den zusatz /  
mit rechtem gewicht / Item wieviel pley fürgeschlagen vnd werck  
ausbracht / was es an Silber / Margk vnd Lot halte / Wieviel  
scheuben wercks alle schichten / vnd ausgüß ausbracht / auff das  
vleissigste anzeygen / Dieselb Düntenzettel / sollen den Schichtme-  
stern der Zechen / die geschmelzt vbergeben / vnd von ihnen im wö-  
chenlichen anschnide / vnd volgent in die Quartalrechnung fürge-  
legt werden.



Die Hüttenſchreiber ſollen auch die Erztz/Schlich/vnd grau  
plein ſonderlich der ienigen/ſo erſt zuſchmelzen anfaben/vnnd der  
ſo eigene Lehen/Felſen/haben/alweg vor dem ſchmelzen eigent-  
lich probiern / Vnd ob ſie verdacht daraus ſpüreten / ſolches den  
Hüttenreutern anzaigen/die ſich alsdann darumb eigentlich erkun-  
den ſollen.

Vnd wie Wöchenlich alle Hüttenkoſt inn verzeichnus bracht  
werden/darauff ſollen Hüttenſchreiber/eynem ieden Hüttenarbei-  
ter eigener perſon/ſein lohn geben/vnd nichts abbrechen/ Sie ſol-  
len auch mit dem gelde / ſo alle mal aus dem Zehenden gegeben  
wirdet/lohn.

3: *man war  
ni ſein:*  
Darzu ſollen ſie hinfort / das ienige ſo Schichtmeiſter vnnd  
Steyger inn den Hütten / vber dem ſchmelzen verzeren / inn die  
Hüttenkoſte nicht bringen.

Jeder Hüttenſchreiber ſolle auch alle Schichtē ſo geſchmelzt  
werden/von was Zeche das Erztz iſt/was es im furgewegen/wigt  
vnd alle mal darauff geſchlagen wirdet / auch was es herwieder  
für Pley vnd Stain gibt/mit ſeiner haldt/dergleichen was am trei-  
ben für Werckpley am gewicht vbergelegt / vnd Bligt ſilber herw-  
der wird/in ein ſonder Hüttenſchmelzbuch einſchreiben / Vnd ſo  
ſolches durch vnſern Hauptman / oder Verwalter zuſehen erfor-  
dert / ihnen durch ſie zuhanden geſtelt werden / vnd das alweg vor  
dem ſchmelzen vnd ſchichten/die Erztz probiert werden.



## Der Dritte Artickel.

Von den Hüttenmeiſtern / Schmel-  
tzern / vnd andern Hüt-  
tenarbeitern.:

Hütten=



**N**üttenmeister / Schmelzer / Furlauffer / Gestübmacher /  
Wachter / vnd alle andere Nüttenarbeiter / sollen mit vorwif-  
sen vnser Hauptmans / oder Verwalters vnd Nüttenreuter  
angenuehmen / inn das Ampt bracht / daselbst gebürliche pflich-  
t thun / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / souiel ihr Arbeit be-  
trifft / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer arbeit getrenlich vnd vleis-  
sig vorzustehn / sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zulassen /  
vnd dise ordnung soviel sie die betrifft halten / weder den Nütten-  
herrn noch Gewercken / viel oder wenig wider die billigkeit / zu noch  
abwenden / sondern einem ieden was ihm gebürt zu nutz arbeiten.

Vnd die Nüttenmeister / sollen weder an dem Nüttenwerck dar-  
innen sie arbeiten / noch andern kainen teyl haben / noch nutz es ge-  
warten / anders dann was ihr lohn belanget.

Die Nüttenmeister sollen auff alle Nüttenarbeiter vleissig ach-  
tung geben / damit ein ieder seine beuolhene arbeit / getrenlich vnd  
mit vleis ausrichte / insonderheit aber sollen sie auffmercken / das die  
Schmelzer die öfen mit vleis zumachen / die herde vnd spar nach  
gelegenheit eines ieden Ertz arbeit / vleissig stossen vnd abwermen /  
die forme rechtschaffen legen / das gebleis gleich füren / den Gewer-  
cken treulich vnd mit vleis zuarbeiten anhalten / vnd vnderweisen.

Es sollen auch alle Nüttenarbeiter / dem Nüttenmeister gefol-  
gig vnd gehorsam sein / Vnd ob etwan ein Schmelzer bessern be-  
scheidt inn der arbeit wüste / dann der Maister selbs / so sol er dem  
Maister zugefallen / der Gewercken nutz zuschaffen inn keinem weg  
vnderlassen / sondern das beste fürwenden.

Der Nüttenmeister vnd Schmelzer geitz abzuwenden / vnd  
damit arme geschickte Schmelzer / vnd arbeiter auch gefürdere  
werden mügen / Sol hinfürder kainem vnder ihnen / den Nütten-  
meistern vnd Schmelzern / mehr dann mit einem ofen zuarbeiten /  
auch nur einen / vnd nicht mehr gemitte iungen zuhaben gestattet  
sein / darauff die Nüttenreuter / vnd Nüttenreuter zusehen / Vnd  
wo sie das widerspiel finden / abzuschaffen vnd zustraffen haben  
sollen.

Es sollen auch Nüttenmeister vnd Schmelzer / an der Furla-  
uffer / vnd ander Nüttenarbeiter lohn / gantz keinen genies oder  
vortail / wie zuerdencken haben / sondern einem iedern sein gebürend  
verdient lohn / wie ihme das / nach der schicht / oder ofen zustehet /  
vnd geschriben ist / an vermindering volgen lassen.



Wir verbieten bey vormeydung schwerer straff/das kein Düt-  
tenschreiber/Maister/Schmeltzer/oder andere Düttenarbeiter bey  
den Wefchern ainigen tail / viel noch wenig/offentlich oder verpor-  
gener weis haben sollen.

Welcher auch inn einer Zeche/darvon man Ertz / Schlich /  
oder anders in die Dütten/darinnen er stehet / zu arbeiten bringt/ein  
halbe schicht/oder darüber hette/derselb sol solch Ertz vñ schlich  
vmb verdachis willen/nicht selbst arbeiten/sondern solches andere  
vnuerdechtige thuen lassen.

Die Schmeltzer sollen auch alles Pley / das sie dem Ertz im  
schmelzen fürs schlagen/zunorn auff stücke hawen lassen / vñ nicht  
im herde lassen zergehen/Es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

## Der Vierdte Artickel.

### Von vnderricht vnd ordnung des Schmeltzens.

**N**achdem man zuvor auff den stich geschmeltzt  
hat/vñ ob sich gleich der zeug im ofen wol gearbeit  
So ist doch im stechen/Schlackenpley/vnd Schl-  
ackenstain/alles vngeschaiden inn den Tigel geflo-  
sen/Also wo man ein schicht Ertz geschmeltzt/das  
man alwegen vier/fünff/sechs/ vnd biss inn sieben  
schicht Schlacken /vnd ofenprüch von demselbigen Ertz/hinach  
geschmeltzt/welches biss her ein grosse verschwendung an Welden  
Kohlen/Pley/vnd Düttenkosten verursacht / vnd gemacht hat /  
Dieweil wir aber war genuhmen / das auff Reichen vñnd Armen  
Ertzen / inn Vnsern Erblanden / viel ein geschickter vñnd besser  
schmelzen gebraucht wirdet / Daben Wir Vns / vnd Vnsern Ge-  
wercken zu nutz vnd gutem / etliche vorstendige schmeltzer inn den  
Joachimsthal beschaiden/die nu im werck vnd augenschein erwi-  
sen/das alle Ertz/in der ersten Ertzschicht/auff ihr art / offen ge-  
richt vnd zumachen mit offnem aug auff den gang zuschmelzen /  
die erst schicht rain vñnd sauber geschmeltzt mügen werden / Also  
das fürthin keiner schlacken nachschicht von nöten / es sey dann /  
so man eyner Gewerckschafft ihr Ertz gar auff geschmeltzt hat /  
das man die letzt schicht / von der vorigen Schicht / vber bliebenen  
ofenprüch vnd schlacken geschmeltzt werde / Vnd nach dem aber /  
einem itzlichen Ertz neben andern zusätzen / schlacken zugeschlagen  
werden müssen / Vnd ob wie dann auch nit radt sein mag / etliche  
schlacken/vñ sonderlich die zu anfang/oder zu Ausgang der schicht  
aus dem ofen gehen/oder die zu nechst auff dem stain ligen/noch et  
was reich oder wercklich befunden/dieselben werden auff die volgent  
schicht dem Ertz zugeschlagen.

zu holt :  
malys :

ahn stuf  
eligen :  
zur für



Was aber gar arme Ertz / die von einem bis inn funff vnnnd  
sechs lot gehalten / vnd des grossen Düttent ofen halben / vorhin  
nicht geschmeltzt worden antriff / die mügen auff die Krumb öfen  
arbeit / auff den Stain oder Lech / abermals mit geringen Düttent  
kosten geschmeltzt werden / Inn massen wie dann solches schmeltz  
en vnd arbeit / durch Vnser Schmelzter auch im werck erweisen  
lassen / vnnnd so dann nun wie obgemelt befunden worden / das den  
Bewercken on abgang oder schaden des Silbers / an Kohlen /  
Pley vnd Düttent oft durch solche beyderley schmeltzen / ein merck  
liche ersparung beschiecht / auch darunder die Waldt zu den Kolen  
viel mehr dann die helfft erspart / die armen Ertz mit nutz dardurch  
auch andere erpaut / gearbeit werden mügen / Derhalben so wollen  
vnd benelben wir / das nun hinfuran solch beyderlay schmeltzen /  
mit dem offen aug / vnd krumen ofen auff diese art vnd maynung /  
wie es die gelegenhait der Ertz gibt / gebraucht werden / Darob  
vnser Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd Düttentrentter /  
vleißig handhaben sollen / vnd ob iemand aus den Düttentherrn /  
Düttenschreibern / oder Schmelztern / sich hierwider vngehorsam  
lich erzeigte / oder eynliche ver hinderung fürwenden würden / diesel  
ben alsdann nach gelegenhait zustraffen / Es sollen auch fürterhin  
Keyne Ofenbrüch oder Schlacken den Düttentherrn / durch kainer  
ley schein mehr folgen / sonder so bald die Gewerck schafft auffge  
schmeltzt vnd die Schlacken aus der Düttent gelauffen werden sol  
len sie inn Vnser freyes gefallen sein. *J. C. Auf Einmühen.*

Damit das tenig zuuorhüten / so vormalts durch die Düttent  
herrn vnd Schmelzter / den Gewercken zuschaden vnd abbruch ge  
handelt worden.

Vnd nach dem auch bissher ein itzliche Düttent / sonderliche  
aigne Düttentmeister vnd Schmelzter gehabt / die den Gewercken  
so inn die selben Düttent gefaren / geschmeltzt haben / Vnd aber die  
erfarnhait gibt / das inn einer Düttent viel vleißiger vnd künstlicher  
Schmelzter / dann inn der andern Düttent seind / Demnach sol es  
hinfuran inn der Gewercken oder derselbigen Schichtmeister willen  
stehen / ihres gefallens die besten vleißigisten vnnnd künstlichisten  
Schmelzter fürzustellen / vnnnd sollen die Gewercken hiewider von  
den Düttentherrn nicht gedrangen werden / sondern frey sein.

So haben auch bissher die Schmelzter im gebrauch gehabt  
wenn sie in vier oder funff stunden / ein feste flüssig Ertz geschmeltzt  
das sie alsdann die kurtze zeit / für ein schicht gerechnet haben.

Demnach



Demnach so Ordnen Wir hinfuror / das sie alle wegen zu morgens vmb vier stundt die öfen vmbgelassen / vnd erst vmb zwelf vhr / widerumben ausgehen sollen lassen / mitler zeit sol ein itzlicher Schmelzter / es sey nu fast weniger oder mehr / souiel die zeit geben mag / getrewlichen vnd vngeuerlichen auffsetzen / darob die Düttenreuter ihr vleissig auffsehen haben / Vnd bey straff nicht nachlassen sollen / das man kurtze schicht schmelzte / Es beschehe dann aus zufelligen vrsachen / das etwo ein Gewergtschafft nicht souiel Ertz hette / oder das ein ofen vbersetzt würde / vnnnd vor der zeit schicht machen müste / oder sich andere vnuersehenliche fell / zutragen / darinnen sollen die Düttenreuter nachsehen / doch wo die öfen vbersetzet / oder sich andere ver hinderung aus der Schmelzter vn vleiss zutragen würden / darinnen sollen die schmelzter nach gelegenheit gestrafft werden.

Ehe aber die Ertz geschmelzter werden / sol zuuor durch die Dütten schreiber / das Ertz vnd stain was auff die schicht kumpt abwegen / vnd getrewlich probiert werden / Also das man ein wissen haben mag / Wientel Silbers in der schicht sey / darnach man sich zu ausgang der schicht / so die pley probiert dest bass zuerkundigen haben / ob ein schmelzter wol oder vbel gearbeyt.

Aber die Schichtmeister / Dütten schreiber / sollen ihr auffmercken haben / so die Ertz fast reich / das sie denselbigen vmb souiel dest mehr nach gelegenheit pley / auff den öfen auch hert / vnd glet auff die schicht zu dem Ertz fürsclahen.

Vnd so dann die schichten etwas lenger / dann zuuor verordnet auch die vielfeltigen vnnottürfftigen schlacken schichten / abgestellt worden / So haben wir den Schmelztern vnd andern Düttenverwandten etwas mehrere lohn von eyner schicht / dann vorhin ge breuchlich verordnet.

Vnd sol hinfuran eynem Düttenmeister / von eyner Schicht	
gegeben werden	xi. Flain gr.
Dem Fürlauffer	iiij. Flain gr.
Gestübmacher	v. Flain gr. / i. Flain pfen.
Wachterlohn	iiij. Flain pfen.
Ofengeldt.	iiij. Flain pfen.
Dütten schreiber	ii. Flain gr. / ij. Flain pfen.
Düttenzins	v. Flain gr. / iiij. Flain pfen.

Dem Düttenherrn sol für einen Kübel Kohln nach gelegenheit / wie itzo diser zeit die wald zubekumen / gegeben werden

vi. Flain gr. / vi. Flain pfen.



Vnd als auch die Gewercken / sich beschwerdt / das die Düttenreuter im abtreyben grosse proben / sollen nehmen / Demnach so sollen hinfuran die Düttenreuter / die proben mit einem form heraus schöpfen / darein vngewehrlich drey lot gegossen mügen werden / die sollen die Düttenreuter halb / vnd die ander helfft / die Düttenreuter zu der proben nehmen.

*Hieran vord  
abw das b  
Düttenreuter  
muss ja*

Also sollen auch die Düttenreuter aus den Stichen / die werck proben / mit einem sonderlichen form oder Model / darein vngewehrlich / eyn oder anderhalb lot werck gehet / schöpfen.

## Der Fünfft Artikel.

### Von den Abtreybern vnd ihrem beuehl.:

**D**ieser Hauptman oder Verwalter / sol zu jeder zeit / verstendige frumme vnd getrewe leut / soniel man deren zu notturfft / gemeynes Bergwercks / zum abtreyben bedarff annehmen / bestetigen vnd veraiden / vns inn alle weg vnd den Gewercken / zu ihrer arbeit getrewe vnd gewertig zusein / ihrer arbeit des Abtreybens mit vleis für zu sein / sich an ihr gemachten besoldung / begnügen zulassen / vnd keines andern nutz noch zugangs darvon wie zu erdencken zugewarten / vnd diser Ordnung / soniel dieselb sie betreffen zugeleben.

Die Abtreiber / sollen ihre herde / mit allen gebürenden vleis / vnd guter fürsichtigkeit / machen / auch sie mit getrewen vnd vorstendigen Schürern / oder helfferknechten versehen / die werck mit der fürsichtigkeit treiben / damit durch ihren vnuorstandt oder vn vleis / durch auffstehen des Herdes / oder andern zufals / den Gewercken an ihren Silbern / kein nachteyl oder schaden zugefügt werde.

Vnd ob es ausfündig gemacht / das durch eynes Abtreybers vnuorstandt / vnuorsichtigkeit / vn vleis oder nachlässigkeit / den Gewercken schaden zugefügt / der sol zum abtrag / den Gewercken auff ihr ansuchen zuthun / gewest / vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

D Die



Die Abtreiber / sollen ihre sachen / mit allem möglichem vleys dahin richten / das sie bey tage zutreyben / anlassen / Vnd die Silber bey tage bligten / da es aber die notturfft anderst erforderte / sollen sie zwo oder drey stunden vor tage / mit der Düttentreuter vorwissen / anlassen / das es alle wege bey tag bligte.

Es sol auch gar niemands / dann die verordenten Geschwornen Abtreiber / sich abtreibens vnderstehen / bey ernster straff.

So es zum abtreiben künmet / sol der Schichtmeister / beim Zehender ein vorzeichnus bringen / was die werck / so er treyben wil lassen / am gewicht vnd Silber halten / das sol der Zehender also einschreiben / Unser gewönlich zaichen auff die zettel drucken / die sol dem Abtreiber zugestellt werden / on das sol niemands zutreyben vorstatter werden / Auch den Abtreibern an dieselb vorpetschierte zetteln / anzulassen / bey ernster straff verpoten sein.

Wenn das Treybzaichen erlangt / vnd dem Abtreiber vberantwort ist / sollen Schichtmeister vnd Düttenschreiber gegenwertig sein / dem Abtreiber das werck zuwegen / vnd die scheuben zuzellen / vnd so bald auff den herd bringen lassen / Vnd wann die Silber gebliget / den Bligt in der Düttten wegen / da sol der Schichtmeister / von dem Düttenschreyber des gewichts / ein vorzeichnus nehmen / die neben dem Bligt / dem Zehender selbst antwurten / der sol das auch wegen / vnd also baide Zehender vnd Schichtmeister / ferner damit handeln / wie hyuorn / in ihren beuelhen vermeldet ist.

Den abstrich vom werck / sol man den Gewercken / oder derselben Vorstehern / zu ihrem besten zugebrauchen / vnd zu gut zumachen / zukommen lassen.

Es mügen auch dieselben Vorsteher / nach gethanem treyben / ben herd auffheben / nach notturfft besichtigen / Vnd was sie an Körnern befinden / aushawen / vnd zu der Gewercken nutz wenden / nemlich im prennen eintrencken / Des gleichen sollen sie / gledi vnnd herdt / ihren gewercken getrenlich auffheben / oder auff das fürderlich ist anfrischen lassen.





Den Abtreybern / sol ihr Lohn /  
wie volget gegeben werden.

Von ainem gantzen Treyben / als vngeschrlich auff dreissig Centner wercks / ein gülden neun klein groschen vñ ein klein pfennig.

Von ainem halben Treyben / als das vmb zehen Centner / oder darunter ist / Acht vnd zwanzig klein groschen drey pfennig.

Vnd sollen vber einem Treyben / von der Gewercken gelde / vber zwen weisz groschen nicht vertrincken.

## Der Sechste Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn  
die Wescber / darinnen  
puchen mügen.:

**D** Jewell auch gemeynlich Puchwerck / bey vnd vmb die Hütten seind / sollen die Wescber / so sonst darinnen arbeiten / inn zeit / wenn die Hüttengeste / oder Gewercken ihre felsen oder hallen zupuchen haben / sich der Puchwerck / mit ihrer arbeit enthalten / auch nichts fürführen / da aber die Gewercken / oder Hüttengeste / das ihre auffgepucht haben / dann mügen die Wescber / mit ihrer arbeit wider anfahen.

## Der Siebende Artickel.

Den Wescbern ein aigne Hütten /  
darinn zuschmeltzen / ge-  
wisen werden.:

**S** sollen auch durch Vnsern Hauptman / oder Verwalter vnd Hüttenreuter / den Wescbern / ein aigne / sondere Hütten angezeigt / vnd gewisen werden / darinnen zuschmeltzen / damit argwan verhütt werde.



# Der Achte Artickel.

Niemandt sol vom Schmeltzen  
abgedrungen werden.:



Ein jeder Gewerbtschafft oder Zeche / inn eyner  
Hütten / mit eynem oder mehr öfen / zuschmeltzen  
vorstattet wirdet / die sollen nicht abgedrungen  
werden / Sie haben dan / ihr Ertz vnd schlacken  
zuuor gar auffgeschmeltzt / Vnd wo ein Zeche /  
mit zweyen öfen schmeltzen wolt / sol ihnen der  
Hütten schreiber vnd Meyster / dieselben nach ein  
ander angeben / vnd keinen ofen darzwischen arbeiten lassen.

# Der Neundte Artickel.

Niemandts inn eine Hütten zuzwin-  
gen / noch mit liebnuß  
darein zumüssigen.

**N** Jemand sol mit liebnuß / vorheischung / fürdernuß /  
oder inn andere weg / wie zuerdencken / angeritzet /  
noch gemüssiget / viel weniger mit starckem anhalten /  
gedrungen werden / in eyniche Hütten zuziehen / auch  
keyner dem andern seine Hütten gestet / abspenig machē  
sondern es sol einer jeden Gewerbtschafft frey stehen  
ihres gefallens / inn ein Hütten zuziehen / So viel aber das auszie-  
hen betrifft / das sol an vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Ver-  
walters / vnd an genugsame vrsachen / nicht gestatt werden.

# Der Zehende Artickel.

Nach Mittage auch bey nacht / sol  
man nicht Schmeltzen.:



Nicht die noth / oder sondere wichtige vrsachen  
vorhanden seind / da sol man keynes wegs / es sey  
Ertz / Schlich / Schlacken / oder anders / nach  
Mittage / oder bey Nacht / arbeiten lassen.



## Der Eilffte Artickel.

Kein Hütendiener sol vber  
Nacht aus dem Thal sein.

**E**s sol kein Hütendiener / es sey Hütenschreiber /  
Maister / Schmelzter / Furlauffer / Wechter / oder  
andere / an sondere erlaubnus der Hüttenrenter / vber  
Nacht aus dem Thal sein.

## Der Zwelffte Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Sil-  
ber / gekretz vnd anders /  
zuschreiben lassen.

**W**ir wollen meniglich vnd iedern insonderheit / hirmit  
aus bewegenden guten vrsachen / verwarne / vnd  
bey vormeydung schwerer straff / gepoten haben /  
das keiner einem andern / seine Silber / Gekretze /  
Weschwerck / Schlich / Felsen / oder Wallen /  
noch anders / zu eygenem vorteyl vnd zu einem scheyn  
zuschreiben / noch anders wohin / dann darvon es  
gemacht / oder kumen ist / nennen noch deuten sol.

## Der xiiij. Artickel.

Wenn man mit Schmel-  
tzen anlassen sol.:

**A**n sol alle arbeitende tage / wie oben im Vierden Ar-  
tikel bemelt / in den Hütten frū vmb viere anrichten  
vñ vmb sunff hora / mit schmelzē anlassen / vñ ane bz  
zumachen / rechte schicht / nemlich / acht stunden /  
halten / Es were dann / das nach achtung der Hüt-  
tenrenter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / gan-  
tze schichten zuschmelzen / dem Erz schedlich were / alsdann mü-  
gen die Schmelzter / mit nachlassung derselben / ehe schichten  
machen.



14

## Der xiiii. Artickel

Hüttendiener / mit Vnsers Hauptmans /  
oder Verwalters / vnd der Hütten-  
reuter wissen / an vnd abzulegen.

**A**lle Hüttendiener / als Hüttenschreiber / Maister /  
Schmelzer / Fürlauffer / Gestübmacher / Wechter  
vnd andere sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans  
Verwalters vnd der Hüttenreuter / an vnd abgelegt  
werden / dann es zu abwendung viel vordachts / vnd  
zuuorhütung der Gewercken nachtheils / insonderheit  
not sein wil / des orts frumme / vnd getrewe diener zuhaben.

15

## Der xv. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem  
an / vnd auflassen des  
schmelzens sein.:

**S**ein Schichtmeister / oder der Zechen Vorsteher /  
inn einer Hütten / zuschmelzen hat / sol er alzeit / vor  
dem anlassen / selber gegenwertig / Vom Hütten-  
schreiber / zu notturfft seiner Gewercken Ertz / Pley /  
vnd andern zusatz / wieviel man des / auff dieselbige  
Schicht bedarff / vnd sonderlich das Pley / gewogen  
nehmen / mit dem Hütten schreyber daruon / ordentlich verzeich-  
nus machen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem an vnd aus-  
lassen auch gegenwertig sein / das werck probiern lassen vnd wegen/  
wieviel pley wider ausbracht / vnd wieviel das werck Silber halte /  
solches alles verzeichnen / vnd dieselbe verzeichnus / mit zum an-  
schnitt bringen / Vnd sol alzeit sein werck vnd Pley / in eynem Kasten  
inn der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd  
Hütten schreiber / itzlicher einen Schlüssel haben sollen.

Der Vierte



Der Vierdte Theyl dieser  
Bergkordnung ist ein Process vnd form/  
wie hinfürder in fürfallung irriger Bergk  
sachen/in der güte/ vnd zum Rechten  
verfabren sol werden.:

## Der Erste Artickel.

Alle irrunge vnd gebrechen / Bergk  
werck betreffend/sollen am ersten/  
vor Bergkmeister vnd Ge  
schwornen / geban  
delt werden.:

**W**enn irrunge vnd gebrechen / zwischen Bewegt  
schafften oder parten fürfallen / sollen die / am  
ersten vor Bergkmeister vñ Geschworne gelangen/  
die sie auch auff das fürderlichste beschaiden/bat  
der part notturfft verhören/ Vnd obs not vnd ge  
legenheit der sache erforderte/die gebrechen besah  
ren vnd besichtigen/vnd alsdann zuuortragen / sich zum höchsten  
bestleißigen/oder eine weisung in schriftten thuen/ wes sich die part  
halten sollen.

## Der Ander Artickel.

Do die güliche handlung ent  
stünde/sol die sache inn  
das Ampt gelangen.

Ob aber





Waber die güeliche handlung / vor Berckmeister vñ  
Geschworne entstände / oder die parten eyne / oder  
beyde gethaner weisung / sich beschwereten / alsdañ  
mag das beschwerte tail / seine beschwerung / in das  
Ampt gelangen lassen / danñ sol vnser Hauptman /  
oder Verwalter / auff das fürderlichste fürbeschey-  
den / mit verhöre / vnd andern / wie obgemelt / verfa-  
ren / allen müglichen vleis / mit fürsclabung zimlicher mittel / die  
sache inn der güte beyzulegen / fürwenden.

## Der Dritte Artickel.

Wo die güte im Ampt entstände /  
Was ferner zuthun sey :

**W**enn die güte des orts auch entstände / eyne / oder  
beide part / sich auff einheimischer oder frembder  
Bergleute erkentnus / beworffen / dann sol vnser  
Hauptman oder Verwalter / frembde vnd einhey-  
mische / vnuerdechtige Bergleute / auff beyder  
part kost / zum aller fürderlichsten beschreiben /  
vnd erfördern / die sollen alsdann / neben Bergkmeister vñnd Ge-  
schworne / die gebrechen von parten / nach notturfft verhören / be-  
fabren vnd besichtigung thuen / vnd darauff alle eintrechtig / oder  
durch der maisten vnd besten stimme / ein schriftliche weisung ge-  
ben / der sich baide parte zuuerhalten verpflichtet sein sollen.

## Der Vierdte Artickel.

Wosich eyne / oder baide part / auff  
das Recht werffen würden.

**W**enn fall aber / vnd do eynich part / sich von der Berg-  
leute gethaner weisung / als beschweret / zu rechtliche  
austrage / vñnd erkentnus werffen würde / dem sols  
offen stehen / vnd dann auff folgende weg gehandelt  
werden / Doch sol der theil / so von gethaner weisung  
auffs Recht fleubet / darzu nicht gelassen werden / es  
thun dann zuuorn genugsame Caution / wo ihme das recht abfal-  
len würde / Zwanzigt Marget Silber vnwidersprechlich zuerlegen.  
Der Fünffte



## Der Fünffte Artickel.

Die parten / sollen mit gnugsamen volmachten / fürkumen.

**D**amit irrigen gebrechen dester statlicher / vnd an sondern verzug abgeholfen werden möchte / so sollen die streittigen part / Wenn die sache in das Ampt gedeyet / mit genugsamen volmachten / des maisten tails ihrer gewercken / nemlich biß inn Achtzig Ruckes / zu der güte vnd zum Rechten / fürkumen.

80 60 10

## Der Sechste Artickel.

Vom Process im Ampt zubalten / auch von fürstandt vnd gewehr / zubestellen.

**W**enn die rechtliche ausübung / der streittigen sachen im Ampt bleibt / dann sol diser Process vnwegerlich gehalten werden.

Der Kleger sol von dem tage an / als zum Rechten bewilligt / auff den vierzehenden / seine klage / inn schrift verfasst / vnd zwofacht im Ampt einlegen / darzu sein widertheil fordern lassen / dem sol die eine schrift zugestellt / vñ die ander im Ampt behalten werden.

Doch ehe dem Beklagten / die klage zugestellt / sollen beide part einander genugsamen Vorstandt bestellen / wie sich das zu recht gebüret.

Desgleichen sol Kleger / auff ansuchen vnd begern des Beklagten / die Gewehr / wie recht vnd gebreuchlich ist / anzugeloben vorpflcht sein.

## Der Siebende Artickel.

Von straff der part / die fürstandt vnd Gewehr / nicht bestelleten.

p Würde





Orde Kleger den fürstandt / oder gepetene Bewehr / inn Massen wie obsteht / nicht bestellen / daß sol das beklagte teil von der Klage absoluirt vnd Kleger in Expens vorteylt / auch die zwanzigt Margt Silbers / an verzugt vnd behelff / zuerlegen geweisert werden.

Wolte aber Beklagter tail den fürstandt nicht bestellen / der sol inn der sachen / vmb auffgewendete Expens / vorteylt werden / vnd nichts weniger im Rechten zuuerfahren / schuldig sein.

## Der Achte Artickel.

Wenn fürstandt vnd Bewehr bestellt ist / wie ferner vorfahren sol werden.



Daber fürstandt vñ Bewehr von den parten bestellet / das sol also bey den Acta Registrirt / vñ der Beklagte / sein rechts antwort vom selben tage / als die Klage / eingelegt / vnd ihme zugestellt / fürstandt / vnd Bewehr bestellt ist / auff den vierzehenden tagt / auch gezwiefacht in dem Ampt einlegen / der sol von stundan / dem Kleger behendet / Vnd seine gegen nottursft / acht tage darnach / auch zwiefacht einbringen / die Beklagten so bald zugestellet / Vnd sollen also die part / mit dreyen setzen / die letzern viere / von acht tagen / zu acht tagen / einzubringen / Vnd im letzten satze kein newierung / daran gelegen / vnd der inn vorigen setzen nicht gedacht / einbracht werden / Vnd im fall / do es geschehe / so sollen die vrtel fasser darauff nicht sprechen / des auch also neben den Acten vorwarnet werden.

## Der Neundte Artickel.

Von einbringung des Beklagten Exception.

Do ein



**N**ein beklagter sich mit Dilatorien oder Declinatorien  
en Exceptionen / schutzwere vnd ausflucht / zubehel-  
ffen vormeinte / die sol er alle / auff ein mal / vor be-  
stellung der Gewehr / vnd vor der Kriegsbesetzung  
einbringen / sonst vnd inn andere weg / sol er darmit  
nicht gehört werden.

## Der Zehende Artickel.

Von des Beklagten antwort vnd  
zerstörlichen einreden.

**H**ette aber Beklagter / Keyner derselbigen Exception  
fürzuwenden / so sol er / auff geforderte vnd bestel-  
lete Gewehr / richtige vnd klare antwort auff einge-  
brachte klage / zuthun schuldig sein.  
Vnd wenn er die gethan / alsdann mag er seine  
peremptorien vñ zerstörliche Exception / von stundan  
auch einbringen.

Do aber Beklagter / befreite peremptorien Exception / fürzu-  
wenden hette / die mag er / vor der Gewehr vnd Kriegsbesetzung  
ob er wil / einbringen.

## Der Eilffte Artickel.

Von Collationirung ein-  
gebrachter setze.

**A**llen vordacht abzuschneyden / sollen die part / so  
bald der letzte satz einbracht / sonderlich in das Ampt  
beschleden / daselbst ihre eingebrachte setze / inn ihrer  
beyder beysein / oder des eynen tails vngheorsam /  
gegen einander Collationirt vnd vorlesen / vnd von  
stundan vorsiegele / vnd alsdann darauff geurtheyle  
werden.



## Der Zwelffte Artickel.

Die Vrteil / auff das fürderlichste  
zufassen vnd eröffnen.:

**S**ol auch / inn alleweg / darauff gesehen werden /  
das die Acta / ohne verzugt / zum Vrteil abgeferti-  
get / das Vrteil gefast / vnd den parten zueröffnung  
desselben / fürbescheyden werde.

## Der xiii. Artickel.

Die Vrteiler sollen gewarnet  
sein / auff die Haupt-  
sache zusprechen.

**J**ieweil langtwerende Kriegische sachen / dem Ge-  
meynen Bergtwerck vnd Parten schedlich sind / so  
wollen wir / die Vrteiler / denen ieder zeit / die Acta /  
zufuhmen / verwarnet haben / dass sie inn fassung  
der Vrteil / die beysachen / so allein zum verzuge die-  
nen / so fern es ohne verletzung der sachen vnd partt /  
geschehen kan / umbgehen / vnnnd auff die Hauptsache / was  
Recht ist / erkennen vnnnd sprechen wolten / do aber die beysachen  
also gelegen / das die / ohne verletzung der part vnd sachen / nicht  
zu umbgehen sind / do mügen sie / was recht ist / darüber erken-  
nen / vnd doch so ferne es sich leyden wil / daneben auch auff die  
Hauptsache erkentnus gehen lassen.

## Der xiiii. Artickel.

Vom Vrteilgelde vnd  
Botenlobn.:

In vor-



**D**ie vorschickung der Acten zum Vrteyl / sol ein iber  
Part / zwene gülden / im Ampt vnwegetlich erlegen /  
darnon sol das Vrteylgeldt vnd Botenlohn (obs  
von hinnen vorschicket) bezalt / Vnd die vbermass  
den Parten zugleich / nach eröffnungem Vrteil wider  
zugestellt werden.

<sup>15</sup>  
**Der xv. Artickel.**

**Von eröffnung der Vrteil / vnd  
in was zeit / die / ihre krafft  
erraychen sollen.:**



**W**enn die Vrteil im Ampt einkuhmen / sollen die  
Partt / auff das fürderlichist als möglich fürbe-  
schieden / oder Citirt / als dann inn ihrer gegen-  
wart / eröffnet vnd vorlesen / auch den Parten /  
abschriftt darvon / gegeben werden.

Welche Vrteil durch Leuterung / oder beruffung inn massen /  
wie hernach zubefinden / nicht auffgezogen wirdet / das sol nach  
verlauffung acht tage / von der stundt der eröffnung zurechnen / sein  
krafft erraicht haben / vnd zwischen Parten / für ein recht gehal-  
ten werden / damit sol das Leutern vnd Appellieren / auff vnvor-  
wantem fuß / aus bewegenden vrsachen auffgehoben werden.

<sup>16</sup>  
**Der xvi. Artickel.**

**Von Leutterung / wie die einbracht /  
vnd darauff vorkahren /  
sol werden.:**



**W**lichem Partt / auff eröffnete Vrteil / Leutterung  
von nöthen / das sol dieselbe / inn acht tagen den  
nächstten / von der stundt der eröffnung zu rechnen /  
im Ampt gezwiefacht einbringen / Darauff sol  
alsdann / von acht tagen / zu acht tagen vorkahren /  
mit zweyen Setzen beschloffen / vñ gar Keyne ober-  
leutterung / zugelassen werden.



<sup>17</sup>  
Der xvij. Artickel.

Von Beweissung / in was  
zeit / die / volführt  
sol werden.:



Welchem theyl beweissung auffgelegt / die er mit lebendigen / oder schriftlichen Urkunden / volführen wil / der sol das / inn vier wochen / vom tag eröffenter Urteil / die ihre Krafft erraicht / zuthun schuldig sein / Nemlich sol er zum wenigsten / auff dem wegen ernanten Termin / seine briffliche Urkunde / verlegen / seine Zeugen fürstellen vnd voreyden lassen / Vnd wenn das also inn vier wochen geschehen ist / sol der Zeugenführer damit fürkehmen.



<sup>18</sup>  
Der xvij. Artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch  
den Richter oder Lōmissa-  
riarien vorzogen.



Werde aber der Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien / mit vorführung seiner zeugnis auffgehalten vnd verzogen / also / das ihm / die vier wochen / verflossen / so sol er / seinen vleiss / das er inn den vier wochen / zu gebürlicher zeit / ansuchung gethan / vmb Termin vnd fürbeschiedt gebeten / bey den Actis protestiren / vnd das also Registriren lassen / vnd damit ohne nachteil bleiben.

Der xix.



## Der <sup>19</sup> xix. Artickel.

Von der frist / do ein Zeugen-  
fürer / sein Zeugnis / von  
ferne / suchen müste.

**D**auch ein Zeugenführer / sein Zeugnis / ausser  
Landes / oder ferne / holen müste / da sol ihm auff  
gebürlichs ansuchen / von vnserm Hauptman / oder  
Verwalter / nach gelegenheyt vnd ferne des wegs /  
lengere vnd bequehrie frist / gegeben werden / doch  
das derselb Zeugenführer / vnserm Hauptman oder  
Verwalter / zunor / an Eydes stat zujage / das er darinnen Eyn  
gefehr / sondern nur allein / sein notturfft suche.

## Der <sup>20</sup> xx. Artickel.

Von Beweisartickeln /  
vnd fragstücken.:

**E**r Zeugenführer / sol seine Beweisartickel / so aus  
seiner Klage gezogen / vnd zu der sachen dinstlich / auff  
das ehst im Ampt / dupel einlegen / vñ die eine schrifft /  
dem widerteyl / neben dem furbeschiedt / zugestelt  
werden / seine Interrogatoria / darauff zufertigen / vnd  
auff angesetzten Termin / zuvberantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnotturfftige / welt-  
lauffende / vndinstliche fragen / mit brengen / Wo das aber nicht  
gemieden würde / so sol der Zeng / darauff / nicht befragt / noch  
antwort darauff zugeben / schuldig sein.

## Der <sup>21</sup> xxi. Artickel

Von verhören der Zeugen.



**D** Jeweil der Parten recht vnd vnrecht / auff der Zeu-  
gen aussage stehet / vnnnd daraus erforschet werden  
muß / So sollen Richter oder Commissarien vnnnd  
ander denen das Examen beuolhen / allen gebürliche  
vñ müglichen vleis in verhöre der Zeugen fürwenden /  
eines ieden aussage / aus seinem munde / mit allem  
vleis / vnd getrewlich verzeichnen vnd Registriren / darmit niemand  
an seiner gerechtigkeit verkürtzet.

<sup>22</sup>  
Der xxij. Artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus  
zugeben / zwingen mag.:

**D** Eicher inn einer sachen / zu Zeugen angegeben vnd  
rechtlich geladen wirdet / der sol zu erscheinen vnd  
zeugnus oder kundschaft / des / das ihme bewust  
ist / der Warheit vnd Gerechtigkeit / zu gut / zu-  
geben / vorpunden sein / Vnd welcher sich des /  
an rechtliche entschlahung wegern würde / der  
sol bey peen, Zwantzig Gùlden / zugeben / darzu gedrungen  
werden.

<sup>23</sup>  
Der xxij. Artickel.

Die zeugens Personen / sollen  
den gewöhnlichen Zeu-  
gen Eydt / thun.

**A**lle Zeugen / so fürgestellt werden / sollen den ge-  
wöhnlichen Zeugen Eydt zuschweren schuldig sein /  
ohne das / sol ihre aussage nicht glaubwürdig ge-  
achtet sein / es würden dann die Zeugen / des Eydts  
durch beide part / mit willen erlassen / das sol alsdann  
Registrirt werden.

Der xxliij.



## Der xxiii. Artickel.

Von eröffnung des zeugknus /  
vnd der part gesetzte darauff.

**S** Die Zeugen verhört / sol der Notarius das Register der aussage / auff das aller erste / so er kan vorfertigen / das sol alsdann / auff den ernanten Termin eröffent / vnd beyden partten abschrifft darnon zugestellet werden.

Vnd sol der Partt / wider dene das Zeugnus geführt / vom Tag erlangter abschrifft / inn vierzehnen tagen den nechsten / seine Exception / gezwiefacht inn das Ampt erlegen / die sol so bald / dem Producenten zugestellet werden / der sol sein gegen notturfft inn vierzehnen tagen / auch dupel einlegen / vnd darnach jedes partt / noch zwene Setze / von acht tagen / zu acht tagen / einbringen / vnd also mit dreyen Setzen beschlossen werden / Darauff sol ferner vorgefahren werden / inmassen vnd wie oben verleiht.



## Der xxv. Artickel.

Von Appellation / wie die gethan /  
vnd zugelassen / sol werden.

**W** Eicher sich von versprochen Urteilen / oder rechtmessiger beschwerung / beruffen wil / der sol das / innen halber acht tage / von der stunde / eröffends Urteils / durch schrifft bey dem vnderrichter einzulegen thun / vnd sich an Vnsern Hauptman / vnd Verwalter / wie gebürlich vnd gebreuchlich / beruffen.



## Der xxvi. Artickel.

In was zeit die Aposteln /  
gesucht sollen werden.

**I**n ieder Appellant / sol vom Tage seiner gethanen  
Appellation / innerhalb Zehen Tagen / den Vnder  
richter / von dem er Appelliert hat / vmb gebürliche  
Aposteln / vnd abschiedts brieff / ersuchen vnd bieten.



## Der xxvii. Artickel.

In was zeit die Aposteln / vnserm  
Hauptman oder Verwalter /  
fürbracht sollen werden.

**D**em Tage erlangter Aposteln / abermaln inn Zehen  
Tagen / sol der Appellant / die erlangte Aposteln / vnd  
abschieds brieffe / an vnsern Hauptman oder Ver-  
walter bringen / vmb Compulsorial vnd Inhi-  
bition / die ihme auch zugestellt sollen werden / an-  
suchung thun.

## Der xxviii. Artickel.

Inn was zeit / die Appellation /  
gerecht fertigt sol werden.

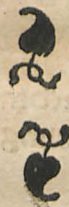
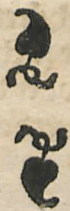
Wenn





WENN also ein Appellation / wie obsteht / gethan wirdet / sol der Appellant / dieselbe auff's lengist innerhalb Zehen Wochen / den nechsten / vom Tage gethaner Appellation zurechnen / vor vnserm Hauptman oder verwalter / auff einen Termin / der ime auff sein bit / ernent sol werden / wie vbligh vnd recht ist / rechtfertigen / So sollen sie / wenn zum Rechten beschlossen / darob sein / das die Urteil darauff zum förderlichsten / als möglich gestellet / vnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnnd welche Appellation / oberleibter gestalt / an Vnsern Hauptman oder Verwalter / gethan vnnd volführet / die sol inn ihren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.



<sup>28)</sup>  
Der xxix. Artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sache / sollen einbracht werden.



Der Appellant / sol seinen Appellation Satz / auff den Termin der zur Justification bestimpt ist / gezwiefacht einbringen / darvon sol der eine Satz / dem Appellanten / so bald zugestelt werden / der sol sein gegennotturfft / auff den achten Tag / auch dupel einbringen / die sol dem Appellanten zugestellet / vnnd er auff den Achten Tag / darnach wider einlegen / Vnd sollen also baide Partt / ihre letzere vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbringen / vnd mit dreyen Setzen beschliessen / Wo auch im letzten / newerung einbracht / sol im Urteilsfassen / vbergangen werden.



<sup>30</sup>  
Der xxx. Artickel.

Was also / inn der Appellation /  
zu recht erkandt wird / dar=  
bey / sol es bleiben.



Als denn auff eingebrachte Appellation Setze /  
zu Recht / durch Vnsern Hauptman oder Ver=  
walter erkandt / vnd ausgesprochen wirdet / dar=  
bey sollen es baide Partt, bleiben lassen.

Dann Vns wil aus Obrigkeit gebüren /  
darob zu sein / das inn Bergkhandeln / die sachen  
zu nachtail Gemaines Bergkwercks / vnd der Gewercken / vber dise  
Ordnung / ferner nicht auffgehalten / noch verschlufft werden.

Der xxxi. Artickel.

<sup>31</sup>  
Wenn ein Appellation fallen  
vnd erleschen sol.:



Wenn ein Appellant / diese form / wie oben verleiht /  
aus nachlässigkeit / oder an Ehafft / vnnnd bes=  
stendige vrsachen / nicht halten würde / des App=  
pellation / sol gefallen vnnnd erloschen sein /  
auch dafür gehalten / vnnnd den Urteil inn erster  
Instantz gesprochen / nachgesetzt werden.

<sup>32</sup>  
Der xxxij. Artickel.

Von straff der Partt / die  
mit einbringung der  
Setze / seumig.

welche



**W**elche Partt / mit einbringung seiner Setze / auff  
zeit vnd Tage / wie oben verordent / inn erster / oder  
anderer Instantz / an E. hafft / vnd beständige vr-  
sachen / seumig sein würde / der sol ferner zusetz-  
en / oder Setze einbringen / er habe dann zuuorn /  
zeihen gülden straffe inn das Ampt nieder gelegt /  
nicht zugelassen werden.

<sup>33</sup>  
Der xxxiiij. Artickel.

Don erlegung der Zwan-  
tzig Margk Silber.

**W**o nun der Partt / so des Bergkmeisters / Geschwor-  
nen vnd Bergkleute / schriftliche weysung / nicht  
annehmen wollen / sondern sich auff das Recht ge-  
worffen / im Rechten entlich felligt / vnd vorlustig  
erkandt worden were / der / oder sein Vorstandt / sol  
an alles mittel / Zwantzig Margk Silbers erlegen /  
vnd geben / die sollen mit vnsers Hauptmans oder Verwalters be-  
wust / zu notturfft des Bergkwercks / angewandt werden.

<sup>34</sup>  
Der xxxiiij. Artickel.

Don Beyurteilen / sol man  
nicht Leutern / noch  
Appelliren.:

**W**enn auff der Kriegischen Partt einbringen / Bey-  
urtel / so die Hauptsache nicht betreffen / oder die  
Partt / an ihrer verhofften gerechtigkeit / nicht bes-  
schweren / eröffendt werden / Darauff sol man /  
zuuormeyden vnkost / vnd vorschleiffung der zeit /  
keine Leuternung noch Appellation / zulassen.

Der xxxv.



35

# Der xxxv. Artickel.

## Vom Process vor Bergk- gericht zuhalten.

**S**Daber die sache für ordentlich Bergkgericht / das  
Wir / bestellet haben / gedeyet / vnd dafür auszuüben  
fürgenahmen wird / da sol die Ordnung / wie hier  
oben von der rechtfertigung im Ampt / gemeldet /  
inn allen Artickeln / gehalten werden / Allein ausge-  
schlossen / das die Partt / mit einbringung ihrer not-  
turfft / von Gerichten zu Gerichten / vorsehen sollen / vnd das Be-  
klagter / seine notturfft / nicht auff das erste / sondern / auff's an-  
dere Gerichte / einbringen sol.

Wenn aber baide Partt / vor Gericht / inn eine vorfassung  
wolten bewilligen / ihre notturfft einen Tagt vmb den andern /  
(oder wieniel tage sie sich des vorgleichen) schriftlich einzubring-  
en / So sollen sie darmit auch zugelassen / vnnnd ferner darauff /  
wie obsteht / procedirt werden.



36

# Der xxxvi. Artickel.

## Der Partt einbringen / sol mit guter bescheidenheit / gestellt werden.

**S**Sollen die Partten / ihre Advocaten / Setzer / vnd  
Redener / den Wandel / wie der an ihme selbst gele-  
gen / mit gutem beständigen grunde / ohne einmeng-  
ung / siembder / weitleufftiger / vnd vnnotturfftiger  
sachen / auch mit guter bescheidenheyt / ohne Iniu-  
rien vnd schmah / es sey zur güte / oder im Rechten /  
fürtragen / bey peen fünf gülden / so der vbertreter vnnachlässig  
geben / vnd gleichwol / der Injurien halben gegen dem beleydigten  
inn verantwortung stehen sol.

Der xxxvij.



37

# Der xxxvii. Artickel.

## Von des Amptschreibers zufälliger besoldung.



Ampt niemandts / inn den sachen / so im Ampt zu  
gütlicher / oder Rechtlicher örterung gedeyhen / mit  
dem schreibgelde vbernommen werde / so sol man dem  
Amptschreiber ratthen vnd geben / wie volget.

Von	Einer verfassung zum Rechten itzlichs theyl	ij. w: gr.
	Einer Citacion.	liij. w: gr.
	Setze zu Copiren / von ein blat vnd sol ein blat / auff itzlicher seyten / vngeschrlich / xx. zeilen haben.	i. w: gr.
	Eröffnung vnd Copien der Urteil itzlichs Partt.	vi w: gr.
	Ein itzlichen Zeugen zuvorhören der Producent.	vi. w: gr.
	Abstriffte des Zeugnus Registers itzlichs Partt von einem blat.	i. w: gr.
	Gemeynen Vortregen inns Amptbuch zunorschreyben / jedes Partt.	ij. w: gr.
	Abstriffte eingeschriebener Vortrege.	i. w: gr.
	Vortregen / inn wichtigen sachen / nach gelegenheit der arbeit.	
		Vom Process





Vom Proceß / der vor  
Vnserm Bergkmeister / in sachen  
en / inn sein Ampt gehörig / vnd  
auffer Rechts / gehalten sol werden.

## Der Erste Artickel.

Wider was Personen / vnd in was sachen  
der Bergkmeister Klage annehmen/  
kohmmer / vnd hülff thun sol.

**W**en vnser Bergkmeister / von iemands / vmb hülff  
zu Bergktheylen / beschlossener Auspeut / zu einer  
Zechen / derselben Vorrath / oder andern / an-  
gesucht wirdet / vnd die sache inn sein Ampt gehö-  
rig / sol er sich erstlich erkunden / ob die Person / zu  
dere Bergktheylen oder beschlossener Austeylung /  
kohnmer oder hülffe gesucht wirdet / daselbst im Thal / oder zuge-  
hörigen gepirgen wonhafft / vnd also seiner Botmessigkeyt zuge-  
than / oder ob die frembde / vnd seinem Ampt / nicht vnderwor-  
ffen sey / Desgleichen sol er sich eigentlich erkunden / ob die schuldt  
darumb kohnmer / oder hülffe gebeten / vom Bergkwerck / oder  
von andern sachen darfließe.

Ist nuhn die Person / nicht seinem Ampt / sonder anderer  
Verschafften / zugethan / vnd die schuldt / fleust nicht von Bergk-  
werck dar / Do sol er kohnmers nicht gestatten / auch keine hül-  
ffe thun / sonder den Kleger / für des Beklagten Obrigkeit weisen /  
Es were dann der Schuldiger / nirgent besessen / oder auff flüch-  
tigem fuesse / oder hette bewilliget / die zalung daselbst zuthun / oder  
alhie zu Recht zustehen / Vnd Kleger wüste das weißlich zuma-  
chen / inn solchen fellen / sol dem Kleger kohnmers gestatt / vnd  
wie gebürlich geholffen werden.

Fließe aber die schulde / vom Bergkwerck / oder daselbst im  
Thal / oder auff den vmbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht /  
do sol er kohnmers gestatten / auch gebürliche hülff nicht wegern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan / do sol er  
kohnmer vnd hülffe / nicht abschlahen / vnd wie volget vorfaren.

Der Ander



## Der ij. Artickel.

Von der Citation / wider den  
einheimischen Schuldiger.

**D**er Bergkmeister sol den Einheimischen / vnd seiner  
Botmessigkeyt vnterworffnem Schuldiger / wie ge-  
wöhnlich / durch ein Kerpholtz / mit ankündung /  
des Termins / vnd kurtzem bericht der sachen / für-  
fordern lassen / der sol auch darauff / da er mit dem  
Kerpholtz / antroffen ist / zu erscheynen schuldig sein.

## Der iij. Artickel.

Wie ein frembder / sol  
geladen werden.

**D**er frembde man / so anderer Verschafften zugethan  
sol inn fellen / do man zu seinen theylen / oder Auspau  
auff mass wie obsteht / helffen wil / durch eine schrift-  
liche Citation (darinnen die sache Summarie vnd  
kurtz / vorleibt) an des Schuldtmans Obrigkeit oder  
Richter gestellet / bey einem voreydentem boten zu-  
senden / Vnd also per subsidium iuris mit ernennung eines bequema-  
men Termins / vnd fürgewissung / das es fürder / weder zu volgen-  
den Klagen / zu der Laffe / hülffe / schatzung / oder andern / nicht  
mehr zu haus vnd hoff / sondern allein mit anschlahen daselbst im  
Thal an den gewöhnlichen orten / da man den wochehlichen anschnid  
vnd die Quartalrechnung heldet / durch sich selbst persönlich / oder  
seinen gnugsamen Anwalden / vor ihm dem Bergkmeister in seiner  
gewöhnlichen behausung / zuerscheynen / peremptorie vnd entlich  
Citiret werden / auch mit bitt die Execution / wie / vnd durch wen /  
die gethan / durch sein widerschrift zuberechten / oder inn mangel  
der / vom Boten Relation zunehmen / fürgeladen werden.

X Der liij.







# Der vi. Artickel.

## Von der Hülffe / zu der Auspent.

**A**uff den tagt / so zu der Hülffe ernant / sol der Kleger bitten / ihme gebürliche hülffe / vmb sein schuldt vnd auffgewandte vntost / zu den Ruckes / oder Auspent darauff er seine klage versürt / zuthuen.

Da nuhn die klage / auff Auspent gethan / vnd die Hülff darzu gesucht / sol der Bergkmeister auff den vierzehenden tag darnach / dem Kleger einen schriftlichen benehl / vnter seinem Pertschafft an den Austeiler geben / Mit vormeldung wie N. brieffszeiger / N. gülden / von N. Zeche / beschlossene Auspent / N. zustendig / erstanden vnnnd erklaget / auch die hülffe erlangt habe / Deshalb benehl er Amptshalben / dem Kleger N. dieselbe Auspent / zuzustellen / das auch der Austeiler vnruegerlich thuen sol.

# Der vii. Artickel.

## Wie die Hülffe / zu Bergkteylen gethan sol werden.

**A**ber die klage / auff Bergkteyl gangen / vnd die Hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergkmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebürlichen vreis bey ihnen erkunden / was die teyl dazumal gelten / Welchs sie ihne auch / auff ihre aidspflicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene teyl verholffen / vnd auff Bergkmeisters vñ Geschwornen gutdüncken / auff das gleichest keinen teil zu vorteil / oder abbruch / geschätzt werden. Nach gethaner hülffe vnd schätzung / sollen die verholffene vnd geschätzte teyl / vierzehentage lang / von beschehener hülffe / im Gegenbuch vnuorruckt stehen bleyben / Vnd so der Beklagte / in denselben vierzehentagen / dieselben ablösen / die schulde vnd vntost / darumb verholffen ist / erlegen / sol er vnuorhindert darzu gelassen werden / Aber nach vorfließung derselben vierzehentage / sol der Beklagte keynen zutriet / darzu haben.



# Der viij. Artickel.

## Von auffgewandter Expens vnd vnkost.:



**D** Kleger seine auffgewandte vnkost / beneben der hauptsache / fordern vnd erlangen würde / sol er dieselben auff eine zettel ordentlich vorzeichnet / auff den Termin zu der hülfte ernandt / vbergeben die sol der Bergkmeister vnd Geschworne Taxiren vnd messigen vnd nichts mehr / dann soniel auff die Citation / Botenlohn / Execution / Klage Hülfte / Schraubgeldt / vnd dergleichen ordentlich ausgehen ist / für Expens zulassen / Taxiren / zu der Hauptsumma schlagen / vñ darauff neben der Hauptsumma / helfen / die sol auch Kleger beneben der Hauptsumma / auff den verholffen Teylen oder Zechē bekubimmen.

# Der ix. Artickel.

Da der beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten oder Vierdten / Termin erscheynt.



**W**enn aber der Beklagte / auff den Ersten / Andern / Dritten / vnd folgende Termin fürkubimmet / vnd gehorsam erscheynet / sol der Bergkmeister / sampt seinen Geschwornnen / baide partt / nottürfftig verhören / vñd sie gütlich zuuertragen / vleiss fürwenden / doch in alle weg / Klegers erlangtem Rechten / vnnerschadet / Würde es nuhn gütlich vertragen / hette es seinen wegt / wo nicht / so folgte man anffs Klegers ansuchen mit angefangenem Process.

Der x.



## Der x. Artikel.

Wo sich ein teil / von disem Pro-  
cess / in das Ampt beruffte.



W sich aber ein theil / das were Kieger oder Beklag-  
ter / von dem Bergkmeister vnd seinem Process / als  
beschwehrt / in das Ampt / Vnd an Vnsern Haupt-  
man oder Verwalter / würde beruffen / der sol nach  
eigentlicher erkundigung vnd befindung der sachen /  
die billigkeit vorsehen / Vnd do er den Partt / der sich  
inn das Ampt beruffen / vngerecht finde / die sache  
widerumb an Bergkmeister remittiern / alsdani von dem stande an /  
wie sie in das Ampt gewachsen zunerfahren / Würden aber / dess  
beruffenden Partts vrsachen / für billich vnd gnugsam ermessen /  
sol der Hauptman oder Verwalter / die beschwerung abschaffen /  
oder sonsten gebürlichs einsehen fürwenden / das einem ieden partt /  
was recht vnd billich ist / mitgetheilt werde / Wo aber dieser wege  
Keiner fortgengig / sol vnser Hauptman oder Verwalter / die sache  
inn das Recht / im Ampt / oder verordentlichem Bergkgericht / aus  
zuüben / weisen.

## Der xi. Artikel.

Wenn die Klage / wider Ein-  
heymische angestellet.



D aber ein Klage vnd Dülff / wider eynen so des  
Bergkmeisters Botmässigkeit vnterworffen / gehant  
vnd gesucht würde / sol inn aller massen / form / vnd  
gestalt wie oben geordent / procedirt / vnd volfahren /  
werden / Allein / das die Citation / ohne mittel / wi-  
der die Person des Beklagten / gestellet werde / Wenn  
aber der Schuldiger nicht anhayms / sondern vielleicht flüchtig  
were / oder Bergkmeister vnd Kieger nicht wüsten / wo er anzutref-  
fen sein möchte / So sol er durch öffentliche Edicta / zu iedern Ter-  
min / an gewöhnlicher stelle / inn das Bergkmeisters behausung /  
wie gebürlich Citirt / vnd zum vberflus / durch eynen Gerichtsfro-  
nen / drey vierzehen tage nacheinander / vor der Kirchen öffentlich  
fürgefördert werden.



12

## Der xii. Artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche / oder  
der selben Vorrath / gethan wirdt.

**W**enn jemand seine Klage / wider ein Zeche anstel-  
len / vnd hülffe darzu / oder zu derselben Vorrath  
bieten würde / Da sol der Bergkmeister / solchs  
den Vorstehern der Zechen / zum Ersten Termin  
durch gebürliche Ladebrieff verkünden / die es  
volgendt weiter / an den mehrern teyl der Gewer-  
cken / oder ihre Vorleger / sollen gelangen / Auch sol der Bergk-  
meister / solches daneben anschlahen vnd ausrüffen lassen / Aber zu  
den Andern Termin / sol er die Gewercken / nür durch einen anschla-  
hebrieff / vñ öffentlichs rüffen fürladen / Doch die Gewercken / des  
inn erster Citation verwarnen / vnd darauff verfahren / inn massen  
wie oben gemeldet.

13

## Der xiii. Artickel.

So die verholffene / Teil / Auspeut /  
Zeche oder Vorrath / zu voller zalung  
nicht reychte / oder / so vberlaufft  
daran sein würde. .

**S**o auch nach gethaner hülffe / an den verholffenen  
Teylen / Auspeut / Zechen / Vorrath / oder andern /  
etwas vberlaufft bleyben würde / der sol dem Beklag-  
ten theil / auff sein erfordern / zu gut gehen vñ zugestelt  
werden.

Da aber Kleger an verholffnen Teylen / Auspeut / Zeche oder  
Vorrath / nicht volle zalung erlangen künde / sol ihme ferner gebür-  
liche weg / vmb den ausstandt / zusuchen / vnbenuhmen sein.

Der xiiii.



## Der xiiii. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister / mit  
Vorstattung der Kuhnmer  
halten sol.:

**W**enn ein Kuhnmer zuuorstaten / bey Unserm  
Bergkmeister gesucht wirdet / den sol er nicht ohne  
gnugsame bedacht vnd erforschung der vmbstän-  
de / wie im eingang dieses seinen Process berüret /  
verstaten / Vnd inn alle wege / da es möglich ist /  
vnd sich leyden wil / dene / wider welchen Kuhn-  
mer begeret wirdet / für sich bescheyden / Vnd seine  
Einrede / warumb er vormeynet / das es nicht geschehen solle /  
hören / vnd darnach der billigkeit / vnnnd gelegenheit der sachen /  
gemess handeln.

## Der xv. Artickel.

Was Ordnung / inn der hülff / zu beweg-  
lichen / oder vnbeweglichen gütern  
gehalten sol werden.:

**D**erley missbreuch / so anhero geübet / abzula-  
ten / Ordnen wir / wenn man hinsuro / zu eynes  
Schichtmeisters / oder eines Fürstandts gütern (von  
wegen aussenstehender schulden) helfen wil / das es  
wie volget / gehalten sol werden.

Nemlich / sol die hülffe am Ersten / zu des Schichtmeisters  
oder Fürstandts / beweglichen gütern / vnd vahrender habe / ge-  
than / also / das damit / nach erbarer schatzung / die geklagte schul-  
den vorgnüget / den Gewercken / Arbeitern / vñ andern / so ferne sich  
die erstrecken / gelohnet werde / Da sich nuhn die beweglichen gü-  
ter / zu entlicher zalung nicht erstrecketen / sol volgendts zu vnbe-  
weglichen gütern / als haus / hoff / garten / vnnnd dergleichen /  
verholffen werden.

Vnd wenn



41  
Vnd wenn die Dülffe also zu haus / vnd hoff gethan / sol das selbe haus / auff beuechl / drey / die nechst folgende Sontage / vor der Kirchen / ausgerufen vnd feyl geboten werden / wer nun in solcher zeit / das maiste kauffgelde / für das haus / vnd andere vn bewegliche güter bitten würde / dem sol das verkaufft / die schulde vom ersten kauffgelde bezalet / vnnnd der Herr des Hauses / an die vbermass / ob eynige bleibet / geweiiset werden.

Ob sich aber / kein kauffman / inn benanter zeit fünde / sol das auff das gleichest / keinen teil zu vortail oder schaden / durch die Beuechhaber geschätzt / vnnnd die glaubiger das also annehmen / sich ihrer schulden damit vergnügen / Vnd die vbermass dem schuldiger / auff leidliche zeit / vnd ermessigung der Beuechhaber zalen.

### Amptsverwalter belangendt.

Nachdem Vnser Ordnung / wie obbemelt allenthalben mass gibt / was vnser Hauptman inn seinem Ampt handeln sol / Die weil sich aber zutregt / das er nicht ieder zeit / bey dem Ampt gegenwertig sein mag / Vnnnd damit aber durch sein abwesen bey dem Bergwerck / vns / vnd den Gewercken zuschaden / nichts versaumt werde / So haben wir ihm ein Amptsverwalter oder Vorwesser zugeben / der auff sein des Hauptmans verordnung gegenwertig / vnd abwesentlich alle Amptsachen / vermüg bemelter vnser Ordnung handeln sol vnd mag / dem auch vnser Gewercken vnd Amptsverwanten / auff seinen habenden beuechl gefolig sein sollen.

## Beschluss.

Darinnen Wir Vns anderung vorbehalten.:

*immer lateinisch  
und was er  
sich  
in dieser Ordnung  
ist begriffen  
in demselben  
wird von uns*

**D**iese Vnser Ordnung / sol inn allen Artickeln / bis zu Vnser veränderung / die Wir Vns / aus Obrigkeit / alle zeit zuthuen / vorbehalten / von iderman vnnorbrüchlich gehalten werden / Vnd was in diser Vnser Ordnung nicht begriffen / oder ausgedruckt ist / sol bey gemeynen Bergrechten / vnd alter hergebrachter löblicher / Bergwerckübung bleyben. Es sollen auch Vnser Amptleute / Hauptman oder Verwalter / Bergmeister vnd andere so von Vns beuechl haben / vleissig vnd trewlich darob sein / vñ auffsehen / das dise vnser Ordnung / vestiglich gehalten / Vnd wo das anderst befunden / gegen iderman mit ernst gestrafft werde / Wo wir auch / dieselben Vnser Amptleute / in dem seumig vñ nachlessig befunden / sollen sie selber Vnser schweren vñ ernstern straff gewarten.



# Volgen die Eyde.

Des Zehens  
ders Eydt.

**I**ch A. Schwere /  
der Römischen / auch zu Dungs-  
ern vnd Bchem 2c. Kü. May.  
meinem Allergnedigisten Herrn /  
vnd an stat ihrer May. derselben  
Hauptman oder Verwalter / so  
ieder zeit / von ihrer May. inn S.  
Joachimsthal verordnet werden  
getrew vnd gewertig zusain / mei-  
nem Zehend Ampt / treulich vnd  
vleißig vorstehen / irer Kü. May.  
gerechtigkeit vnd der Gewercken  
gut / was mir des Einzunehmen  
vnd auszugeben eingepunden ist /  
auch iderman gerechtigkeit ey-  
gentlich versamen / redliche vnd  
genugsame Rechnung / vnd ent-  
richtung danon thuen / Dochge-  
dachter Kü. May. Ordnung /  
vehstiglich handhaben / Wo ich  
die vbergangen besinde / warnen /

vnd ansagen / die auch vnuerprüchlich selber halten / alles nach  
meinem höchsten vermügen / inn dem allen kein nutz / oder ge-  
nieß / dann der mir von Ihrer Kü. May. Ordnung / zugelassen ist /  
gewarten / mich von dem allen kein nutz oder gab / gunst / freunds-  
schafft / oder feindschafft / bewegen lassen / Als mir Gott  
helff 2c.



S

Des Gegens



Des Bergschreibers im  
Zehenden / Eydt.



**S**eb N. Schwere / der Römisch  
en / auch zu Hungern vnd Beheim zc. Kü. Mai.  
meinem Allergnedigsten Herrn / Vnd an stat /  
Ihrer Kü. May. derselben Hauptman vñ Ver-  
walter / so ieder zeit / von Ihrer May. inn Sant  
Joachimsthal / verordent werden / getrew vnd  
gewertig zusein / Vnd das ich vleissig achtung  
geben wil / wie alle Silber inn den Zehenden / vnd  
daraus inn die Müntze / vnd nachmals das gelt  
aus der Müntze / widerumb inn den Zehenden  
geraicht werde / Desgleichen was zu wochen-  
lichen ablohnen / auff Ditten vnd Bergk kost /  
Einnehmens vnd Ausgebens gehet / inn ein Dr-  
dentlich Register vñ vorzeichnus bringen / vnd zu  
der Quartalrechnung / oder wenn es zwischen  
den Quartalen begert wirdet / Ihrer Kü. May.  
das ihre / vnd was der Gewercken gut betrifft /  
lautern vñnd volstendigen bericht thuen / Das  
auch inn beschluss / der Quartalrechnung vñnd  
darzwischen / die Einnahme der Silber / vñnd  
empfangung des geldts aus der Müntz / desglei-  
chen das wochenlich ablohnen / mitenander vbercyn kühmmen /  
Vnd wo ich inn dem allem mangel oder gebrechen befünde / densel-  
ben warnen vñnd ansagen / damit niemands nachteil zustehen  
möchte / Vnd sonst alles anders / was mir inn meinem beuolhen  
Zehendt Bergschreiberamt gebürt / vnd auffgelegt wirdet / mit  
allem vleiss handeln vnd ausrichten / Treulich vnd vngefehrlich /  
Als mir Gott helff zc.





## Des Bergkmeisters Eydt.

**E**

Ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem zc. K. M. May. meinem Allergnedigsten Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in Sant Joachimthal verordnet werden / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer May. nutz vnd frummen zufürdern / schaden vnd nachteyl zuwenden / Auch das Bergkmeister Ampt / vermüg der Bergkordnung / trewlich vnd vleissig zufürdern / Iderman die billigkeit verhelffen / vñ darob handhaben / vnd was mir darinnen auffgelegt ist / selber verbringen / soniel ich vorstehe vnd mir müglich ist / darinnen nicht ansehen freundschaft / feindschaft oder gab / Auch mich Keynes geniefs zugebrauchen / dann was mir von Ihrer May. zugelassen würdet / Vnd alles anders thuen / was einem getrewen Amptman vnd Diener gebürt / Als mir Gott helff zc.

+ zu Schlack  
wacht  
# sowohl dem  
Abt vnd  
Convent



## Der Beschwornen Eydt.

**E**

Ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem zc. K. M. May. meinem Allergnedigsten Herrn / vñnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimthal / verordnet werden / getrew vnd Gewertig zusein / Ihrer K. M. May. vñnd Gemeynes Bergkwercks bestes zufürdern / schaden trewlich vñnd vleissig warnen vnd abwenden / Nochgedachter K. M. May. Ordnung vehstiglich handhaben / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuerbrüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten vermügen / in dem allen keinen nutz oder geniefs / dan der mir von Ihrer K. M. May. Ordnung zugelassen ist / gewarten / mich von dem allen / kein nutz oder gabe / gunst / freundschaft oder feindschaft / bewegen lassen / Als mir Gott helff zc.

Immer g  
nen a



## Des Austeylers Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem zc. K. u. May. meinem Allergenedigsten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so iber zeit von Ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Irer May. Gemainen Bergtwercks nutz fördern / schaden warnen vnd abwenden / einem ledem sein Austeylung / wie mir die zugerechent vñ geraicht wirdet / vnuormindert entrichten / darinn niemand verkürtzen / auch selber Keynes nutz / dann mir zugelassen ist darnon gewarten / Dochgedachter K. u. M. Ordnung veshstiglich halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dieses alles keinerley nutz / gab / gunst / freundschaftt oder feindschaftt / bewegen lassen / sonder solchs allenthalben / nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngenehrlich / Als mir Got helff zc.



## Begenschreibers vnd Bergkschreibers Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem zc. K. u. Mai. meinem Allergenedigsten Herrn / vñnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew / vnd gewertig zusein / Ihrer K. u. May. vñnd Gemaines Bergtwercks bestes / treulich vnd vleissig fördern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich fürstehen / K. u. May. Ordnung veshstiglich halten / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vñnd ansagen / Jederman was mir aus krafft meines Ampts gebüret / gelaieten / darinnen kaines andern nutz / oder geniefs / den der mir zugelassen vñnd geordnet ist / gewarten / mich darwider Keynerley nutz / gab / gunst / freundschaftt oder feindschaftt bewegen lassen / sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngenehrlich / Als mir Gott helff zc.

Silberz



## Silberbrenners Eydt.

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Beheim zc. R. u. May. meinem Allergnedigisten Herrn / Vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimstal verordent werden / getrew vnnnd gewertig zusein / Ihrer May. Gemeynen Bergtwercks nutz fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Silberbrenner Ampt / trewlich vnd vleissig fürstehen / vnd alle Silber so mir zubrennen zugestellt werden / auff das beste vñ reynste auff's fein / an ein Quinten xvi. Lot / vngefehrlich / eynem Ieden / zu seiner gerechtigkeit zum besten brennen / Damit allenthalben getrewlich handeln vnnnd umbgehn / auch sonst alles anders thuen / das einem frommen getrewen Silberbrenner zustehet / auch selber Keynes nutz / dann mir zugelassen ist / gewarten / Dochgedachter R. u. May. Ordnung vchstiglich halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dises alles Kainerley nutz / gab / gunst / freundschaft oder feindschaft / bewegen lassen / sonder solches allenthalben nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff zc.

## Schichtmeister vnd

## Steyger Eydt. „ R. u.

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vñ Beheim zc. R. u. Ma. meinem Allergnedigisten Herrn Vnnd an stat Ihrer Mai. derselben Hauptman / oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimthal verordent werden / getrew vnnnd gewertig sein / Irer R. u. May. vñ Gemeines Bergtwercks bestes trewlich fürdern / schaden warnen vnd abwenden / vnnnd meinem Ampt so mir benolhen ist / vnd sonderlich meinen Gewercken getrewlich fürstehen / alles / damit ich ihren nutz / mit recht steygern vnd erzeugen mag / auff's höchste vleissigen / Kainerley thuen / oder vorhengen / das meinen Gewercken zuschaden / oder nachteil raischen mag / mich allenthalben Dochgedachter R. u. May. Ordnung vnnerbrüchlich halten / Wo ich die vbergangen befinde warnen vnd ansagen / keines genieß / oder nutz / dann der mir in Ihrer R. u. May. Ordnung zugelassen ist / inn dem allen gewarten / mich wider dises alles Keynen nutz / gab / gunst / freundschaft oder feindschaft bewegen lassen / Sonder wil solches alles nach meinem höchsten vermügen halten / Alles getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff zc.

Steiger a

zu Insassen  
wacht



## Hüttenreuter vnd Hütten- schreiber Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vñ Behem zc. Rñ. May. meinem Allergnedigisten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit / inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Ihrer May. vnd Gemaines Bergwercks nutz vnd bestes fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt treulich vnd vleissig fürstehen / vnd auffsehen / das Ihrer May. vnd der Gewercken gerechtigkeit / mit schmeltzen nicht vorkürtzt / trewlich / nützlich vnd wol geschmeltzt / auch aller betrug / vnd vnrechten vorteil gemieden werden / mich des selber meyden / Nochgedachter Rñ. May. Ordnung allenthalben vhestiglich handhaben selber halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / Keynes andern geniefs / oder nutztes dann mir zugelassen / oder verordenet ist / gewarten / gab / gunst / freundschaft / oder feindschaft bewegen lassen / Sonder wil dem allen nach meinem höchsten vermügen genug thuen / Trewlich vnd vngesefhrlich / Als mir Gott helff zc.

## Der Einfahrer Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem zc. Rñ. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vñ gewertig zusein / Ihrer May. vñ des Bergwercks bestes fürdern / schaden trewlich vnd vleissig warnen vnd abwenden / Nochgedachter Rñ. May. Bergtordnung vhestiglich handhaben / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuorbrüchlich selber halten / meinem bevolhen Ampt / mit dem Einfahren / treulichen abwarten / damit Rñ. May. vnd den Gewercken / nützlich vnd wol mit den gepewden fürgestanden / die Zechen nicht verhaben / vnd verfürtet werden / mit allem vleis nachfahren vñ auffsehen / Vnd was ich also vngesefhrlich befinde / Ihrer May. verordenen Amptleuten an verzugt anzeigen / alles nach meinem höchsten vermügen / inn dem allem falten nutz oder geniefs / dann der mir von der Rñ. May. zugelassen ist / gewarten / Trewlich vnd vngesefhrlich / Als mir Gott helff zc.  
Schmeltzer



## Schmeltzer vnd Abtreiber Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Dungen  
ern vnd Behem zc. K. u. May. zc. meinem Allergne-  
digisten Herrn / vnd an stat ihrer May. derselbigen  
Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer  
K. u. Ma. inn Sant Joachimsthal / verordnet wer-  
den / getrew vnd gewertig sein / Ihrer K. u. May. vñ  
Gemeynes Bergwercks besten fürdern / vñ sonderlich meinen dienst  
mit schmeltzen trewlich / vleissig / genug thuen / zu mehrung K. u.  
May. Zehenden vnd der Gewercken nutz / mit meiner Arbeit besten  
vleis fürwendē / darin gar kein gefar noch betrug vben / oder imants  
zuthun wissentlich verhengen / Dochgedachter K. u. May. Ord-  
nung / inn allem das mir darinnen zuthuen eingepunden ist / vchst-  
iglich halten / keines nutztes oder genies dann soniel mir zugelassen /  
vnd veordnet ist / inn dem allen gewarten / mich auch keinerley nutz /  
gab / gunst / freuntschafft / oder feindschafft darvon bewegen lassen /  
sondern / wil dem allen / nach meinem höchsten vermügen / genug  
thuen / getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff zc.

## Marscheyder Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Dungen  
ern vnd Behem zc. K. u. May. zc. meinem Allergnedigisten  
Herrn / vñ an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman  
oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in Sant  
Joachimsthal / verordnet werden / Nachdem ich zu  
einem verordneten Marscheyder bin zugelassen vnd an-  
genohmen worden / Das ich Dochgedachter K. u. May. Ord-  
nung getrewlich wil halten / vnd mich einen ieden zu seiner notturfft  
gutwillig gebrauchen lassen / Doch keinen gemeynen Zugt Wehr-  
zugt oder verlornenzugt / an vorwissen vñ willen / des Hauptmans  
Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd so ich dieselben / auff  
berurte nachlassung thuen würde / das ich darinnen keinen betrug  
vben / noch eynichen genies oder nutz suchen / auch niemandis mit  
vnspfeglichem Lone vbersetzen wil / Wo sich aber iemandis deshal-  
ben vber mich würde beschweren / so sol dieselbe meine belohnung  
auff des Herrn Hauptmans / Verwalters vñ Bergkmeisters mes-  
sigung stehen / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff zc.  
Probierer



## Probierer Eydt.:

**I**ch N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigsten Herrn/ vnd an stat Ihrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit / von Ihrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/ verordnet werden / Das ich einem ieden auff sein begern / trewlich vnd vleissig Probiern/ vnd desselben rechten bericht thuen wil/ Wo mir auch new Ertz / oder Bergk art / die sich mit Silber beweist/ zukubmet/ wil ichs erstlich dem/ der mirs zu Probiern bracht hat/ Vnd darnach dem Hauptman/ Verwalter vnd Bergkmeister/ mit beständigem bericht/ vnsaumlich ansagen / Vnd von eyner gemeynen prob / vber vier weis pfenning nicht nehmen / Auch keines andern gefehrlichen genießs/ oder vortails daruon gewarten / Als mir Gott helff 2c.:



## Eldisten der Knap schafft Eydt.:

**I**ch N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigsten Herrn/ vnd an stat Ihrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit / von Ihrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/ verordnet werden / Demnach ich von Gemeyner Knapschafft/ zu eynem Eldisten/ zunerwaltung ihres Einnehmens vnd ausgebens/ erwelet bin/ Vnd solchs durch Hochernanter Kü. May. nach gegeben ist / Das ich mich inn solchem Ambt/ trewlich/ vleissig/ vñ vngesehrlich / vorhalten wil/ Wo ich auch inn erfahrung kumb/ oder vormercke/ das Ihrer May. derselben Amptleuten/ Burgermeistern / Rath / gantzer Gemeyne/ schaden oder nachteyl / zustehen wolte/ solches dem Hauptman oder Verwalter/ von stundan vnd vnsaumlich / anzusagen / vnd selbst nach meinem höchsten vermügen zuorkubmen/ so weit mir Leib vnd leben wendet / trewlich vnd vngesehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Der Jüngsten



## Der Jüngsten Eydt.

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem 2c. K. u. May. meinem Allergenedigsten Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so iber zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal verordent werden / Nachdem ich von Gemainer Knapschafft zuuerwaltung ihres Einnehmens vnd Ausgebens / neben den Ertisten erwelet bin / vñ solches von der Obrigkeit ist nach gegeben / das ich mich inn demselben Ampt / inn allen dem / das mir darinnen zuhandlen gebürt / vleissig / trewlich / vnd vngesehrlich verhalten wil / Wo ich auch inn erfahrung kumb / das etwas Hochgedachter K. u. May. derselben Amptleuten / Burgermeistern / Rath vnd gantzer Gemeyne zu nachteil vnd schaden geraichte / das wil ich ihrer May. Hauptman oder Verwalter von stundan offenbaren / vnd selbst darwider trachten / so weit mir leib vnd leben wendet / Trewlich vnd vngesehrlich als mir Gott helff 2c.



## Der Besessenen Eydt.

**I**ch N. Schwere der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem 2c. K. u. May. meinem Allergenedigsten Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in Sant Joachimsthal verordent werden / das ich Ihrer K. u. May. vnd derselben nachkumen / getrew vnd gewertig / auch Ihrer K. u. May. 2c. Hauptman / Verwalter / Burgermeister / Richter vnd Radt alhye / gehorsam sein wil / Ihrer aller ehre / nutz vnd frummen fürdern / schaden / auffrur vnd empörung / wo sich die begeben / vnseumlich ansagen / vnd nach meinem höchsten vermügen vorkommen / vnd zum besten helffen wenden / Auch sonsten alles anders handlen / das einem getrewen vnderthanen zusiehet / Getrewlich vnd vngesehrlich / Als mir Gott helff 2c.

E Der Vnge



## Der Vngeseffenen Eydt.

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern  
vnd Behem 2c. Kñ. May. meinem Allergnedigsten  
Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Haupt-  
man oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in  
Sandt Joachimsthal verordent werden / das ich  
Ihrer May. derselben Hauptman / Verwalter / Bur-  
germeister / Richter vnd Radt / so lang ich meinen enthalt alhie  
hab / getrew vnd gehorsam sein wil / Ihre gebot trewlich halten /  
allen schaden warnen / vnd nach meinem höchsten vermügen hel-  
ffen verkuhmen / auch sonst alles andere handeln / das einem frū-  
men gehorsamen zustehet / Getrewlich vnd vngesehrlich / Als mir  
Gott helff 2c.



## Krentzler Eydt.:

**I**ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern  
vnd Behem 2c. Kñ. May. meinem Allergnedigsten  
Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Haupt-  
man oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in  
Sant Joachimsthal verordent werden / Nachdem ich  
zu eynem Krentzler bin angenommen / das ich denselben  
dinst / nach meinem höchsten vermügen vnd vorstant / getrewlich  
vnd vleissig fürstehen wil / iderman rechten warhafften bericht  
thuen / was an iedem ort / der gemaine kauff ist / Kalnen vorteyl /  
noch betrug suchen noch gebrauchen / sondern mich gegen Armen  
vnd Reichen gleichmessig / vñ vnuorweislich halten / Welcher mir  
auch Kuckes zuuert auffen anpeut / oder zu auffen begert / bene wil  
ich damit am ersten fürdern / Vnd in berurtem meinem dinst / wedet  
gunst / geschencck / freundschaft noch feindschaft / noch ichtes  
anders / wie zuerdenccken ansehen / sondern mich an dem / was mir  
ein ieder aus gutem freyen willen / zutrancfelt schencket oder gibt /  
gentslich begnügen lassen / Vnd alles andere handeln vnd thuen /  
was eynem auffrichten Krentzler gebürt vnd zustehet / Getrewlich  
vnd vngesehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Volget das Register



# Register vnd Zeyger / aller Artickel / inn dieser Bergk- ordnung begriffen.

Vorrede.

Darauff volgen.

Teylung dieser Bergkordnung / inn vier teyl.

Von bestellung der Amptleute vnnD Diener / vnnD derselben  
gemainen beuehl.

Von bestellung Gericht vnd Recht / inn allen sachen.

## Artickel des Ersten Teyls

Erst Artickel.

Hauptmans beuehl.

ij. Artickel.

Bergkmeisters beuehl.

iiij. Artickel.

Geschwornen beuehl / vnd ihre besoldung.

iiij. Artickel.

Zehendtners beuehl

v. Artickel.

Gegenschreybers im Zehenden beuehl.

vi. Artickel.

Austeylers beuehl.

vij. Artickel.

Silberbrenners beuehl

viiij. Artickel.

Dünnenreuter Ampt vnd beuehl.

ix. Artickel.

Gegenschreybers beuehl / vnd von seiner besoldung.

x. Artickel

Bergkshreybers beuehl / vnd seinem lohn.

xi. Artickel.

Probsirer beuehl.

xij. Artickel.

Marscheyder beuehl.

xiij. Artickel



# Artickel des Andern Teyls.

## Der Erste Artickel.

Von Schürffen.

ij. artickel.

Von Muthung.

iiij. artickel.

Von entblößen der Genge.

iiij. artickel.

Von erlengen / vnd zetteln inn das Lehenbuch zulegen.

v. artickel.

Kein Freyschürffen zuerlengen.

vi. artickel.

Vom Freymachen vnd Auffnehmen alter Zechen.

vij. artickel.

Von Zechen / so mit weilarbeit gebawet werden.

viiij. artickel.

Vom Bestettigen / vnd Dorleyhe tage.

ix. artickel.

Von den Bergbüchern.

x. artickel.

Wie sich der Auffnehmer alter Zechen / halten sol.

xi. artickel.

Von Zechen / so zwischen der Rechnung / liegendt bleyben / vnd wider auffgenohmen werden.

xij. artickel.

Von Gewergschafften / inn das Gegenbuch zu antworten / vnd wie viel Teyl / inn ieder Zeche / gemacht werden sollen.

xiiij. artickel.

Von Zupus anlegen / auffalten vnd newen Zechen.

xiiij. artickel.

Von Zupusbriefen.

xv. artickel.

Von bestellung der Zechen / mit Steyger vnd Schichtmeister.

xvi. artickel.

Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.

xvij. art.



**xvij. artickel.**

Wientel Zechen / ein Schichtmeister vñ Steiger/innen haben mag.

**xviii. artickel.**

Vom Gegenschreiber vnd abschreyben.

**xix. artickel.**

Der Gegenschreiber sol an beuehl / nicht abschreyben.

**xx. artickel.**

Von Zechen oder Teylen / so andern / im schein zugeschrieben.

**xxi. artickel.**

Das die auffnehmer alter Zechen / die Tieffsten bawen / vnnnd die  
Dallen nicht Kleynen sollen.

**xxii. artickel.**

Von vberfahung Genge vnd Kluffte.

**xxiii. artickel.**

Von new troffenem Ertz.

**xxiiii. artickel.**

Das man die Zechen / nicht vorstürzten sol.

**xxv. artickel.**

Bergkmeister vnnnd Geschworne / sollen gute achtung auff die  
gepude geben.

**xxvi. artickel.**

Von eynem Einfahrer / vnd seinem Beuehl.

**xxvii. artickel.**

Vom vberschlahen vnd vormessen der massen.

**xxviii. artickel.**

Vom schweren zum vormessen / vnnnd sorgehn der Schnur vnnnd  
Lochsteynen.

**xxix. artickel.**

Von hindernus des vormessens / vnd greiffen inn die Schnur.

**xxx. artickel.**

Von fristen / den Zechen zugeben.

**xxxi. artickel.**

Von Stewer / wie es damit gehalten sol werden.

**xxxii. artickel.**

Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.



xxxiiij. artickel.

Wie sich die Geschworne / inn verhöre der sachen / vnd mit bericht halten sollen.

xxxv. artickel.

Die Geschworne / sollen sich / im freymachen / vnuorweislich halten / auch an erlaubnus von hinnen nicht abtraiffen.

xxxvi. artickel.

Wie sich die Geschworne / mit dem vordingen / halten sollen.

xxxvii. artickel.

Wie sich die Deyer / mit den Bedingen / halten sollen.

xxxviii. artickel.

Von den Bedingen / vnnnd anderer Arbeit / gebürlicher weise abzukeren

xxxix. artickel.

Was ein Steyger thuen / vnnnd wie er sich / gegen den Arbeitern / halten sol.

xl. artickel.

Wie die Schichten / gehalten sollen werden.

xli. artickel.

Von der Nachtschicht.

xlii. artickel.

Das kein Arbeiter / auff keiner Zeche / zwey Lohn / haben sol.

xliij. artickel.

Wie die Schichtmeister / der Gewergken gut bewaren / vnnnd erzeugen sollen.

xliiij. artickel.

Die Steyger sollen Dnslet vnd Eysen / nach dem Gewicht empfangen / vnd nichts verleyhen.

xliiiij. artickel.

Die Diener sollen nicht gefreundt sein / vnd der Schichtmeister auff den Steyger sehen.

xlv. artickel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter / nicht zur kost haben / Auch auff den Zechen kein Bier schencken / vnd keyne gemietete Jungen haben.



**xlvi. artickel.**

Steyger / Schichtmeister vnd Arbeiter / sollen an ihrem gesetzten lohn begnügig sein / Auch von der Schichtmeister lohn.

**xlviij. artickel.**

Schichtmeister vnd Steyger / sollen ihre beuehl vnd dienst selbst versorgen.

**xlviij. artickel.**

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den Gewerken warhafftigen rechten vnterricht der gepende geben.

**lxix. artickel.**

Von vorwarung des Erzes / vnd das nicht grosse hewser / auff die Zechen gepant sollen werden.

**l. artickel.**

Vom Anschnidt vnd lohnen.

**li. artickel.**

Vom nicht auffschlahen des lohnes.

**liij. artickel.**

Vom Quatembergelde

**liij. artickel.**

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

**liiij. artickel.**

Die Schichtmeister / sollen sich / zuuorn mit dem Zehender berechnen.

**lv. artickel.**

Die Rechnung sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnd deutlich.

**lvi. artickel.**

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd Dütten / sol auff die Register eygentlich vorzeichnet / vnd besichtiget werden.

**lvij. artickel.**

Die Gewerckschafften sollen aus dem Gegenbuch / zu der Rechnung mit gebracht werden.

**lvij. artickel.**

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnd von Handschriften.

**lix. artickel.**

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.

lx. art.



- lx. artickel.  
 Vom Necessbuch.
- lxi. artickel.  
 Vom vberschen der Register / nach der Rechnung.
- lxij. artickel.  
 Von der Zuspeut zubeschliessen / vnd was sich zu der Zuspeut nicht erstreckt.
- lxij. artickel.  
 Wie man sich nach der Rechnung / mit Zuspus anlegen / halten sol
- lxiiij. artickel.  
 Wie die Schichtmeister die Zuspus einbringen sollen / auch bey wem sie dieselb zufordern schuldig seind / oder nicht.
- lxv. artickel.  
 Das die Gewercken ihre Zuspus / inn vier wochen geben sollen.
- lxvi. artickel.  
 Von vberantwortung des Ketardats
- lxvij. artickel.  
 Wie es mit den Ketardatteylen sol gehalten werden.
- lxviij. artickel.  
 Der Gegenschreiber / sol aus eygenem gewalt kainen Luckes aus dem Ketardat geben.
- lxix. artickel.  
 Von entpfangener vnd nicht vorrechter Zuspus.
- lxx. artickel.  
 Wie mit den Dolmachten / so vber Ketardattail auffbracht / gehandelt sol werden.
- lxxi. artickel.  
 Die Schichtmeister sollen nicht zuviel aus dem Zehenden nehmen vnd den Gewercken nicht schuldig bleiben.
- lxxij. artickel.  
 Wie es mit schuldtmachen / auff die Zechen gehalten sol werden / vnd das vorlegene Zechen kaine schuldt zalen sollen.
- lxxiiij. artickel.  
 Wie vnd inn was zeit / die Bewehr der tail geschehen sol.
- lxxiiij. artickel.  
 Wenn sich der Dortkauffer oder Kauffer nicht finden wil lassen.
- lxxv. art.



**lxxv. artickel.**

Wenn Teyl zwischen der Rechnung vnd dem Retardat verkaufft/  
wie die gewehrt sollen werden.

**lxxvi. artickel.**

Vom vorrecessen der Zechen / vnd seiner straffe.

**lxxvii. artickel.**

Ob Genge Inn die teuff zusammen / vnnnd einander inn die vierung  
fielen.

**lxxviii. artickel.**

Von Kohmmer vnd verpot / zu Ertz / vnd andern

**lxxix. artickel.**

Wo man entschledt irriger Bergk sachen suchen sol.

**lxxx. artickel.**

Tagleistung sollen an erlaubnus nicht gestatt werden.

**lxxxi. artickel.**

Was / vnd wie / der Bergkmeister / zu büffen hat / vnd wie er die  
büffen berechnen sol

**lxxxii. artickel.**

Die Berichte alhier / mügen die frehueler / inn des Bergkmeisters  
Berichte antaften.

**lxxxiii. artickel.**

*VB* Das auff den Zechen / vnd andern örtern / dem Bergkwerck zu-  
stendigk / Freyheit sey.

**lxxxiiii. artickel.**

Todtschleger sollen des Thals ewig verweist sein.

**lxxxv. artickel.**

Ob Arbeiter an der Gewercken arbeit schaden nehmen.

**lxxxvi. artickel.**

Von den verlegnen Kaven / vnnnd Zechenheusern / auch von  
Schawstuppen nicht zunehmen.

**lxxxvii. artickel.**

Keiner sol an erlaubnus dem andern inn seine Zeche fahren.

**lxxxviii. artickel.**

Wie man sich inn aufflaufften / sewers vnd anderer sachen  
halten sol



**lxxxix. artickel.**

Inn aufflaufften / vnd vorsamlungen / sol man Keynen  
widerwillen effern.

**xc. artickel**

Wie sich die Eltisten vnd Jüngsten der Knapschafft/  
auch andere halten sollen.

**xcī. artickel.**

Alle Unbessene sollen vns Lydespflicht thun.

**xcij. artickel.**

Von den Krentzlern vnd ihrem beuchl.

**Von den Erbstöllen.**

**xciiij. artickel.**

Von der Erbstöllen gerechtigkeit vnd Erbtouffe.

**xciiij. artickel.**

Wie hoch vnd weit ein Erbstollen das Ertz haben mag.

**xcv. artickel.**

Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd hette nicht die Erbtouff.

**xcvi. artickel.**

Von Besprengen inn Stöllen nicht zugestatten.

**xcvij. artickel.**

Das Keyn Stöllner / sein erste wasserseyge / sencken / erheben /  
oder verlassen sol.

**xcviij. artickel.**

Mit was touffe / ein Stolln den andern / enterben sol.

**xcix. artickel.**

Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen /  
das Neundte zuenterben.

**c. artickel.**

Den Stölln sol von Dallen / Felsen / vnnnd Affter /  
das Neundte geraicht werden.

**c. i. artickel.**

Wenn ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.



c. ij. artickel.

So zwey Tieffste / inn eyner Zeche / weren.

c. iij. artickel.

So man auff Stollörtern / aufflest / vnnd stufen geschlagen  
werden.

c. iiii. artickel.

Was Unser Hauptman oder Verwalter / Bergkmeister vnd Ges  
schworne / vermüg Unser Ordnung / beuehlen vnd schaffen /  
dem sol gehorsam gelaiset werden.

## Artickel des Dritten Theils.

### Der Erste Artickel.

Von den Düttenherrn.

ij. artickel.

Von den Düttenschreibern.

iiij. artickel.

Von den Düttенmeistern / Schmelzern / vnnd andern Düttene  
arbeitern.

v. artickel.

Von den Abtreibern vnd ihrem beuehl.

vi. artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Wescher / darinnen puchen  
mügen.

vii. artickel.

Den Weschern ein aigne Düttен / darinn zuschmelzen / gewiesen  
werden.

viii. artickel.

Niemandt sol vom Schmelzen abgedrungen werden.

ix. artickel.

Niemands inn ein Düttен zuzwingen / noch mit liebnuß darein  
zumüßigen.

x. artickel.

Nach Mittage / auch bey Nacht / sol man nicht schmelzen.

D ij F. Art.



x. artickel.

Kein Düttendiener sol vber nacht aus dem Thal sein.

xi. artickel.

Keiner sol dem andern seine Silber / gekretz vnd anders zuschreiben lassen.

xij. artickel.

Wenn man mit Schmelzen anlassen sol.

xij. artickel.

Von Schlacken.

xiiij. artickel.

Düttendiener / mit Vnsers Hauptmans / vnnnd der Düttentreuter wissen / an / vnd abzulegen.

xv. artickel.

Schichtmeister sollen bey dem an / vnd auslassen des schmeltzens sein.

## Artickel des Vierden Teils.

### Der Erste Artickel.

Alle Irrung vnd gebrechen / Bergkwerck betreffende / sollen am ersten vor Bergkmeister vnd Geschwornen / gehandelt werden.

ij. artickel.

Da die gültliche handlung entstände / sol die sache inn das Ampt gelangen.

iiij. artickel.

So die güte im Ampt entstände / was ferner zuthun sey.

iiij. artickel.

Wo sich eyne / oder beyde part / auff's recht werffen würden.

v. artickel.

Die parten sollen mit gnugsamen Volmachten fürkommen.

vi. artickel.

Vom Process im Ampt zuhalten / auch von fürstandt vnd gewehr zubestellen.

vij. art.



vij. artickel.

Von straff der Partt / die fürstandt vnd gewehr nicht bestellen.

viiij. artickel.

Wenn fürstandt vnd gewehr bestellt ist / wie ferner verfahren sol werden.

ix. artickel.

Von einbringung des Beflagten Exception.

x. artickel.

Von des Beflagten antwort / vnd zerstörlichen einreden.

xi. artickel.

Von Collationirung eingebrachter sätze.

xij. artickel.

Die Urteil auff das fürderlichste zufassen / vnd eröffnen.

xiiij. artickel.

Die Urteyler sollen gewarnt sein / auff die Hauptsache zusprechen.

xv. artickel.

Vom Urteylgelbt vnd Botenlohn.

xvi. artickel.

Von eröffnang der Urteil / vnd inn was zeit / die / ihre krafft erraichen sollen.

xvii. artickel.

Von Leuterung / wie die einbracht / vnd darauff verfahren sol werden.

xviij. artickel.

Von beweißung / inn was zeit / die / volfürt sol werden.

xix. artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien verzogen.

xx. artickel.

Von der frist / da ein Zeugenführer / sein Zeugennus / von ferne suchen müste.



**xx. artickel.**

Don Beweisartickel / vnd fragstücken

**xxi. artickel.**

Don verhören der Zeugen.

**xxij. artickel.**

Wie man die Zeugen / zeugnus zugeben zwingen mag.

**xxiij. artickel.**

Die Zeugnus personen / sollen den gewöhnlichen Zeugeneidt thun.

**xxiiij. artickel.**

Don eröffnung des Zeugnus / vnd der Partt gesetzte darauff.

**xxv. artickel.**

Don Appellation / wie die gethan / vnd zugelassen sol werden.

**xxvi. artickel.**

In was zeit die Apofeln / gesucht sollen werden.

**xxvij. artickel.**

In was zeit die Appofeln / vns / fürbracht sollen werden

**xxviij. artickel.**

Inn was zeit die Appellation / gerechtfertigt sol werden

**xxix. artickel.**

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sachen / sollen einbracht werden.

**xxx. artickel.**

Was also inn der Appellation / zu recht erkandt wirdt / darbey sol es bleiben.

**xxxi. artickel.**

Wenn ein Appellation fallen / vnd erleschen sol.

**xxxij. artickel.**

Don straff der Partt / die mit einbrennung der Setze seumig.

**xxxiiij. artickel.**

Don erlegung der Zwanzigt Marc Silber.

xxxliij. art.



**XXXIII. artickel.**

Von Beyrtel / sol man nicht Leutern noch Appelliren.

**XXXV. artickel.**

Vom Process vor Berggericht zuhalten.

**XXXVI. artickel.**

Der Parte einbringen / sol mit guter bescheydenheit / gestillet werden.

**XXXVII. artickel.**

Von des Amptschreibers zufälliger bejoidung.

**Vom Process / der vor Un-  
serm Bergkmeister / inn sachen / inn sein  
Ampt gehörig / vnnnd außser Rechts  
gehalten sol werden.:**

**Der erste Artickel.**

Wider was Personen / vnd inn was sachen / der Bergmeister  
Flage annehmen / Eohmmer vnd hülff thun sol.

**ij. artickel.**

Von der Citation / wider den Einheymischen Schuldiger.

**iiij. artickel**

Wie ein frembder sol geladen werden.

**iiij. artickel.**

Was auff den Ersten / Andern / vnd Dritten / Termin gehandelt  
sol werden.

**v. artickel.**

Von der Lhafft.

**vi. artickel.**

Von der Hülff / zu der Auspeut.



vij. artickel.

Wie die Dülffe zu Bergk teylen gethan sol werden.

vij. artickel.

Von auffgewanter Expens vnd vnkost.

ix. artickel.

Do der Beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten / oder Vierten Termin erscheint.

x. artickel.

Wo sich ein teyl von diesem Process / in das Ampt beruffte

xi. artickel.

Wenn die Klage / wider Einheimische angestellet.

xij. artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche / oder derselben vorrath gethan wirdet.

xij. artickel.

So die verholffene Teyl / Auspant / Zeche oder Vorrath / zu voller zalung nicht raichte / oder so oberlaufft daran sein würde.

xiiij. artickel.

Wie sich der Bergkmeister / mit verstattung der Kohnmer halten sol.

xv. artickel.

Was Ordnung / inn der Dülff / zu beweglichen / oder vnbeuoglichen gütern / gehalten sol werden.

Zum letzten volgen die Eyde /  
der Amptleut / Diener  
vnd anderer.:

Correctur / vnd besserung /  
etlicherwort / wie man die  
vorstehen sol.:

Im Andern



Im Dritten art. des ersten teyls / von der Geschwornen besoldung /  
in der iij. zeil von vnten auff / stehet zu klagen nicht verursacht /  
sol stehn zu klagen verursacht.

Im iij. art. von des Zehenders beuehl / in der ander columni / in der  
viij. zeil. von vnten auff / stehet anzeygen / sol anzueygen stehn.

Im vij. art. von des Silberbrenners beuehl / in der viij. zeil / der an-  
dern columni. stehet wie / sol stehn / wir.

Im viij. art. von der Düttenreuter Ampt vnd beuehl / in der xvi. zeil  
von vnten auff / stehet wo er befünde / lies / wo sie befunden.

Ibidem im viij. art. von der Düttenreuter beuehl / inn der vij. zeil /  
der ij. columni. steht zwifacher vnt ost / lies mit zwifacher vnt ost.

Im x. art. von des Bergtschreibers lohn / Von einer Bechnung /  
stehet iij. w: gr. sol stehn iij w: pfen.

Eodem loco in der ij. columni. stehet Ein Klagbrieff / ij. w: gr. / sol  
stehn i. w. gr.

Im xij. art. von der Marscheyder beuehl / in der ij. columni. in der 8.  
zeil / von vnden auff / stehet verbracht / sol fortbracht heissen.

Im xij. art. von Gewerkschafft ins Gegenbuch zu antworten 2c.  
im ij. teyl / in der viij. zeil / von oben herab / stehet zuuoreiben /  
sol zuuorleyhen heissen.

Im xv. art. von bestellung der Zechen / mit Steyger vnd Schicht-  
meister / in der andern columni. in der xij. zeil / stehet gebrauchen /  
sol stehn gebraucht

Eodem loco / in der xiiij. zeil / stehet sol / lies / sollen

Im xxvij. art. im ij. teyl / vom schweren zum messen / in der andern  
columni. in der x. zeil / stehet die Erb / sol ausgelassen werden.

Ibidem in der xi zeil / stehet fürlehnung / sol belehnung heissen.

Im xxxvij. art. von den Bedingen 2c. in der vi. zeil / stehet arbeit ge-  
fürdert / sol stehn / arbeit nicht gefürdert.

Im xli art. im Titel / stehet auff keiner zech / sol stehn auff einer zech.

Im xlii. art. im anfang des Titels / steht nach irem / lies an ihrem.

Ibidem in der vij. zeil / stehet ob einer / sol stehen ob aber cynige.

Im li. art. im anfang der ersten zeil / stehet Ein / lies Ain.

Im lxxvi. art. des andern teils / vom vorrecessen der Zechen / inn der  
xvi. zeil stehet auch / sol nach stehen.

Im lxxix. art. Wo man entschledt irriger sachen 2c. inn der iij. zeil.  
von vnten auff / stehet ander / lies / ander teil.

Im ij. art. des dritten teyls / inn der viij. zeil / stehet furgewegen /  
sol furwegen stehen.

Im iij. art. des dritten Teyls / in der dritten columni. in der xvij. zeil /  
stehet abwegen / sol abgewegen stehen.

Im viij. art. Wen fürstandt vnd gewehr 2c. im vierdten teyl / der vi.  
zeil / stehet den / sol die stehen.

Im xxiiij. art. des vierdten teyls / von eröffnung des Zeugnis 2c.  
in der vi. zeil von oben herab / stehet den / sol die heysen



Bedruckt vñd volendet / in  
der Churfürstlichen Stadt  
Zwickaw / durch Wolfgang  
Meyerpeck / Im Monat Ju-  
li / Nach Christi vnsers  
Seligmachers gepurt /  
M. D. XLVIII.





